



Protokoll des Zürcher Kantonsrates

17. Sitzung, Montag, 4. Oktober 1999, 8.15 Uhr

Vorsitz: *Richard Hirt (CVP, Fällanden)*

Verhandlungsgegenstände

1. Mitteilungen

- Antworten auf Anfragen
 - *Zeitgerechte Zusammenlegung von kantonaler und städtischer Kriminalpolizei*
KR-Nr. 242/1999..... Seite 1322
 - *Budgetkürzungen der Pauschale für Lernende an den Berufsschulen für Gesundheits- und Krankenpflege*
KR-Nr. 251/1999..... Seite 1328
 - *Liberale Handhabung von Erprobungen zur Hochbegabung in Schulgemeinden des Kantons Zürich*
KR-Nr. 252/1999..... Seite 1331
 - *Künftige Aufgabenverteilung im Polizeibereich*
KR-Nr. 271/1999..... Seite 1323
 - *Steuerabzüge für Politwerbung der Firma Denner AG*
KR-Nr. 273/1999..... Seite 1334
- Zuweisung von neuen Vorlagen Seite 1338
- Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses
 - *Petition der LP betreffend Änderung des kantonalen Abfallgesetzes* Seite 1338
 - *Petition Jürgen Hinzenkamp betreffend Revision von Art. 41 Kantonsverfassung* Seite 1339

- Vergleich zwischen dem Kanton Zürich und Airport Medical Center, KR-Nr. 308/1999..... *Seite 1339*

2. Defizitgarantie des Kantons Zürich für die Expo.01

Postulat Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil) vom 27. September 1999

KR-Nr. 325/1999, Antrag auf Dringlichkeit *Seite 1339*

3. Bewilligung eines Rahmenkredits für die Ausland- und die Inlandhilfe zu Lasten des Fonds für gemeinnützige Zwecke

Antrag des Regierungsrates vom 26. Mai 1999 und gleichlautender Antrag der Finanzkommission vom 2. September 1999, **3717**

Seite 1343

4. Erbschafts- und Schenkungssteuern bei Unternehmensnachfolge

Motion Lukas Briner (FDP, Uster), Michel Baumgartner (FDP, Rafz) und Balz Hösly (FDP, Zürich) vom 9. Juni 1997

KR-Nr. 213/1997, Entgegennahme, Diskussion *Seite 1350*

5. Privatisierung des zürcherischen Notariatswesens

Motion Bruno Dobler (parteilos, Lufingen) vom 22. September 1997

KR-Nr. 325/1997, RRB-Nr. 2790/17. Dezember 1997

(Stellungnahme)..... *Seite 1350*

6. Notariatsgebühren

Postulat Rudolf Ackeret (SVP, Bassersdorf), Georg Schellenberg (SVP, Zell) und Bruno Zuppiger (SVP, Hinwil) vom 12. Januar 1998

KR-Nr. 17/1998, RRB-Nr. 702/25. März 1998 (Stellungnahme)

Seite 1367

- 7. Steuerbefreiung des sozialen Existenzminimums**
 Motion Willy Spieler (SP, Küsnacht), Esther Holm
 (Grüne, Horgen) und Thomas Müller (EVP, Stäfa)
 vom 2. Februar 1998
 KR-Nr. 47/1998, RRB-Nr. 771/1. April 1998 (Stel-
 lungnahme)..... Seite 1374
- 8. Finanzielle Auswirkungen der Verpachtung des
 Gutsbetriebs Rheinau auf die Kantonsfinanzen**
 Postulat Fredi Binder (SVP, Knonau) und Mitunter-
 zeichnende vom 23. September 1998
 KR-Nr. 68/1998, RRB-Nr. 1287/3. Juni 1998 (Stel-
 lungnahme)..... Seite 1392
- 9. Steuerabzugsfähigkeit von Ausgaben im Zusam-
 menhang mit unbezahlter, gemeinnütziger Arbeit**
 Motion Franziska Troesch-Schnyder (FDP, Zollikon)
 vom 8. Juni 1998
 KR-Nr. 197/1998, RRB-Nr. 1468/1. Juli 1998 (Stel-
 lungnahme)..... Seite 1392
- 10. Steuerliche Erleichterung für Nichterwerbsarbeit**
 Motion Peter Stirnemann (SP, Zürich), Anna Maria
 Riedi (SP, Zürich) und Christoph Schürch (SP, Win-
 terthur) vom 6. Juli 1998
 KR-Nr. 259/1998, RRB-Nr. 1808/12. August 1998
 (Stellungnahme) Seite 1397

Verschiedenes

- Fraktions- oder persönliche Erklärungen
 - *Erklärung der SP-Fraktion zu den Studienge-
 bühren* Seite 1373
 - *Erklärung der CVP-Fraktion zu Stadt- und Kan-
 tonspolizei* Seite 1391
 - *Erklärung der grünen Fraktion zum Wegwei-
 sungsentscheid der Zürcher Regierung*..... Seite 1396
- Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse Seite 1406

– Rückzüge

- *Rückzug des Postulats KR-Nr. 68/1998* Seite 1406
- *Rückzug der Motion KR-Nr. 197/1998*..... Seite 1406

Geschäftsordnung

Ratspräsident Richard Hirt: Das Geschäft 4, Motion Lukus Briner betreffend Erbschafts- und Schenkungssteuern bei Unternehmensnachfolge, KR-Nr. 213/1997, steht fälschlicherweise immer noch auf der Traktandenliste. Der Rat hat die Überweisung der Motion in der Sitzung vom 23. August 1999 abgelehnt. Dies ist eine «Registraturleiche».

Ich beantrage Ihnen, die heutigen Geschäfte 16 und 17, die sich mit steuergesetzlichen Grundlagen der Seniorinnen und Senioren befassen, gemeinsam zu behandeln.

Willy Spieler (SP, Küssnacht): Wir sind sehr damit einverstanden, dass die Geschäfte 16 und 17 gemeinsam behandelt werden, da es um Massnahmen zur Verbesserung der steuerrechtlichen Situation von rentenberechtigten Personen geht. Ich bitte Sie, die beiden Traktanden mit dem heutigen Traktandum 140 zu ergänzen. Bei diesem geht es um eine parlamentarische Initiative mit derselben Zielsetzung, nämlich der Verbesserung der Situation von Rentenberechtigten in Bezug auf Steuerabzüge. Diese drei Traktanden sollten gemeinsam behandelt werden. Ratspräsident Richard Hirt war so freundlich, diesen Antrag bereits das letzte Mal anzukündigen, sodass Sie keine Mühe haben werden, ihm zuzustimmen.

Ratspräsident Richard Hirt: Es macht Sinn, das heutige Traktandum 140, Steuerabzüge für Personen im Rentenalter, Parlamentarische Initiative Julia Gerber Rüegg, mit den Geschäften 16 und 17 zu behandeln. Sie sind damit einverstanden.

Das Wort wird weiter nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Antworten auf Anfragen

Zeitgerechte Zusammenlegung von kantonaler und städtischer Kriminalpolizei

KR-Nr. 242/1999

Christoph Mörgeli (SVP, Stäfa) hat am 5. Juli 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Welche Massnahmen unternimmt der Regierungsrat, um die Zusammenlegung der kantonalen mit der städtischen Kriminalpolizei fristgerecht auf Beginn des Jahres 2001 durchzusetzen?

Begründung:

Ende des Jahres 2000 läuft die Abgeltung des Kantons für die städtische Kriminalpolizei in der Höhe von 47,5 Mio. Franken aus. Unlängst hat die Stadtpolizei den Posten eines Kommandanten der städtischen Kriminalpolizei erneut besetzt. In der Stadt Zürich sind Stimmen zu vernehmen, wonach die Frist der Zusammenlegung von kantonaler und städtischer Kriminalpolizei hinausgeschoben werden soll. Es gibt also offensichtlich politische Kräfte, die dieses, den Zürcher Stimmbürgern anlässlich der Volksabstimmung über die Lastenausgleichsvorlage zugesicherte Ziel, unterlaufen wollen. Umso wichtiger ist es, dass der Regierungsrat die Planung und die fristgerechte Verwirklichung dieser Zusammenlegung energisch vorantreibt und auch gegen allfälligen städtischen Widerstand durchsetzt.

Künftige Aufgabenverteilung im Polizeibereich

KR-Nr. 271/1999

Mario Fehr (SP, Adliswil) und *Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich)* haben am 23. August 1999 folgende Anfrage eingereicht:

In der Anfrage KR-Nr. 242/1999 wird behauptet, dass den Zürcher Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern anlässlich der Volksabstimmung über die Lastenausgleichsvorlage die Zusammenlegung von kantonaler und städtischer Kriminalpolizei zugesichert worden sei. Dies trifft nicht zu. In den Übergangsbestimmungen der Lastenausgleichsvorlage wird lediglich festgehalten, dass der pauschale Beitrag

von 47,5 Mio. Franken, den der Kanton der Stadt Zürich für ihre Aufwendungen im Bereich Kriminalpolizei ausrichtet, befristet ist. Diese Befristung dauert bis zu jenem Zeitpunkt, in dem sich Stadt und Kanton Zürich über die Aufgabenverteilung im Polizeibereich geeinigt haben, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2000. Unseres Erachtens geht es darum, dass im Polizeibereich die vorhandenen Mittel effizient eingesetzt werden, damit die Bevölkerung im Bereich Sicherheit in den Genuss einer möglichst guten Dienstleistung kommt. Eine Einigung über die wesentlichen Punkte einer künftigen Zusammenarbeit zwischen Stadt und Kanton ist dabei Voraussetzung für ein gutes Ergebnis.

Wir fragen den Regierungsrat an:

1. Wie weit sind die Arbeiten zwischen Stadt und Kanton in Bezug auf die künftige Aufgabenverteilung im Polizeibereich gediehen?
2. Welches Vorgehen und welche Methode wurden gewählt, um zu einer Einigung zu gelangen? Welche Funktion kommt dabei dem in der Presse wiederholt erwähnten «Moderator» zu?
3. Welche inhaltlichen Vorstellungen einer Einigung zwischen Stadt und Kanton bestehen zum heutigen Zeitpunkt?
4. Gibt es Vorstellungen für das weitere Vorgehen? Bestehen solche auch in zeitlicher Hinsicht?
5. Wann ist mit dem Antrag für ein kantonales Polizeigesetz zu rechnen? Welchen Einfluss wird dieses Gesetz auf die aktuelle Polizeiplanung haben?

Gleichzeitige Beantwortung der Anfragen KR-Nr. 242/1999 und 271/1999

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit wie folgt:

Als einzige kommunale Polizei im Kanton Zürich verfügt die Stadtpolizei Zürich über eine eigene Kriminalabteilung. Deren Zusammenarbeit mit der kantonalen Kriminalpolizei beruht auf der zwischen Regierungsrat und Stadtrat gestützt auf § 23 Abs. 2 StPO (LS 321) getroffenen Vereinbarung vom 22./29. Oktober 1970. Ungeachtet dieser Vereinbarung, mit der eine örtliche Zusammenlegung verbunden war, gab das Verhältnis zwischen kantonalen Kriminalpolizei und städtischer Kriminalabteilung regelmässig zu politischen Diskussionen An-

lass. Als Folge der generell angespannten Finanzlage der öffentlichen Hand und der Forderung der Stadt Zürich nach Abgeltung polizeilicher Aufgaben erhielt diese Diskussion neuen Zündstoff.

1992 kündigte der Zürcher Stadtrat die Vereinbarung von 1970 auf den 31. Dezember 1997. 1995 stimmten die Stimmberechtigten des Kantons Zürich der Bezahlung eines jährlichen Beitrages von 47,5 Mio. Franken an die Stadt Zürich zur Abgeltung zentralörtlicher Polizeiaufgaben (insbesondere Kriminalpolizei) zu. Der Beschluss wurde bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung des Lasten- und Finanzausgleichs, längstens aber bis 31. Dezember 2000, befristet.

Im Frühjahr 1997 beauftragte der Regierungsrat die damalige Polizeidirektion, unter Beizug eines externen Experten ein Gutachten betreffend zukünftige polizeiliche Aufgabenverteilung im Kanton Zürich erstellen zu lassen. Angesichts der Ungewissheit über die zukünftige Form der Zusammenarbeit lehnte er die Unterzeichnung einer inhaltlich unveränderten, neuen Vereinbarung mit der Stadtpolizei Zürich ab.

Anfangs 1998 nahm der Regierungsrat vom Inhalt des inzwischen erstellten Gutachtens Kenntnis und ermächtigte die Polizeidirektion, die Vorarbeiten für die Verwirklichung der darin bevorzugten Varianten voranzutreiben. Der Stadtrat von Zürich wurde darüber informiert und eingeladen, in einer Arbeitsgruppe unter Federführung der Polizeidirektion an der Umsetzung des Gutachtens mitzuwirken.

Die weiteren Arbeiten verzögerten sich indessen, da erst die in der Volksabstimmung vom 7. Februar 1999 angenommene Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Lastenausgleich für die Stadt Zürich [LS 132.1]) rechtlich klare Rahmenbedingungen schuf. Danach wird die Abgeltung für die städtische Kriminalpolizei bis zu einer Einigung von Stadt und Kanton Zürich über die Aufgabenverteilung im Polizeibereich längstens aber bis zum 31. Dezember 2000 ausgerichtet.

Vor diesem Hintergrund fand am 14. April 1999 eine Besprechung zwischen Vertreterinnen und Vertretern des Regierungsrates und des Stadtrates von Zürich statt. Sie einigten sich darauf, für die weitere Projektarbeit, insbesondere die Umschreibung des verbindlichen Projektauftrages und die Festlegung des Projektvorgehens, einen externen «Projektmoderator» beizuziehen. Zusammen mit diesem haben die Vorsteherin der Direktion für Soziales und Sicherheit, die Vorsteherin des Polizeidepartements und die beiden Polizeikommandanten den Auftrag für die weitere Arbeit wie folgt umschrieben:

«Die Stadt Zürich hat auf Grund ihrer Grösse und Stellung als Hauptstadt des Kantons besondere Sicherheitsbedürfnisse, deren Erfüllung im gemeinsamen Interesse von Stadt und Kanton liegen. Die Kantons- und die Stadtpolizei Zürich wollen sich gemeinsam verstärkt auf die künftigen Anforderungen ausrichten. Dem zunehmenden Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung und den komplexer werdenden Polizeiaufgaben soll durch neue Schwerpunktbildung innerhalb der beiden Korps Rechnung getragen werden.

Im Sinne der Abstimmung über den Lastenausgleich soll an die Stelle der bisherigen Abgeltung für die städtische Kriminalpolizei eine neue Aufgabenteilung zwischen den beiden Polizeikorps mit einer entsprechend angepassten Mittelverteilung (gemäss Lastenausgleich) treten.

Die neue Aufgabenteilung soll mögliche Doppelspurigkeiten eliminieren und gegenüber den Strafuntersuchungsbehörden einheitliche Ansprechpartner schaffen. Dazu gibt die Stadtpolizei Teile ihrer Kriminalpolizei ab, behält aber die kriminalpolizeilichen Mittel für die allgemeine Fahndungstätigkeit sowie für die selbstständige Bearbeitung jener Delikte, die nicht durch kantonale Spezialdienste bearbeitet werden.

Bei diesem Projekt muss sichergestellt sein, dass die Stadt ihre Sicherheitsverantwortung insbesondere auch in den Bereichen der urbanen Kriminalität (Betäubungsmittel, Sexmilieu, Kinderschutz, Jugenddienst usw.) vollumfänglich wahrnehmen kann und die enge Zusammenarbeit mit anderen städtischen Departementen (vor allem Sozialdepartement, Schul- und Sportdepartement, Gesundheits- und Umweltdepartement) gewährleistet ist.

Zusätzlich werden Kanton und Stadt gemeinsam mit dem Institut für Rechtsmedizin die Möglichkeiten zur Bildung eines wissenschaftlich-kriminaltechnischen Instituts prüfen. Des Weiteren soll die Möglichkeit geprüft werden, sämtliche seepolizeilichen Aufgaben auf Kantons- und Stadtgebiet durch eine gemeinsame Seepolizei zu erfüllen.

Die äusserst beschränkten Ressourcen der beiden Polizeikorps sollen damit wirkungsvoller eingesetzt werden. Die beiden Kommandanten sind beauftragt, gemeinsam mit der beigezogenen Beratungsfirma ein Detailkonzept auszuarbeiten. Die Umsetzung wird sich voraussichtlich auf die Jahre 2000 und 2001 erstrecken.»

Dieser Auftrag bildet Grundlage für die Erarbeitung und Umsetzung einer neuen polizeilichen Aufgabenverteilung zwischen Kantonspolizei und Stadtpolizei. Er trägt den Sicherheitsbedürfnissen der Stadt

Zürich Rechnung, für die der Kanton schon wegen ihrer Rolle als Kantonshauptstadt ebenfalls eine besondere Verantwortung trägt. Er berücksichtigt die verbindlichen finanziellen Rahmenbedingungen, erlaubt, unzeitgemässe Parallelstrukturen zu beseitigen und nimmt auf die Bedürfnisse der Strafuntersuchungsbehörden Rücksicht. Er steckt auch den Rahmen ab für die Prüfung der organisatorischen Verknüpfung der polizeilichen Kriminaltechnik mit dem Institut für Rechtsmedizin und die Zusammenfassung der seepolizeilichen Aufgaben durch eine Stelle.

Der Regierungsrat hat die Direktion für Soziales und Sicherheit mit Beschluss vom 15. September 1999 ermächtigt, die Projektarbeit in diesem Sinne unter Beizug des bereits in der ersten Phase eingesetzten Moderators und unter Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern anderer mitbetroffener Direktionen fortzuführen und die detaillierten organisatorischen Auswirkungen zu erarbeiten. Gleichzeitig wurde der Stadtrat von Zürich eingeladen, bei der Umsetzung in gleicher Weise mitzuwirken.

Im Rahmen der Projektarbeiten betreffend die neue polizeiliche Aufgabenverteilung ist offen, ob und in welchem Umfang Rechtsnormen geändert oder neu geschaffen werden müssen. Unabhängig davon befasst sich eine einstweilen polizeiinterne Arbeitsgruppe mit der Ausarbeitung eines Entwurfes für ein Polizeiorganisationsgesetz. Die Arbeitsgruppe steht in engem Kontakt zu den Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten. Nach Abschluss dieser Arbeiten wird ein breites Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden. Das Polizeiorganisationsgesetz soll die näheren Einzelheiten zur Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Polizeibereich regeln und die entsprechenden organisatorischen Bestimmungen enthalten. Es wird primär die Verantwortung der Gemeinden bei der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Sinne des Gemeindegesetzes (LS 131.1) und die Arbeitsteilung mit dem Kanton beim Vollzug klarer als heute regeln. Unberührt bleibt die Grundsatzregelung zur Ortspolizei gemäss § 74 des Gemeindegesetzes. Da mit Ausnahme der Stadt Zürich die Gemeinden über keine kriminal- oder seepolizeilichen Spezialabteilungen verfügen, beeinflussen die Arbeiten am Polizeiorganisationsgesetz die Projektarbeiten betreffend die neue polizeiliche Aufgabenverteilung mit der Stadt Zürich nicht. Die Erarbeitung eines Polizeiorganisationsgesetzes zählt im Sicherheitsbereich zu den Schwer-

punkten der laufenden Legislaturperiode. Die Vorlage eines detaillierten Zeitplanes wäre derzeit jedoch verfrüht.

Abschliessend sei erwähnt, dass es sich bei der Neubesetzung des Chefpostens der städtischen Kriminalpolizei um einen Entscheid der Stadt Zürich handelt, den diese in eigener Zuständigkeit und Verantwortung gefällt hat. Die Arbeiten betreffend die künftige Aufgabenteilung im Polizeibereich und am Entwurf eines Polizeiorganisationsgesetzes können unabhängig davon vorangetrieben werden.

Budgetkürzungen der Pauschale für Lernende an den Berufsschulen für Gesundheits- und Krankenpflege

KR-Nr. 251/1999

Christoph Schürch (SP, Winterthur), Ruth Gurny Cassee (SP, Maur) und Adrian Bucher (SP, Schleinikon) haben am 12. Juli 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Die Gesundheitsdirektion hat beschlossen, per 1. Januar 2000 die Pauschale für die Lernenden an den Berufsschulen für Gesundheits- und Krankenpflege von Fr. 14'600 auf Fr. 13'120 (pro Person) zu kürzen.

Der Schweizer Berufsverband für Krankenschwestern- und pfleger (SBK) hat mit den betroffenen Berufsschulen Kontakt aufgenommen und erfahren, dass keine der Schulen vorher informiert wurde und keine Konsultation der Ausbildungskommission für Pflegeberufe stattgefunden hatte.

Mit der Einführung der Globalbudgets für die Berufsschulen für Gesundheits- und Krankenpflege wurde den Schulen mehr unternehmerische Freiheit zugestanden. Zielsetzung waren grössere finanzielle Eigenverantwortung der Schulen und damit breiterer Handlungsspielraum in Betriebsführung und längerfristiger Planung. Mit der Möglichkeit, den auf Grund endogener Ursachen erwirtschafteten Überschuss des Rechnungssaldos gegenüber dem Budgetsaldo den Rücklagen zuzuweisen, wurde ein Anreiz geschaffen, mit den vorhandenen Geldern unternehmerisch klug umzugehen.

Mit dem Kürzungsbeschluss wird die ursprüngliche Zielsetzung der Globalbudgetierung in Frage gestellt. Die Daten des ersten Rechnungsjahres 1998 bilden die Grundlage für den Ansatz der Pauschalen; die Summe der Rückstellungen aller Schulen wird linear als Kürzung an die Betriebe «zurückgegeben». Die im Rahmen der Eigenver-

antwortung von den einzelnen Betrieben gemachten Einsparungen werden zum Anlass genommen, allen Schulen das Budget zu kürzen. Somit werden Eigeninitiative, Kooperationsbereitschaft und Sparwille bestraft.

Unsere Fragen:

- Wie verhält sich der Kürzungsentscheid zur Vorgabe der Globalbudgetverordnung, wo gemäss § 7 die Ursachen der Abweichungen vom Rechnungssaldo zum Budgetsaldo zu ermitteln und zwischen den endogenen und exogenen Ursachen zu unterscheiden sind? Wurde eine solche Ursachenabklärung vorgenommen? Wenn nein, warum nicht?
- Sind in der Gesundheitsdirektion auch andere Betriebe von solchen Budgetkürzungen betroffen?
- Wie beurteilt der Regierungsrat die Folgen der Budgetkürzungen für die in verschiedenen Antworten auf parlamentarische Anfragen attestierte angespannte Lage im Pflegebereich?
- Wie kann der Regierungsrat gewährleisten, dass infolge der Budgetkürzungen kein Qualitätsabbau an den betroffenen Schulen stattfinden wird? Wie überprüft er diesbezüglich die Qualität (Ergebnis-, Struktur- und Prozessqualität)?
- Was sagt der Regierungsrat zum Problem der pauschalen Kürzung an allen Schulen, egal wie die einzelnen gewirtschaftet haben?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Gesundheitsdirektion wie folgt:

Das Globalbudget für die Krankenpflegeschulen wurde 1996 mit einer zweijährigen Übergangsfrist eingeführt. Vertreterinnen und Vertreter der Pflegeschulen, der Trägerschaften von Schulen, der Verwaltungsdirektionen von Spitälern sowie der Gesundheitsdirektion erarbeiteten unter Berücksichtigung der fachlichen als auch der ökonomischen Aspekte das neue Finanzierungsmodell. Die Schulen, die Trägerschaften und die Praxis hatten Gelegenheit, zum Entwurf der Arbeitsgruppe Stellung zu nehmen. Zum Zeitpunkt der Einführung des Globalbudgets wiesen die Schulen im Bereich der vergleichbaren Aufwendungen (für den Lehrkörper und die Verwaltung), die mittels Pauschale abgegolten werden, Kosten von 11'000 bis 21'000 Franken pro Schülerin aus. Die Pauschale pro Schülerin wurde in der Höhe des gewichteten Durchschnitts des Aufwandes aller Schulen, bei 14'900 Franken, festgelegt. Seit der Einführung des Globalbudgets vor vier

Jahren gab es keine Anpassungen bei der Höhe der Pauschale, die nicht exogen begründet waren. Dazu zählen beispielsweise die Anpassung der Pauschale infolge der Besoldungskürzungen für das Staatspersonal und die jährlich bewilligte Aufwandsteigerung für Beförderungen und Dienstaltersgeschenke. 1999 liegt die Pauschale bei 14'674 Franken pro Schülerin.

Die unternehmerische Freiheit bei der Finanzierung mittels Globalbudget kann nicht auf die Höhe der Bildung von Rücklagen verkürzt werden. Wohl muss das Globalbudget Anreize zum wirtschaftlichen Einsatz der Mittel enthalten. Jedoch sind den weiteren Komponenten des Finanzierungssystems wie beispielsweise der Erleichterung beim Budgetierungsprozess oder der erhöhten gegenseitigen Transparenz die gleiche Wichtigkeit beizumessen. Ein Globalbudget verhilft nicht zu mehr Mitteln als ein konventionelles Budget. Es steht ebenso im Kontext zu den geltenden Zielsetzungen des Staatshaushaltes. Bei der Jahresrechnung 1998 liegen bei mehr als 60 % der Leistungserbringer erhebliche Budgetunterschreitungen vor, und die Überdeckung bei dem durch die Pauschale abgegoltenen Aufwand für die Verwaltung und den Lehrkörper umfasst 8 % des Aufwandes in diesem Bereich. Daher ist eine Überprüfung und Anpassung der Höhe der Pauschale angezeigt. Die Anpassung von Pauschalen unter Einbezug aller Faktoren widerspricht in keiner Weise den Zielsetzungen dieses Finanzierungssystems.

Die Finanzierung mittels Globalbudget bedingt demzufolge die Überprüfung der Leistungsaufträge, der Ursachen für die Budgetunter- oder -überschreitungen sowie der Höhe der festgesetzten Pauschale. Dieser Grundsatz gilt für alle Globalbudgets und alle Pauschalen und beschränkt sich nicht auf die Krankenpflegeschulen. Beispielsweise wurde die Schülerpauschale bei den Mittelschulen, welche dieselben Aufwendungen wie die Pauschale der Krankenpflegeschulen abdeckt (Verwaltung und Lehrkörper), jährlich angepasst und liegt für den Voranschlag 2000 bei 13'762 Franken. Im Vergleich zu den Mittelschulen ist die Schülerpauschale der Krankenpflegeschulen von 13'120 Franken, auch unter Berücksichtigung der weiteren Aufgaben des Lehrkörpers, nicht zu tief angesetzt. Im Gegensatz zu den Berufsschulen der Krankenpflege handelt es sich bei den Mittelschulen um Vollzeitschulen, und die der Lehrkräfte sind höher eingestuft als bei den Krankenpflegeschulen.

Der Auftrag der Pflegeschulen erfuhr seit der Einführung der Pauschale (1996) keine grundsätzlichen Änderungen. Die Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der neuen Pauschale von 13'120 Franken beruhte auf den Ergebnissen der Rechnung 1998 und den im Finanzierungsmodell berücksichtigten fachlichen sowie ökonomischen Kriterien für die Schulführung. Die Höhe der Pauschale entspricht wiederum dem gewichteten Durchschnitt des Aufwandes im Bereich der Pauschale aller Schulen. Gemäss der Rechnung 1998 liegen auch bei der neuen Abgeltungspauschale 60 % der Schulen unter oder in der Streubreite der Pauschale. Darunter sind sowohl grosse als auch kleine Schulen vertreten. Unter den Ausbildungsgängen der Schulen, die sich im Rahmen der Pauschale bewegen, und den Schulen, welche die neue Pauschale überschreiten, bestehen keine Unterschiede in Bezug auf die Ausbildungsqualität. Die Qualitätskontrolle seitens der Gesundheitsdirektion erfolgt über das mit den Schulen vereinbarte Evaluationskonzept zur Auswertung verschiedener Elemente der Ausbildung. Extern gewährleistet die Anerkennung und Überwachung der Ausbildungsprogramme durch das Schweizerische Rote Kreuz die Qualitätskontrolle.

Die Schulleitungen waren über die vorgesehene Anpassung der Schülerpauschale für den Voranschlag 2000 informiert. Die Höhe der neuen Pauschale sowie die Berechnungsgrundlagen wurden ihnen und den Trägerschaften am 2. Juli 1999 im Rahmen einer Veranstaltung vorgestellt. Die Festsetzung der neuen Pauschale zu einem früheren Zeitpunkt war nicht möglich, da das Rechnungsergebnis 1998 nicht früher vorlag. Es trifft zu, dass eine Konsultation der Schulen vor der Pauschalenfestsetzung nicht stattgefunden hat.

Zwischen der Herabsetzung der Schülerpauschale, der angespannten Lage im Pflegebereich und der möglichen Rekrutierung von Schülerinnen für die Pflegeausbildung besteht kein direkter Zusammenhang. Es ist bekannt, dass bei einer Entspannung auf dem Arbeitsmarkt die Rekrutierungsschwierigkeiten für Pflegeberufe zunehmen.

Im Projekt der Gesundheitsdirektion «Berufe am Puls des Lebens» (Werbung für die Berufe im Gesundheitswesen) wurde der Schwerpunkt der Aktivitäten auf Grund der aktuellen Situation im nächsten Jahr auf die Pflegeberufe ausgerichtet.

Liberale Handhabung von Hochbegabtenkonzepten der Schulgemeinden

KR-Nr. 252/1999

Jean-Jacques Bertschi (FDP, Wettswil a. A.) hat am 12. Juli 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Nachdem es die Volksschulen des Kantons Zürich in ihrer über 160-jährigen Geschichte nicht geschafft haben, sich der Probleme hoch begabter Kinder erfolgversprechend anzunehmen, haben Private den Anstoss zur gegenwärtigen Entwicklung geben müssen. Dies ist erfolgt und liefert erste Resultate.

Erfreulicherweise sind dadurch in vielen Kantonen, aber auch in mehreren Zürcher Schulgemeinden konzeptionelle wie praktische Bemühungen ausgelöst worden. Lieber spät als nie. Auswertungen der Schulerfahrungen von erwachsenen Hochbegabten (es existiert ein weltweiter Verein mit 100'000 Mitgliedern) weisen darauf hin, dass – wie in vielen anderen Bereichen – eine Vielfalt von Massnahmen denkbar, ja nötig ist. «Eines schickt sich nicht für alle» (Goethe). Dies ist der Stand des Wissens.

Nun habe ich festgestellt, dass einzelne Gemeinden – eine beeindruckende Leistung unseres Milizsystems – aus eigenem Antrieb eine umfassende Politik zum Umgang mit hoch begabten Kindern erarbeitet haben (Beispiel: Wädenswil). Dazu gehören neben klasseninternen Massnahmen (Binnendifferenzierung) unter anderem auch mögliche Zusammenzüge von Hochbegabtengruppen. Offensichtlich haben sich Stellen aus der Bildungsdirektion zu solchen umfassenden Plänen ablehnend geäussert, weil man «auf integrative Formen» setze. Diese Haltung ist voreilig, weil sie einer (geistig) offenen Erprobungsphase widerspricht und Fragen beantwortet, die man in unserer Schule mangels Praxis noch gar nicht stellen kann. Es geht nicht um den praxisfernen Expertenstreit «integrativ versus separativ», sondern um das Ausschöpfen möglichst breiter Erfahrungen, bevor man urteilt. Es ist für Schulgemeinden unnötig demotivierend, wenn ihr gegenüber der Bildungsdirektion professioneller (weil fragender) Ansatz mit einem Glaubensbekenntnis abgefertigt wird.

Ich frage deshalb den Regierungsrat an, ob er bereit ist, für den absehbaren Zeitraum erster Erfahrungen mit hoch begabten Kindern in der Volksschule (im Interesse des Zeitgewinns) eine liberale Handhabung gegenüber kleinräumigen, begrenzten, aber pluralistischen Versuchen/Erprobungen einzunehmen und aktive Gemeinden darin finanziell und/oder ideell zu unterstützen.

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Bildungsdirektion wie folgt:

Eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe hat 1997 in einem Bericht zuhanden des Erziehungsrates Möglichkeiten zur Förderung Hochbegabter im Rahmen der Volksschule aufgezeigt. Als eine der Folgearbeiten wurden die Rechtsgrundlagen dahingehend angepasst, dass eine vorzeitige Einschulung und das Überspringen von Klassen erleichtert wurden. Das Überspringen von Klassen ist keine eigentliche Fördermassnahme, sondern dient dem Ziel, bei Schülerinnen und Schülern allfällige psychische und soziale Beeinträchtigungen zu begrenzen oder zu verhindern, die durch anhaltende Unterforderung entstehen können.

Eine ganze Anzahl von Schulgemeinden hat eigene Konzepte zur Förderung Hochbegabter entwickelt. Bei der Beurteilung dieser lokalen Konzepte ist die Bildungsdirektion an die geltende Gesetzgebung gebunden. Diese sieht für die Primarschule keine Einteilung der Schülerinnen und Schüler in Klassen mit unterschiedlichen Anforderungsprofilen vor. Lediglich Kinder, die nicht in der Lage sind, dem Unterricht in der Normklasse zu folgen, können durch die Schulpflege in Sonderklassen eingewiesen werden. Besondere Hochbegabtenklassen innerhalb der Volksschule können somit weder empfohlen noch bewilligt werden. Ebenso wenig können die daraus notwendig werden zusätzlichen Lehrstellen mit finanziert werden.

Das Schulversuchsgesetz (LS 410.2), das der Beschaffung von Entscheidungsgrundlagen für den Weiterausbau des Schulwesens dient, erlaubt Abweichungen von der ordentlichen Schulgesetzgebung. Über einen Schulversuch mit Begabtenklassen müsste der Bildungsrat auf Antrag der befürwortenden Gemeinde und der Schulversuchskommission beschliessen. Eine Liberalisierung ohne Abstützung auf das Schulversuchsgesetz und Einhaltung der vorgegebenen Verfahrenswege ist nicht möglich.

Andere Fördermassnahmen sind jedoch rechtskonform. Die Volksschulverordnung lässt z. B. zu, dass Schülerinnen und Schüler vom Besuch einzelner Lektionen oder Fächer befreit werden. Eine derartige Dispensation kann auch in Fächern erfolgen, in denen Kinder besonders hohe Leistungen erbringen und sich im Unterricht langweilen. Die ausfallende Unterrichtszeit kann mit Aufgaben auf einem der Leistungsfähigkeit angepassten Niveau oder durch den Besuch des Unterrichts in einer höheren Klasse kompensiert werden. Im Lehrmit-

telverlag erscheint im Herbst 1999 eine Handreichung für Lehrkräfte, die neben Hilfestellungen zur Erkennung von Kindern mit besonderen Leistungsprofilen zahlreiche konkrete Vorschläge zur Förderung dieser Schülerinnen und Schüler enthält.

Im Rahmen des Schulversuchs «Schulprojekt 21» wird teilweise in altersdurchmischten Lerngruppen gearbeitet. Die Kinder können eigenständig, auf eigenen Wegen, mit individuellem Tempo sowie nach eigenen Interessen lernen, was Kindern mit hohen Begabungen besonders entsprechen sollte. Die im Versuch gesammelten Erfahrungen werden dazu beitragen, in allen Klassen neben dem Lernen anhand gemeinsamer Ziele und Grundsätze auch Unterrichtsformen mit individuellen Zielsetzungen zu institutionalisieren.

Eine finanzielle Unterstützung bei der Erprobung von Modellen für Hochbegabte ist allenfalls im Rahmen eines Schulversuchs möglich. Kostenbeiträge an individuelle Fördermassnahmen können von den Schulpflegen bewilligt werden; für eine kantonale Unterstützung lokaler Förderkonzepte fehlen zurzeit die gesetzlichen Grundlagen. Vor einer allfälligen Anpassung der Rechtsgrundlagen müssen Fragen betreffend Abklärung der Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer besonderen Bedürfnisse und der Kostenfolgen möglicher Massnahmen geprüft werden.

Steuerabzüge für Politwerbung der Firma Denner AG
KR-Nr. 273/1999

Peider Filli (AL, Zürich) hat am 23. August 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Es ist bekannt, dass die Firmen der Denner-Gruppe (Denner AG, Waro, Franz Carl Weber) in ihren Geschäftsräumen Unterschriften für die so genannte «Maulkorb»-Initiative sammeln und Angestellten und von aussen angeheuerten Sammlerinnen und Sammlern Fr. 2 pro Unterschrift zahlen; dem erfolgreichsten Unterschriftensammler winkt zudem ein Preis in Höhe von Fr. 12'000. Laut Aussagen von Firmenchef Gaydoul im «Sonntagsblick» vom 11. Juli 1999 ist es das Ziel von Denner, auf diesem Weg 100'000 Unterschriften beizubringen. Zudem macht die Schwenk-Gruppe in ganzseitigen Inseraten, die mit «Denner AG» unterzeichnet sind, Werbung für die Initiative. Getextet sind die Denner-Inserate von der Firma medeag ag des Lega-

Nationalrates Flavio Maspoli, der auch andere PR-Aufträge der Denner AG wahrnimmt.

In seinem Entscheid vom 27. August 1997 (SB 96.00058 und SB 96.00059) hat das Verwaltungsgericht zwar seine bisher restriktive Praxis bezüglich Abzugsfähigkeit von Politwerbung bekräftigt, zugleich aber in E. 3b, namentlich S. 8, offen gelassen, ob eine Firma Polit-Werbung, wenn sie diese offen unter ihrem Firmen-Logo betreibt, ähnlich wie beim Kultur- oder Sport-Sponsoring als betrieblichen Werbeaufwand absetzen kann. Die Abzugsfähigkeit beurteile sich «nach Massgabe der Werbewirkung, die solche Beiträge für das Unternehmen zu entfalten vermögen». Entscheidend sei, dass das gewohnte Erscheinungsbild der Firma «mit der politischen Aktion unmittelbar in Verbindung gebracht wird, sei es durch Platzierung an prominenter Stelle zum Beispiel auf Plakaten oder anderen Werbeträgern, sei es dadurch, dass politische Aktivitäten wie Unterschriftensammlungen oder öffentliche Diskussionen in oder vor Geschäftsräumen des Unternehmens in einer Weise durchgeführt werden, die deren Verbindung mit der Aktion offen zu Tage treten lässt».

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um konkrete und detaillierte Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie sind nach heutiger Einschätzungspraxis und dem Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 27. August 1997 die Aufwendungen der Denner-Gruppe für die so genannte «Maulkorb»-Initiative steuerlich zu beurteilen? Können
 - a) die Kosten für Inserate, die mit «Denner AG» unterzeichnet sind,
 - b) die Prämien für gesammelte Unterschriften, einschliesslich der Wettbewerbspreise,
 - c) die Kosten für die Unterschriftensammlung in den einzelnen Verkaufslokalenals geschäftsbedingte Werbeaufwendungen abgezogen werden?
2. Falls dies gemäss heutiger Praxis grundsätzlich bejaht werden muss, erwägt der Regierungsrat diesbezügliche gesetzliche Präzisierungen, um dies künftig zu verhindern? Falls er keine Schritte zu unternehmen gedenkt, warum nicht?
3. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass es staatspolitisch stossend ist, wenn finanzkräftige Wirtschaftskreise politische Entscheidungen nicht nur mit grossen Geldmitteln beeinflussen,

sondern diese Einflussnahme auch noch steuermindernd geltend machen könnten?

4. Falls Frage 1 mit Nein beantwortet wird, was unternimmt die Finanzdirektion konkret, um bei Firmen, von denen bekannt ist, dass sie politische Aktivitäten mit finanzieren, die nötigen Kontrollen sicherzustellen? Wird er das Steueramt anweisen, dieser Frage entsprechende Beachtung zu schenken?
5. Sind zur Frage der Abzugsfähigkeit von politischen Werbeaufwendungen zurzeit Strafsteuer- oder Rechtsmittelverfahren hängig, oder ist es in den letzten vier Jahren ausser dem zitierten Verwaltungsgerichtsfall dazu gekommen (bitte um Zahlenangabe)?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Finanzdirektion wie folgt:

1. a) Das Verwaltungsgericht hat sich in einem Entscheid vom 27. August 1997 ausführlich mit dem so genannten Polit-Sponsoring befasst (Rechenschaftsbericht des Verwaltungsgerichts 1997 Nr. 36). Danach gilt der Aufwand für solches Sponsoring als geschäftsmässig begründet und damit auch steuerlich absetzbar, «soweit er» – so der Leitsatz im Rechenschaftsbericht des Verwaltungsgerichts – «Werbezwecken zu Gunsten des Unternehmens dient und dieses in seinem gewohnten werbemässigen Erscheinungsbild sowie in einer Weise auftritt, die es mit der politischen Aktion erkennbar in Verbindung bringt».

Im Einzelnen hielt das Gericht fest:

«Beim so genannten Polit-Sponsoring (...) ist grundsätzlich zwischen Zuwendungen an politische Parteien und solchen zu Gunsten politischer Aktionen zu unterscheiden. Die vorliegend zu behandelnden Zuwendungen für politische Aktionen werden in der Praxis dann als geschäftsmässig begründeter Aufwand zugelassen, wenn sie zur Abwehr eines unmittelbar gegen das Unternehmen gerichteten Angriffs verwendet werden (...).» Es fragt sich, wie zu entscheiden ist, wenn politische Aktionen unterstützt werden, welche die geschäftliche Lage eines Unternehmens im Wettbewerb nicht bloss zu verteidigen, sondern darüber hinaus gehend zu verbessern trachten. Nach den vorstehenden allgemeinen Ausführungen zur geschäftsmässigen Begründetheit von Sponsorbeiträgen beurteilt sich diese Frage nach Massgabe der Werbewirkung, die solche Beiträge für das Unternehmen zu

entfalten vermögen. Diese Wirkung kann etwa darin bestehen, dass sich eine im Detailhandel tätige Unternehmung in der Öffentlichkeit und damit auch in ihrem Marktsegment als ausdauernde Kämpferin für tiefe Konsumentenpreise profiliert. Solches setzt voraus, dass sie im Rahmen ihrer Unterstützung politischer Aktionen so auftritt, wie sie es in der Werbung für die von ihr angebotenen Produkte sowie allenfalls für ihr Ansehen in der Öffentlichkeit im Allgemeinen zu tun pflegt. Dieses werbemässige Erscheinungsbild äussert sich etwa im Schriftzug der Firma in der für das Unternehmen typischen grafischen Aufmachung. Entscheidend ist, dass dieses Erscheinungsbild mit der politischen Aktion unmittelbar in Verbindung gebracht wird, sei es durch Platzierung an prominenter Stelle, z. B. auf Plakaten oder anderen Werbeträgern, sei es dadurch, dass politische Aktivitäten wie Unterschriftensammlungen oder öffentliche Diskussionen in oder vor Geschäftsräumen des Unternehmens in einer Weise durchgeführt werden, die deren Verbindung mit der Aktion offen zu Tage treten lässt; das Unternehmen muss in diesem Sinn «Flagge zeigen» – unter Inkaufnahme aller geschäftlichen Risiken, die mit politischem Engagement verbunden sein können. Nur unter dieser Voraussetzung lässt sich dafür halten, das Unternehmen betreibe mit seinem Mitteleinsatz zu Gunsten der politischen Aktion in einem weiteren Sinn auch Werbung für sich selber, handle dergestalt in seinem eigenen Interesse und fördere so seine Unternehmensziele. Dieser Werbecharakter («*caractère publicitaire*») solcher Massnahmen erst rechtfertigt es, die Sponsoringaufwendungen im politischen Bereich als geschäftsmässig begründet anzuerkennen; das Handeln im Hintergrund vermag demnach keine geschäftsmässig begründeten Aufwendungen entstehen zu lassen, es sei denn, das Unternehmen sei unmittelbar Ziel eines politischen Angriffs. Das Kriterium des Werbecharakters begrenzt entsprechende Ausgaben auch dem Betrag nach, indem Kosten nur so weit zum Abzug gebracht werden dürfen, als die Unterstützungsmassnahmen, für die sie geleistet worden sind, in der Öffentlichkeit in Erscheinung treten und von den Adressaten ohne weiteres mit dem Unternehmen in Verbindung gebracht werden.»

Zusammenfassend kann festgestellt werden:

- Soweit ein Unternehmen Zuwendungen zu Gunsten politischer Aktionen oder an politische Parteien leistet, ohne dabei nach aussen in Erscheinung zu treten, gelten solche Zuwendungen nicht als geschäftsmässig begründet und können daher auch nicht steuerlich abgesetzt werden, es sei denn, dass damit ein unmittelbar gegen das Unternehmen gerichteter politischer Angriff abgewehrt werden soll.
 - Aufwendungen können nur so weit den geschäftsmässig begründeten und daher steuerlich absetzbaren Werbekosten zugerechnet werden, «als die Unterstützungsmassnahmen, für die sie geleistet worden sind, in der Öffentlichkeit in Erscheinung treten und von den Adressaten ohne weiteres mit dem Unternehmen in Verbindung gebracht werden»; dabei müssen solche Massnahmen «die geschäftliche Lage eines Unternehmens im Wettbewerb ... zu verbessern trachten».
- b) Es kann nicht näher auf die Frage eingegangen werden, ob und inwieweit die Denner-Gruppe Aufwendungen für die so genannte «Maulkorb-Initiative» steuerlich absetzen kann. Zum einen verbietet dies schon das Steuergeheimnis; zum anderen würde damit eine Beurteilung vorweggenommen, die im Rahmen des Einschätzungsverfahrens für die betreffende Steuerperiode vorzunehmen sein wird.
2. Die rechtliche Lage ist durch den erwähnten Entscheid des Verwaltungsgerichts geklärt. Dass sich im vorliegenden Zusammenhang – wie auch bei der Beurteilung der geschäftsmässigen Begründung anderer Aufwendungen eines Unternehmens – mitunter schwierige Abgrenzungsfragen stellen, liegt in der Natur der Sache. Gesetzliche Präzisierungen können dies nicht ändern.
 3. Wie erwähnt, ist der Aufwand für so genanntes Polit-Sponsoring steuerlich nur abziehbar, soweit er Werbezwecken zu Gunsten des Unternehmens dient und dieses in seinem gewohnten werbemässigen Erscheinungsbild sowie in einer Weise auftritt, die es mit der politischen Aktion erkennbar in Verbindung bringt.
 4. Die Einschätzungsdienste sind angewiesen, dem Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 27. August 1997 die notwendige Beachtung zu schenken.
 5. Es sind keine diesbezüglichen «Strafsteuer- oder Rechtsmittelverfahren» bekannt.

Zuweisung von neuen Vorlagen

Zuweisung an die Finanzkommission:

- **Festsetzung des Steuerfusses für die Jahre 2000 bis 2002**
Beschluss des Kantonsrates, 3727

Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses***Petition der LP betreffend Änderung des kantonalen Abfallgesetzes***

Ratspräsident Richard Hirt: Beim Kantonsrat ist eine Petition der Liberalen Partei des Kantons Zürich eingegangen. Die Petition will über eine Änderung des kantonalen Abfallgesetzes bürgerfreundliche Sackgebühren einführen. Die Petition liegt im Rathaussekretariat zur Einsichtnahme durch die Ratsmitglieder auf. Die Geschäftsleitung hat beschlossen, die Petition der Sachkommission für Energie, Umwelt und Verkehr zur abschliessenden Erledigung zuzuweisen. Sie sind damit einverstanden.

Petition betreffend Revision von Art. 41 Kantonsverfassung

Ratspräsident Richard Hirt: Beim Kantonsrat ist eine Petition von Jürgen Hinzenkamp eingegangen, welche eine Revision von Art. 41 der Kantonsverfassung anregt. Die bestehenden Bezirksanwaltschaften sollen durch ein Instruktionsrichteramt ersetzt werden. Die Vorbereitung und der Vollzug der Verfassungsrevision sollen einer Kriminaljustiz-PUK übertragen werden. Die Petition liegt im Rathaussekretariat zur Einsichtnahme durch die Ratsmitglieder auf. Die Geschäftsleitung hat beschlossen, die Petition der Sachkommission für Justiz und öffentliche Sicherheit zur abschliessenden Erledigung zu überweisen. Sie sind damit einverstanden.

Vergleich zwischen dem Kanton Zürich und Airport Medical Center, KR-Nr. 308/1999

Ratspräsident Richard Hirt: Die Finanzkommission hat an ihrer Sitzung vom 30. September 1999 beschlossen, ihren Antrag vom 16. September 1999, Beschluss des Kantonsrates betreffend Vergleich zwischen dem Kanton Zürich und Airport Medical Center, KR-Nr. 308/1999, zurückzuziehen. Das Geschäft wird demzufolge von der Geschäftsliste des Kantonsrates abgesetzt und gestrichen.

2. Defizitgarantie des Kantons Zürich für die Expo.01

Postulat Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil) vom 27. September 1999
KR-Nr. 325/1999, Antrag auf Dringlichkeit

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Vorlage mit einer Defizitgarantie für die Expo.01 in der Höhe von 20 % der Defizitgarantie der Eidgenossenschaft, höchstens jedoch 40 Mio. Franken zu unterbreiten.

Begründung:

Spätestens seit der Veröffentlichung des Hayek-Berichts ist es jedermann klar: Die Schweizer Landesausstellung Expo.01 kann nicht nur von der Wirtschaft realisiert werden, sie bedarf auch eines entschiedenen Engagements der öffentlichen Hand. Dabei kann «öffentliche Hand» nicht nur die Eidgenossenschaft sein. Gefordert sind auch die Kantone. Es ist deshalb richtig, dass der Kanton Zürich sich entsprechend seinem Bevölkerungsanteil im gleichen Masse engagiert wie der Bund, von dem maximal 200 Mio. Franken erwartet werden. Die Zürcher Defizitgarantie soll dabei ausdrücklich nur einer Expo.01 und nicht einer allenfalls zeitlich verschobenen Fassung der Ausstellung gelten.

Begründung der Dringlichkeit:

Eine Defizitgarantie des Kantons Zürich für die Expo.01 hat Signalcharakter für das Gelingen der Ausstellung. Sie macht deshalb nur Sinn, wenn sie sofort gesprochen wird.

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil): Im Moment schauen und horchen alle Augen und Ohren nach Bern und warten auf den Entscheid des Bundesrates, ob nun die Expo sofort, später oder überhaupt nie realisiert werden soll. Für die Realisation der Expo.01 müsse Tag und Nacht gearbeitet werden. Es müsse jede Minute genützt werden, nur so könne sie realisiert werden. So die übereinstimmende Aussage verschiedenster Exponenten. Aus diesem Grund ist der Vorstoss als wichtig zu betrachten. Die Zeit soll also sofort genutzt und der Vorstoss heute als dringlich erklärt werden, auch wenn der Entscheid des Bundesrates jetzt noch nicht bekannt ist. Entscheidet der Bundesrat positiv, haben wir Zeit gewonnen, und das Postulat kann schon anfangs November 1999 zur Weiter- oder Nichtweiterbearbeitung verabschiedet werden. Entscheidet er negativ, haben wir keine Zeit verloren, denn für diesen Fall erkläre ich hier ausdrücklich, dass ich den Vorstoss zurückziehen werde.

Jetzt ist jeder Tag, ja jede Minute für das Gelingen der Expo.01 wichtig. Ich glaube an das Gelingen, wie es übrigens auch namhafte Unternehmen aus der Wirtschaft und auch der schweizerische Gewerbeverband getan haben. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Schweizerische Gewerbezeitung vom 1. Oktober 1999, wo der Direktor des Gewerbeverbands, Pierre Triponez, ausführte: «Für uns» – al-

so den Gewerbeverband – «ist es jetzt entscheidend, dass im Bundeshaus die entsprechenden Signale ausgesandt und die notwendigen Weichenstellungen vorgenommen werden, um dem Projekt zum Erfolg zu verhelfen.»

Neben der Wirtschaft und dem Gewerbe sollen also auch vom Rathaus Zürich positive Signale und konkrete Unterstützung ausgehen. Dieses Postulat ist ein Weg dazu.

Unterstützen Sie heute die Dringlichkeit.

Liselotte Illi (SP, Bassersdorf): Wenn ich heute zur Dringlichkeit sprechen soll, muss ich zuerst ein halbes Jahr zurückblenden. Am 29. März 1999 hat der Kantonsrat – zwar ohne grosse Begeisterung, aber trotzdem – einen Beitrag von insgesamt 8,65 Mio. Franken für die Landesausstellung bewilligt. Der Hauptbeitrag war für Gemeinschaftsprojekte der Kantone bestimmt. Damals hat einzig SP-Kantonsrätin Chantal Galladé sich mit viel Enthusiasmus für eine zukunftsgerichtete Expo eingesetzt. Wenn man heute das Postulat Kurt Schreiber und die Begründung der Dringlichkeit liest, könnte man meinen, der Kanton Zürich habe bisher nichts an die Expo beigetragen. Dies stimmt natürlich nicht. Die Beiträge an die Expo.01 wurden übrigens anfangs 1999 in der Finanzkommission sehr intensiv vorberaten. Es ist den damaligen Mitgliedern der Finanzkommission seither bekannt, dass die bewilligten Mittel wahrscheinlich nicht genügen werden und deshalb eine zweite Tranche in der Finanzplanung des Fonds für gemeinnützige Zwecke eingestellt ist. Allerdings handelt es sich um einen wesentlich bescheideneren Beitrag als der im Postulat erwähnte Höchstbetrag von 40 Mio. Franken. Auf die Beitragshöhe müssen wir aber heute nicht eingehen. Darüber können wir diskutieren, wenn eine Vorlage des Regierungsrates da ist. Die zweite Expo-Vorlage ist sozusagen schon in der Pipeline.

Kurt Schreiber hat die Dringlichkeit mit dem erwarteten Entscheid des Bundesrates begründet. Im Gegensatz zu ihm bin ich der Meinung, dass der für heute erwartete Bundesratsentscheid kein Grund für die Dringlichkeit ist. Falls der Bundesrat – was ich nicht hoffe – heute die Landesausstellung sterben lässt, sind das Postulat und damit auch die Dringlichkeit erledigt. Wenn der Bundesrat sich heute hofentlich für die Expo entscheidet, braucht er kein dringliches Signal mehr.

Gerade an diesem Beispiel zeigt sich einmal mehr, dass das dringliche Postulat keineswegs für jedes aktuelle Tagesgeschäft ein geeignetes Instrument ist.

Die SP-Fraktion steht hinter der Expo.01, auch heute noch, oder jetzt erst recht. Wir wollen ein spannendes Programm, eine attraktive Expo und sind uns bewusst, dass es dafür ein zusätzliches Engagement der öffentlichen Hand und der Wirtschaft braucht. Eine Defizitgarantie können wir nicht sofort und auch nicht als Blankocheck sprechen. Dieser Meinung war am 29. März 1999 auch der Vertreter der EVP-Fraktion. Sie können dies im Protokoll nachlesen. Er hat ausdrücklich gesagt, dass die EVP nicht einfach einen Blankocheck ausstellen will, sondern mit ihrer damaligen Zusage an deutliche Erwartungen anknüpft.

Die SP-Fraktion beantragt Ihnen, auf die Dringlicherklärung zu verzichten.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Beim Postulat ist einzig klar, dass es nicht dringlich ist. Die Expo gibt es schon lange. Die Krise der Expo währt auch schon lange. Die Expo ist eines der peinlichsten Trauerspiele aus der classe politique. Ob es sinnvoll ist, dass wir mit unseren Krediten diesem Trauerspiel zu einer weiteren Existenz verhelfen, ist eine Frage, die sich durchaus stellen lässt. An sich hätte die Expo eine gute Sache sein können. Da bin ich nicht unbedingt der Mehrheitsmeinung meiner Fraktion in Bern. Es ist ein Armutszeugnis, dass dieses Land nicht in der Lage ist, eine kleine Ausstellung zu machen, bei der es sich selbst präsentiert. Die Schweiz hätte es an sich nötig, statt dem lächerlichen Gerede von Öffnung und nationaler Eigenständigkeit, sich auf eigene Zukunftsperspektiven zu einigen. Die Expo wäre ein solcher Ort gewesen. Nun aber, gewissermassen fünf Minuten vor zwölf, ein vielleicht sogar falsches Signal zu setzen ist, mit Verlaub gesagt, ein bisschen peinlich.

Überrascht bin ich auch über das Votum von Liselotte Illi. Die SP bekennt sich plötzlich zur Expo, derweil es vor drei Wochen Ursula Koch, die Oberchefin der SP, war, die die Initialzündung zum sofortigen Abbruch gab. Dies zeigt in etwa, wie ernst es die politischen Parteien mit der Expo meinen.

Abstimmung

Der Antrag auf Dringlicherklärung wird von 7 Ratsmitgliedern unterstützt. Damit ist das Postulat nicht dringlich erklärt.

Ratspräsident Richard Hirt: Dringlichkeit ist somit nicht zu Stande gekommen. Das Postulat wird als gewöhnliches Postulat auf die Traktandenliste gesetzt.

Das Geschäft ist erledigt.

3. Bewilligung eines Rahmenkredites für die Ausland- und die Inlandhilfe zu Lasten des Fonds für gemeinnützige Zwecke

Antrag des Regierungsrates vom 26. Mai 1999 und gleichlautender Antrag der Finanzkommission vom 2. September 1999, **3717**

Ratspräsident Richard Hirt: Wir haben zu diesem Geschäft reduzierte Debatte beschlossen.

Susanne Bernasconi-Aeppli (FDP, Zürich), Präsidentin der Finanzkommission: Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat zu Lasten des Fonds für gemeinnützige Zwecke für die Jahre 1999 bis 2002 einen Rahmenkredit von je 12 Mio. Franken für Ausland- und Inlandhilfeprojekte bis höchstens 400'000 Franken pro Einzelprojekt zu bewilligen. Der Regierungsrat soll zur Bewilligung der einzelnen Projektbeiträge ermächtigt werden. Die vom Regierungsrat zu Lasten des Rahmenkredits beschlossenen Beiträge für Ausland- und Inlandhilfe dürfen pro Jahr je 3 Mio. Franken nicht überschreiten. Der Fonds für gemeinnützige Zwecke, der von der Landeslotterie gespeisen wird, hat zwei Töpfe. Ausgaben von 8 Mio. Franken pro Jahr liegen in der Zuständigkeit des Regierungsrates. Er kann einmalige Beträge bis zu 400'000 Franken beschliessen. Über den zweiten, nach oben nicht limitierten Topf, entscheidet der Kantonsrat. Dazu gehören auch die Ausland- und die Inlandhilfe, die Gegenstand dieser Vorlage sind. Seit Jahrzehnten werden Beiträge an Projekte in Entwicklungsländern und an Projekte in Schweizer Berggebieten gesprochen. Seit 1991 legt der Regierungsrat dem Kantonsrat regelmässig Ausland- und In-

landhilfepakete vor. Diese Bewilligung von Einzelprojekten führte oft zu langen und unergiebigem Diskussionen. Die Bewilligungspraxis ist aufwändig und entspricht nicht mehr einer zeitgemässen Aufgabenteilung zwischen Kantons- und Regierungsrat. Der Kantonsrat soll grundsätzliche Entscheide treffen, der Regierungsrat über die konkreten Ausführung bestimmen. Neu soll daher ein Rahmenkredit gesprochen werden. Die Grundzüge des neuen Verfahrens sehen wie folgt aus:

Der Kantonsrat bestimmt den finanziellen Rahmen. Der Kantonsrat entscheidet über die Rahmenbedingungen unter denen der Kanton Ausland- und Inlandhilfe leistet. Der Regierungsrat hingegen entscheidet über die Beiträge an einzelne Objekte beziehungsweise Organisationen gemäss den internen Richtlinien bis zu 400'000 Franken pro Einzelfall. Pro Jahr dürfen höchstens je 3 Mio. Franken für Ausland- und Inlandhilfe vergeben werden.

Die Finanzkommission wird jährlich über die Beiträge orientiert. Zu Diskussionen im Rat gab immer wieder die Auslandhilfe Anlass mit dem Einwand, sie sei Bundessache. Die Finanzkommission geht einig mit dem Regierungsrat, dass bei der Entwicklungszusammenarbeit solidarischeres Handeln möglichst aller – der öffentlichen Hand und der Privaten – nötig ist. Die Leistungen der Kantone sind Ausdruck, dass auch sie der Not in den Entwicklungsländern nicht gleichgültig gegenüberstehen und entsprechen letztlich der föderalistischen Idee unseres Staates.

Nebst dem Rahmenkredit entscheidet der Kantonsrat über die Rahmenbedingungen, die in den internen Richtlinien über Beiträge an Katastrophen und Ausland- und Inlandhilfeprogrammen festgelegt werden. Die wichtigsten Neuerungen sind folgende:

Die Fondsgelder sollen stärker auf die Schwerpunkte Afrika und Osteuropa – Osteuropa schliesst Ex-Jugoslawien und die GUS mit ein – konzentriert werden. Osteuropa kann höchstens mit dem gleichen Betrag wie Afrika berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Inlandhilfe soll nun die Möglichkeit bestehen, einzelne grosse Sozialprojekte im Kanton zu berücksichtigen, zum Beispiel im Bereich neue Armut. Es gilt jedoch uneingeschränkt die gesetzliche Bestimmung, dass keine Lotteriegelder zur Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Leistungen oder Einzelpersonenunterstützung eingesetzt werden dürfen.

Die Änderung des Beitragsverfahrens entspricht New Public Management und verringert den Aufwand von Verwaltung und Parlament. Die Finanzkommission hat die Vorlage einstimmig gutgeheissen. Ich bitte den Kantonsrat um Annahme.

An dieser Stelle danke ich Stefan Civelli sehr herzlich für seine wie immer sehr kompetente Vorbereitung und Vertretung in der Kommission.

Theo Toggweiler (SVP, Zürich): Ich mache einige Ergänzungen dazu. Sie sehen in der Weisung, dass der Lotteriefonds vielleicht künftig nicht mehr gleicherweise alimentiert wird, wenn es neue und andere Lotterien gibt. Wenn dies künftig der Fall sein sollte und der Lotteriefonds einmal nicht mehr so viel zahlen kann, sollen diese Zahlungen nicht plötzlich aus der öffentlichen Kasse von der Laufenden Rechnung erfolgen.

Wir halten fest, dass nicht unbedingt ausgeschöpft werden muss, was beschlossen worden ist. Es ist eine Vorgabe. Das Geld muss nicht einfach ausgegeben werden. Es soll sinnvoll ausgegeben werden.

In der Darstellung sehen wir, dass die Inlandhilfe nie richtig ausgeschöpft worden ist. Ich meine, dass sich eine Egalité bemerkbar machen sollte, damit auch schweizerische Projekte gezielt gefördert werden.

Die Regierung erhält damit mehr Kompetenz. Diese soll sie ruhig haben. Sie wird uns jeweils darüber berichten. Nachdem wir mit New Public Management in einer Phase der wirkungsorientierten Führung sind, meine ich, dass in den uns unterbreiteten Berichten darauf hingewiesen werden soll, was die Wirkung dieser Ausland- und Inlandhilfe wirklich ist und dass nicht nur einfach Geld verteilt wird.

Die SVP-Fraktion unterstützt die Vorlage einstimmig.

Ernst Jud (FDP, Hedingen): Die Mehrheit der FDP-Fraktion wird dem Geschäft zustimmen. Eine Minderheit steht ihm eher kritisch gegenüber, nicht in erster Linie aus grundsätzlicher Ablehnung von Auslandhilfe, sondern weil man sich die Frage stellt, ob Auslandhilfe nicht allein Bundessache sein sollte.

Die Details der Vorlage hat die Kommissionspräsidentin erläutert. Deshalb fasse ich mich kurz. Eine Erhöhung des Betrags kommt für uns nicht in Frage. Eine Reduktion wäre aber ebenso fehl am Platz,

weil mit weniger Geld kaum noch wirksam Projekte unterstützt werden könnten. Es ist zu erwähnen, dass hier nicht Steuergelder, sondern Lotteriegelder aus dem Fonds ausgegeben werden.

Zur Äusserung von Theo Toggweiler: Sollte die Speisung des Fonds ändern, kann man wieder darauf zurückkommen. Der Rahmenkredit ist bis 2002 limitiert.

Die Vereinfachung bei der Anwendung und Abwicklung, die Straffung der Organisation mit dem Rahmenkredit, die Konzentration auf weniger Projekte dafür mit grösserer Wirkung, die Konzentration der Kompetenzen beim Regierungsrat, kurz die Veränderungen der Richtlinien und Bestimmungen finden wir richtig. Sie liegen ganz in meinem schon früher dazu geäusserten Sinn.

Ich ersuche Sie, der Vorlage zuzustimmen.

Bernhard Egg (SP, Elgg): Nachdem die Vorlage nicht bestritten ist, kann ich mich kurz fassen. Wir haben zum ersten Mal eine gemeinsame Vorlage mit Ausland- und Inlandhilfe und zum ersten Mal einen Rahmenkredit vor uns.

Die SP-Fraktion unterstützt die neue Vorgehensweise und heisst die Vorlage als Ganzes gut.

Warum leisten wir Auslandhilfe? Schauen wir nur kurz über den Gartenhag. Vielleicht verändert sich dann der Blick für unsere recht oft zum Nabel der Welt geredeten Probleme. Wir leisten Auslandhilfe, weil ein guter Teil dieser Welt in der Grössenordnung eines Drittels der Weltbevölkerung keine SKOS-Richtlinien kennt und weil es gar keine Sozialhilfe gibt. Dieser Teil der Welt muss nicht über Spitzenmedizin und Rationierung im Gesundheitswesen philosophieren, weil es gar kein Gesundheitswesen gibt, das diesen Namen verdient. Jener Teil der Welt kennt auch keine 14 Projekte neue Volksschule, weil es gar kein richtiges Schulsystem gibt und der Grossteil der Bevölkerung nicht einmal lesen und schreiben kann.

Wir übersehen auch das Gefälle im eigenen Land nicht, deshalb die Sparte Inlandhilfe. Hier bestand in der Vergangenheit die Problematik darin, dass zur Erreichung der gesprochenen Kreditsumme gar nicht genügend Projekte zur Auswahl standen, die die von der Finanzdirektion erarbeiteten Kriterien erfüllt hätten.

Die SP-Fraktion hätte es deshalb gerne gesehen, wenn die Auslandhilfe um den allenfalls nicht ausgeschöpften Betrag der Inlandhilfe

aufgestockt werden könnte. Dies ist in der Vorlage nicht vorgesehen. Wir bedauern dies, bestehen aber im Interesse des Gesamtpakets nicht auf einer Änderung. Sehr wichtig ist uns dabei auch, dass Afrika als erklärtes Schwerpunktgebiet der Hilfsprojekte nicht zurückgestuft wird, sondern vor allem gegenüber den Ländern Osteuropas nach wie vor gleich gewichtet wird. Dies ist mit den in der Vorlage enthaltenen Richtlinien sichergestellt.

Den Systemwechsel auf Rahmenkredite erachtet die SP-Fraktion als sehr sinnvoll. Der Rat braucht tatsächlich nicht jedes Jahr mit zwei Vorlagen behelligt zu werden. Die Auswahl der Projekte ist operatives Geschäft. Die zuständige Fachstelle der Verwaltung besorgt ihre Arbeit sehr zur Zufriedenheit. Die Auf- und Einsicht in die Tätigkeit ist sichergestellt, indem die Finanzkommission nach wie vor jährlich über die Beitragsleistungen zu orientieren ist. Die detaillierten Richtlinien erachten wir überwiegend als sehr sinnvoll. Hier im Rat einzeln darauf einzugehen, ist nicht erforderlich. Sollte die Finanzkommission inskünftig nach erfolgter Orientierung über die Vergabungen Änderungen für nötig erachten, kann sie entsprechend vorstellig werden. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und die Rahmenkredite mit der einstimmigen Finanzkommission mit Überzeugung zu sprechen.

Jeanine Kosch-Vernier (Grüne, Rüschlikon): Der Antrag ist unbestritten, dennoch möchte ich einiges dazu sagen. Die Schweiz und auch der Kanton Zürich sind eines der bestversicherten Länder und einer der bestversicherten Kantone der Welt. Wir zahlen Prämien, um mit den wirtschaftlichen Folgen von Krankheit, Unfällen und so weiter fertig zu werden. Doch wenn es um die Armen in der Schweiz und in der Welt geht, gilt der Grundsatz der Vorsorge wenig. Was der Bundesrat einst an Entwicklungshilfe beantragt hat, entspricht einer Solidaritäts- und Versicherungsprämie von im Moment etwa 29 Rappen. Die UNO verlangt 70 Rappen pro 100 Franken. Es ist nicht zu übersehen, dass es ohne mehr Gerechtigkeit zwischen Arm und Reich keine internationale Sicherheit gibt, die Umweltzerstörung kein Ende findet und immer mehr Menschen gezwungen sind, andernorts Zuflucht zu suchen. Dies wiederum betrifft uns im Kanton Zürich, wie wir wissen.

Was die Furcht vor neuen Lotterien angeht, möchte ich Sie auf das Regierungsratsprotokoll vom 4. August 1999 hinweisen. Es sieht

auch hier so aus, dass gut Ding will Weile haben. Die Bewilligungen für diese neuen Lotterien sind noch in weiter Ferne.

Die grüne Fraktion stimmt dem Antrag zu und bittet Sie, dies auch zu tun.

Regierungsrat Christian Huber: Es besteht eine lange Tradition des Kantons Zürich, Hilfsprojekte in Entwicklungsländern und in Schweizer Berggebieten aus dem so genannten Fonds für gemeinnützige Zwecke zu unterstützen. Seit 1991 legt Ihnen der Regierungsrat regelmässig Sammelanträge für die, wie es heute heisst, Ausland- und Inlandhilfe zum Entscheid vor. Die bisherige Praxis beurteilt der Regierungsrat in Übereinstimmung mit der Finanzkommission als aufwändig, wenig effizient und wenig sachgerecht. Um unnötige Arbeit, nicht nur im Parlament, sondern auch in der Verwaltung zu eliminieren mit dem durchaus erwünschten Nebeneffekt, den gesuchstellenden Organisationen mit einer kürzeren Bearbeitungszeit eine grössere Planungssicherheit zu bieten, beantragt Ihnen der Regierungsrat eine Vereinfachung des Verfahrens.

Das neue Vorgehen hat drei Grundideen. Erstens: Sie bestimmen die finanziellen und inhaltlichen Rahmenbedingungen. Zweitens: Wir entscheiden im Rahmen Ihrer Vorgaben über die Verteilung der Gelder. Drittens: Die Finanzkommission erhält eine verstärkte Kontrollaufgabe. Die Kommission wird zu diesem Zweck regelmässig über die gesprochenen Beiträge zu Gunsten der diversen Hilfsorganisationen beziehungsweise Projekte orientiert und dokumentiert. Selbstverständlich, Theo Toggweiler, werden auch die Wirkungen mit dem so genannten «follow up» überprüft. Gerade weil dieses «follow up» ziemlich aufwändig ist, spricht der Regierungsrat in der Regel keine Beiträge von geringer Bedeutung.

Hinter dem Verfahrenswechsel, den wir anstreben, steht auch die Idee, dass Sie jeweils zu Beginn Ihrer Legislatur eine Grundsatzdiskussion über die Ausland- und Inlandhilfe führen können. In Ansätzen war dies bereits zu hören. Danach sind der Finanzrahmen und die Richtlinien für einen mehrjährigen Zeitraum bekannt. Sowohl die Verwaltung wie auch die beteiligten Organisationen kennen damit die notwendigen Eckdaten und können zielgerichtet arbeiten.

Zu den beantragten Beitragshöhen: Der Kantonsrat hat 1995 die vom Kanton zu leistende jährliche Auslandhilfe auf 3 Mio. Franken festgesetzt. Sie haben diese Festlegung getroffen. Der Regierungsrat hat

daraufhin die Absicht formuliert, im gleichen Umfang Inlandhilfe gewähren zu wollen. Leider konnte diese Zielsetzung aus Gründen, die Sie der Weisung entnehmen können, nicht eingehalten werden. Der Regierungsrat möchte daher im Rahmen der Inlandhilfe auch Sozialhilfeprojekte im Kanton Zürich berücksichtigen dürfen; selbstverständlich nur solche, die den Richtlinien entsprechen. Vom Rahmenkredit 1999 bis 2002 von je 12 Mio. Franken für Inland- und Auslandhilfe sollen maximal je 3 Mio. Franken pro Jahr ausgegeben werden. Eine Übertragung nicht beanspruchter Kredite auf das folgende Jahr beziehungsweise von der Inland- zur Auslandhilfe, Bernhard Egg, fällt ausser Betracht. Unterstützt werden sollen Projekte von einem gewissen Gewicht, weshalb sich die Beiträge von Ausnahmen abgesehen grundsätzlich in einer Grössenordnung von 100'000 bis 400'000 Franken bewegen sollen.

Zu Jeanine Kosch: Es ist in absehbarer Zeit mit Konkurrenz bei den Grosslotterien zu rechnen, nachdem das Verwaltungsgericht das Lotteriemonopol aufgehoben hat. Erster Konkurrent wird die Lotterie «Umwelt und Entwicklung» sein. In diesem Verein sind verschiedene gesamtschweizerisch tätige Umweltschutz- und Entwicklungshilfeorganisationen zusammengeschlossen. Diese Umweltschutz- und Entwicklungshilfeorganisationen sollen dannzumal nicht von beiden Lotterien profitieren können, denn die Konkurrenz wird zu Einnahmerückgängen bei der Landeslotterie und damit auch beim Fonds für gemeinnützige Zwecke führen. Über eine allfällige Kürzung der jährlichen Beiträge für Ausland- und Inlandhilfe wird dannzumal zu entscheiden sein. Selbstverständlich werden keine Differenzen aus der Laufenden Rechnung bezahlt.

Ich ersuche Sie namens des Regierungsrates, auf die Vorlage 3717 einzutreten.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

Detailberatung

Ratspräsident Richard Hirt: Ich schlage Ihnen abschnittsweise Beratung vor. Sie sind damit einverstanden.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

I. bis IV.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 132 : 0 Stimmen, der Vorlage 3717 gemäss Antrag von Regierungsrat und vorberatender Kommission zuzustimmen.

I. Zu Lasten des Fonds für gemeinnützige Zwecke wird für die Jahre 1999 bis 2002 ein Rahmenkredit von 12 Mio. Franken für Auslandhilfeprojekte bis höchstens 400'000 Franken pro Einzelprojekt bewilligt.

II. Zu Lasten des Fonds für gemeinnützige Zwecke wird für die Jahre 1999 bis 2002 ein Rahmenkredit von 12 Mio. Franken für Inlandhilfeprojekte bis höchstens 400'000 Franken pro Einzelprojekt bewilligt.

III. Der Regierungsrat wird zur Bewilligung der einzelnen Projektbeiträge ermächtigt. Die vom Regierungsrat zu Lasten des Rahmenkredits beschlossenen Beiträge für die Ausland- und die Inlandhilfe dürfen pro Jahr je 3 Mio. Franken nicht überschreiten.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Das Geschäft ist erledigt.

4. Erbschafts- und Schenkungssteuern bei Unternehmensnachfolge

Motion Lukas Briner (FDP, Uster), Michel Baumgartner (FDP, Rafz) und Balz Hösly (FDP, Zürich) vom 9. Juni 1997

KR-Nr. 213/1997, Entgegennahme, Diskussion

Der Rat hat die Überweisung der Motion bereits in der Sitzung vom 23. August 1999 abgelehnt.

1352

Das Geschäft ist damit hinfällig geworden.

5. Privatisierung des zürcherischen Notariatswesens

Motion Bruno Dobler (parteilos, Lufingen) vom 22. September 1997
KR-Nr. 325/1997, RRB-Nr. 2790/17. Dezember 1997 (Stellungnahme)

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, eine dahingehende Vorlage zur Änderung der heutigen Gesetzesnormen vorzulegen, dass das zürcherische Notariatswesen und die Notariate privatisiert werden.

Begründung:

1. Veraltetes und unflexibles System: Das heutige System der Staatsnotariate ist veraltet und überholt. Andere Kantone mit privatisiertem Notariatswesen beweisen in der Praxis, dass jenes System besser ist.
 2. Keine eigentliche Staatsaufgabe: Die Dienstleistung, welche die zürcherischen Notariate heute erbringen, gehören nicht zu den Kernaufgaben des Kantons. Vielmehr zeigen uns die Kantone mit privatisiertem Notariatswesen in der Praxis durchaus, dass sie die Aufgaben ebensogut, ja noch besser erfüllen können.
 3. Zu langsame und zu bürokratische Aufgabenerfüllung der heutigen Staatsnotariate: Die Kantone mit privatisiertem Notariatswesen beweisen auch, dass jene Notariate in der Regel schneller, kostengünstiger, flexibler, wirtschaftsfreundlicher und effizienter arbeiten können. Die im Kanton Zürich oft gehörten Kritiken der Verschleppung bzw. Verzögerung von Geschäften, auch jene der zu starren und zu kurzen Bürozeiten, oder jene der zu unflexiblen Vorgehensweise, sind Fakten, die nicht auf die leichte Schulter genommen werden dürfen. Unsere schon anderweitig geplagte Wirtschaft soll keine solchen zusätzlichen und unnötigen Behinderungen erdulden müssen. Der Notar, der flexibler und tüchtiger ist sowie eine echte Dienstleistung erbringt, soll «das Rennen machen».
- Oft genug lassen schon heute Bauwillige und andere Notariatskunden die notwendigen Verträge extern (also durch private Sachverständige) erarbeiten und vorbereiten. Der Bauwillige bezahlt so zweimal. Trotzdem kann es immer noch vorkommen, dass bis zu sechs (!) Wochen vergehen, bis dann diese pfannenfertigen Verträge im Notariat unterzeichnet werden können. Diese Erledigungsdauer ist zu lange und passt überhaupt nicht mehr zum heutigen

privatwirtschaftlich notwendigen Erledigungstempo. Unser Notariatssystem darf keinen staatlich verordneten Flaschenhals bilden, der Arbeitsplätze gefährdet, sinnlose Kosten verursacht und in der Auswirkung gar zu Steuerausfällen führen kann.

4. Unterstützung für den sich anbahnenden Wirtschaftsaufschwung: Mehr Wettbewerb auf diesem Gebiet kommt auch dem sich anbahnenden Wirtschaftsaufschwung zugute. Eine so von unnötigen Wartezeiten und anderen sinnlosen Fesseln befreite Wirtschaft, vorab auch auf dem Gebiet der Bauwirtschaft, wird leistungs- und damit konkurrenzfähiger.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Direktion der Finanzen wie folgt:

- A. 1995 war der Regierungsrat bereit, ein Postulat mit ähnlicher Zielsetzung (KR-Nr. 3/1995) entgegenzunehmen, um das Anliegen zusammen mit der am 26. September 1994 überwiesenen Motion betreffend Neuorganisation und Überführung der Notariate, Grundbuch- und Konkursämter in eine Anstalt öffentlichen Rechts (KR-Nr. 122/1994) zu prüfen. Der Kantonsrat hat am 27. November 1995 die Überweisung jenes Postulats mit 76 : 56 Stimmen abgelehnt.

Inzwischen hat der Regierungsrat am 9. Juli 1997 Bericht und Antrag zur erwähnten Motion (Vorlage 3588) erstattet. Darin wird aufgrund der eingehenden Untersuchung einer Beraterfirma ausgeführt, die Organisation der Notariate habe sich, insbesondere auch im interkantonalen Vergleich, bewährt. Es bestünden zwar gewisse Schwachstellen, sie könnten aber im Rahmen der bisherigen Organisation und damit rascher als im Rahmen einer Gesetzesrevision (mit ungewissem Ausgang der Volksabstimmung) verwirklicht werden. Die Umsetzung der Empfehlungen ist in die Wege geleitet. Die erste Sitzung der vorberatenden Kommission des Kantonsrates ist auf den 19. Dezember 1997 angesetzt. Bei dieser Ausgangslage ist eine Überweisung der Motion nicht angezeigt.

- B. Die Notariate sind ein Teil der Rechtspflege. In seiner Stellungnahme vom 6. November 1997 spricht sich das Obergericht ebenfalls gegen eine Überweisung der Motion aus mit folgender Begründung:

«Der Motionär beantragt die Privatisierung des <Notariatswesens>. Den zürcherischen Notariaten obliegen neben dem Beurkundungs-

wesen und der Mitwirkung in erbrechtlichen Verfahren im Auftrag des Richters (als Notariatsbereich im engeren Sinne) auch die Aufgaben des Grundbuchamtes und des Konkursamtes (§ 1 NotG). Die Kantone sind durch das eidgenössische Recht verpflichtet, Grundbuchämter (Art. 953 ZGB) und Konkursämter (Art. 2 SchKG) einzurichten. Wir gehen daher davon aus, dass Gegenstand der Motion der Notariatsbereich im engeren Sinne ist.

Zu den vom Motionär zur Begründung aufgelisteten Punkten nehmen wir kurz wie folgt Stellung:

1. Das Staatsnotariat ist in verschiedenen anderen Kantonen, aber auch in einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland eine weit verbreitete Organisationsform. Die zürcherische Form des Staatsnotariates hat sich, wie die im Rahmen der Bearbeitung der Motion Schellenberg durchgeführten Abklärungen, insbesondere auch eine breit angelegte Kundenumfrage, gezeigt haben, sehr gut bewährt. Das vor allem in den welschen Kantonen, in den Kantonen Tessin, Bern und Basel verankerte freie Berufsnotariat hat seine Vor- und Nachteile, wie auch das staatliche Notariat seine Vor- und Nachteile aufweist. Dass in einer Abwägung der beiden Systeme das freiberufliche Notariat besser abschneidet als das zürcherische, trifft nicht zu. Das zürcherische Notariat hat gesamtschweizerisch einen guten Ruf. Als Beleg dafür sei erwähnt, dass aus dem Kreise des zürcherischen Notariatswesens die einzige gesamtschweizerisch verbreitete, anerkannte Fachzeitschrift für das Beurkundungs- und das Grundbuchwesen herausgegeben wird.
2. Die Beurkundungstätigkeit ist, im Gegensatz zur Feststellung des Motionärs, eine hoheitliche Aufgabe und damit eine eigentliche Staatsaufgabe, und zwar unabhängig davon, ob die Tätigkeit durch einen Beamten oder freiberuflich ausgeübt wird. Die Stärke des staatlichen Notariates liegt denn auch nicht zuletzt in seiner völligen Unabhängigkeit von Parteiinteressen. Diese Voraussetzung ist, wie die Gerichtspraxis zeigt, beim freiberuflichen Notariat nicht immer gewährleistet.
3. Die Aufgabenerfüllung der Staatsnotariate wird vom Motionär als zu langsam und zu bürokratisch bezeichnet. Die bereits erwähnte Kundenumfrage vermag diesen Eindruck als Malaise des gesamten zürcherischen Notariates in keiner Weise zu bestätigen. Das mit der Durchführung und Auswertung der Umfrage

beauftragte Unternehmen, Frey Akademie AG, in Zürich, zieht die folgenden Schlussfolgerungen: «Das Niveau der Dienstleistungsqualität des gesamten zürcherischen Notariatswesens darf als hoch bis sehr hoch bezeichnet werden. Dieses Abbild der Kundeneinschätzungen darf sich jederzeit mit ähnlichen Dienstleistungsbetrieben der Privatwirtschaft vergleichen lassen.» Wie (dem Bericht) entnommen werden kann, wird den Notariaten insbesondere auch hinsichtlich der termingerechten und der fachgerechten Erledigung der Aufträge ein ausgezeichnetes Zeugnis ausgestellt. Dieses Resultat mag nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Dienstleistung einzelner Notariate im Einzelfall nicht voll und ganz zu befrieden vermag. Es geht jedoch auch nicht an, aus der Sicht von Einzelfällen ein an sich bewährtes System aufzugeben. Auch angesichts der überaus positiven Rückmeldungen wird im Rahmen der mit der Bearbeitung der Motion Schellenberg eingeleiteten Überprüfung der Organisationsstrukturen der Notariate dem Kundenservice seine besondere Beachtung geschenkt. So hat das Obergericht beispielsweise beschlossen, die Notariate, im Gegensatz zu den Büros der kantonalen Zentral- und Bezirksverwaltung, auch über die Weihnachtszeit, wenn auch zwischen Weihnachten und Neujahr in beschränktem Umfange, offen zu halten. Zu einer kundenorientierten Geschäftserledigung gehören aber auch die Anstrengungen, auf die auf einzelnen Ämtern auftretenden Engpässe bei der Erledigung der Geschäfte ohne Verzug zu reagieren. Es wurde daher eine zentrale Konkurssequipe geschaffen, damit besonders stark belastete Notariate wirksam unterstützt werden können.

In der Ausübung der Beurkundungstätigkeit haben sich sowohl die staatlichen Notare wie auch die freiberuflich tätigen Notare an die bundesrechtlichen und kantonalen Verfahrensvorschriften und Gesetzesbestimmungen zu halten. Der Vorwurf einer bürokratischen Aufgabenerfüllung ist in diesem Bereich ungerechtfertigt. Da die Einhaltung der Form der öffentlichen Beurkundung Gültigkeitsvoraussetzung des betreffenden Rechtsverhältnisses ist, dürfen die Bemühungen um eine einwandfreie Abwicklung des Beurkundungsverfahrens sowohl des staatlichen wie auch des freiberuflichen Notars, insbesondere auch im Hinblick auf die daraus ergebende Haftung, nicht unterschätzt werden.

Die Dienstleistungen im Beurkundungsbereich sind im Kanton Zürich erwiesenermassen wesentlich günstiger als in Kantonen mit dem fest verankerten freiberuflichen Notariat. Trotz den wesentlich günstigeren Gebühren decken die Einnahmen aus dem notariellen Bereich (ca. 32 Millionen Franken) ungefähr 70 % der gesamten Aufwendungen des zürcherischen Notariatswesens, d. h. neben der Beurkundungstätigkeit auch einen grossen Anteil der Aufwendungen der wesentlich personalintensiveren Bereiche Grundbuch und Konkurs. Dem Staat fliessen aus der Beurkundungstätigkeit wesentlich mehr finanzielle Mittel zu, als für diesen Bereich aufzuwenden sind. Die Einführung des freiberuflichen Notariates würde dazu führen, dass einerseits der Kunde für die Dienstleistungen des Notariates zum Teil wesentlich mehr bezahlen müsste, und andererseits dem Staat Beurkundungsgebühren im Umfang von mehreren Millionen Franken verloren gingen. Andererseits ist aber auch zu beachten, dass es in der Natur der Sache liegt, dass die Notariate die Parteien in komplexen, verschiedene Rechtsgebiete beschlagenden Rechtsgeschäften für ergänzende Beratungen, die nicht im Bereich der eigentlichen Beurkundungstätigkeit liegen, an private Sachverständige (etwa im Bereich des Steuerrechts, des Gesellschafts- und Unternehmensrechts) verweisen. In diesen Bereichen bezahlt der Kunde daher nicht doppelt.

Die vom Motionär erwähnten Unzulänglichkeiten betreffen offenbar weitgehend Grundstücksgeschäfte. Verzögerungen in der Realisierung von Grundstücksgeschäften liegen nicht allein im Bereich des Beurkundungsverfahrens, sondern in der Regel in der Bearbeitung von Landumlegungs-, Quartiererschliessungs- und Quartierplanverfahren, an denen mehrere Grundeigentümer, Dienstbarkeitsbeteiligte und Grundpfandgläubiger beteiligt sind. Die Einholung der erforderlichen Zustimmungen, aber auch der behördlichen Bewilligungen erfordert oft Zeiträume, die nicht dem Notariat angelastet werden können. Es mag durchaus sinnvoll erscheinen, dass ein Grundeigentümer zwecks Abklärung von Fragen der Wirtschaftlichkeit und des Grundstücksmarktes, die nicht zum Aufgabenbereich des Notariates gehören und wofür auch keine Gebühren geschuldet sind, einen Berater beizieht, der in der Folge auch Vorarbeiten für die rechtliche Ausgestaltung einer Gesamtüberbauung leistet. Das führt auf dem Notariat in der Regel zu einer schnelleren Abwicklung der Geschäfte.

4. Die Privatisierung des Notariatswesens vermag den Wirtschaftsaufschwung auf dem Gebiete der Bauwirtschaft kaum zu unterstützen. Im Vordergrund steht hier die grundbuchamtliche Tätigkeit, die auch bei einer Privatisierung der Beurkundungstätigkeit als staatliche Aufgabe verbleibt. Abgesehen davon ist zu beachten, dass eine Privatisierung, insbesondere im Hinblick auf die Ausbildung freiberuflicher Notare, weder kurz- noch mittelfristig, auf alle Fälle nicht im Rahmen eines sich anbahnenden Wirtschaftsaufschwungs, vollzogen werden könnte.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich weder unter dem Gesichtspunkt der Qualität des Beurkundungswesens, noch aus der Interessenslage der Kunden oder aus fiskalischen Überlegungen eine Privatisierung des Notariatsbereichs aufdrängt.»

- C. Der Regierungsrat beantragt aus diesen Gründen dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

Bruno Dobler (parteilos, Lufingen): Die Motion verlangt, dass das Notariatswesen im Kanton Zürich privatisiert wird. Der Regierungsrat ist damit natürlich nicht einverstanden. Er liefert das Argument mit. Die Notariate und die Arbeit in den Notariaten werden quersubventioniert, nämlich die Beurkundungen subventionieren die konkursamtlichen Arbeiten. Dabei sind nicht alle Notariatsarbeiten staatstragende Arbeiten. Eine Umfrage, die nicht ich durchgeführt habe, zeigt, dass sehr grosse Unterschiede zwischen den Notariaten bestehen. Es gibt solche, die ausserordentlich gut arbeiten und solche, die nicht ausserordentlich gut arbeiten. Einige davon arbeiten langsam und erfüllen ihre Aufgabe ausserordentlich bürokratisch. Bemängelt werden auch die starren und zu kurzen Bürozeiten. Die staatlichen Notariate bilden oft einen Flaschenhals und zusätzlich sinnlose Kosten. Es geht nicht schnell genug. Es kann vier bis sechs Wochen dauern, bis pfannenfertige Verträge unterzeichnet werden. Besonders stossend ist, dass Bauwillige gleich zweimal bezahlen müssen, dann nämlich – dies kommt sehr oft vor –, wenn sie ihre Verträge extern ausarbeiten lassen, diese den Notariaten zur Unterzeichnung übergeben und – was leider auch vorkommt – nachher das Notariat seine Aufgabe darin sieht, Kommas zu kontrollieren und dadurch das Ausarbeiten und Korrigieren der bestehenden Verträge von Neuem verlangt.

Kantone mit privaten Notariaten beweisen, dass dort die Arbeit schneller, kostengünstiger, flexibler und effizienter durchgeführt wer-

den kann. Künftig soll dasjenige Notariat das Rennen machen, das flexibel und tüchtig ist. Wenn wir für die KMU und die Standortförderung sind, dann braucht es diese Entbürokratisierung.

Ich bitte Sie, die Motion zu unterstützen.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Es ist nun das dritte Mal innert kürzester Zeit, dass wir dieses Thema behandeln. Vor ungefähr drei Jahren hat der Rat ein praktisch gleich lautendes Postulat abgelehnt. Vor zirka einem Jahr hat sich eine Kommission an mehreren Sitzungen mit der Umstrukturierung und der Frage der Umwandlung der Notariate in eine öffentliche Anstalt oder deren Privatisierung eingehend befasst. Nachdem sich die Kommission mit der im Gang befindlichen Neuorganisation der Notariate befasst hat, hat sie das Postulat damals als erledigt abgeschrieben. Der Kantonsrat ist dem einstimmigen Antrag der Kommission gefolgt.

Es ist schlicht nicht wahr, was Sie sagen, Bruno Dobler, dass private Notariate leistungsfähiger, schneller und günstiger arbeiten. Unsere Notariate arbeiten qualitativ sehr gut. Ich erinnere Sie an das Votum des damaligen Kantonsratsmitglied aus den Reihen der SVP, Robert Rietiker, langjähriger Mitarbeiter von Göhner Merkur, der Erfahrungen mit Liegenschaftengeschäften in allen Kantonen hat und erklärt hat, die Zürcher Notariate gehörten zu den besten, die man auf diesem Gebiet finden kann.

Ich erinnere Sie auch an das Beispiel des Kantons Bern, der derzeit das Grundbuch bereinigt und die grössten Schwierigkeiten hat, weil unter anderem Anwälte – Anwälte sind leider nicht alle qualifiziert – in den Grundbuchgeschäften herumpfuschen. Es ist auch nicht wahr, dass die privaten Notariate günstiger arbeiten. Aus meiner eigenen Erfahrung als Mitglied eines Verwaltungsrates kann ich Ihnen sagen, dass wir im Kanton Bern eine Aktienkapitalerhöhung haben beurkunden lassen und eine solche im Kanton Zürich. Im Kanton Bern war sie dreimal so teuer, obwohl der Betrag der Erhöhung der gleiche war. Dort sind es private Notare, die handeln; sprich, es sind Fürsprecher.

Privatisieren würde man gerade diejenigen Geschäfte des Notariats, die einen Ertrag abwerfen, nämlich die Grundbuchgeschäfte und die Beurkundungsgeschäfte, also Eheverträge und gesellschaftsrechtliche Verträge. Dem Staat will man noch den defizitären Bereich der Notariate überlassen, nämlich die Konkurse.

Der Motion sollten Sie dann zustimmen, wenn Sie anstelle des staatlichen Monopols die Kartellpreise von Rechtsanwälten wollen. Wir sind der Überzeugung, dass dies nicht die bessere Lösung ist.

Felix Hess (SVP, Mönchaltorf): Zuerst eine Vorbemerkung: Das Zürcher Notariat besteht aus drei verschiedenen Bereichen, nämlich aus dem eigentlichen Notariat, das für die Beurkundung und Beglaubigung von Rechtsgeschäften zuständig ist. Zweitens aus dem Grundbuchamt, welches das eidgenössische Grundbuch führt. Drittens aus dem Konkursamt, das den konkursrechtlichen Teil des eidgenössischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes vollzieht. Die Motion spricht einfach vom zürcherischen Notariatswesen, das privatisiert werden soll. Sie differenziert nicht. Grundbuch- und Konkurswesen sind aber in wesentlichen Teilen Bundessache und demzufolge nicht im Einflussbereich des Kantons. Die Motion ist also wenig präzise und kann so nicht realisiert werden.

Als Inhaber des Notariatspatents und als selbstständiger Erbrechtsberater wäre ich Nutzniesser der Privatisierung des Zürcher Notariatswesens. Ich könnte Rechtsgeschäfte im Bereich des Ehegüterrechts, des Erbrechts und des Immobiliarsachenrechts sowie des Gesellschaftsrechts selber beurkunden. Das wäre tatsächlich für viele Klienten eine Vereinfachung. Ob die Geschäfte schneller und kostengünstiger abgewickelt werden können, bleibt aber offen. Allzu viele Faktoren, die ihren Grund nicht im Staatsnotariat haben wie zum Beispiel die Komplexität der Sache, schnelle oder langsame Entscheidungsfindung und Willensbildung der beteiligten Personen und so weiter beeinflussen den Verlauf eines Vertragsabschlusses wesentlich. Auch muss Qualität vor Quantität kommen. Zudem bliebe das Grundbuchamt staatlich. Ausgerechnet bei den Rechtsgeschäften der Bauwirtschaft mit Grundeigentum, die für den Motionär zwecks Unterstützung des sich anbahnenden Wirtschaftsaufschwungs im Vordergrund stehen, würde ein neues und mit Bestimmtheit nicht kürzeres, zweiteiliges Verfahren entstehen. Zuerst müsste man zum Notar und nachher zum zuständigen Grundbuchamt.

Die Dienstleistungsqualität des Zürcher Notariats darf als hoch bezeichnet werden, und zwar gerade auch im Vergleich mit den freiberuflichen Notariaten anderer Kantone. Der Motionär bemängelt, das Notariatswesen des Kantons Zürich sei veraltet und unflexibel. Es sei zu langsam und zu bürokratisch, ja, es hemme die Wirtschaft. Das sind starke Worte, die sich in ihrer Gesamtheit nicht belegen lassen. Negative Einzelfälle begründen noch lange keine Regel. Schwachstellen gibt es in jedem System. Sie sind in der Regel personenbedingt. Sie rechtfertigen keine generellen Schlüsse, die zwingend zur grund-

sätzlichen Änderung der Organisation führen müssen. Die Schwachstellen sind aber erkannt und werden zielgerichtet ausgemerzt. Ich erinnere an die Motion Georg Schellenberg betreffend Neuorganisation und Überführung der Notariate in eine Anstalt öffentlichen Rechts und die daraus resultierenden Massnahmenpakete des Obergerichts. Gestützt auf diese Motion wird das Zürcher Notariatswesen mit grossem Kostenaufwand heute schon einer Gesundheitskur unterzogen, und zwar vor allem in den Bereichen der Personalführung und der Dienstleistung, aber auch zum Thema Leistungsauftrag und Globalbudgetierung. Also warten wir doch zuerst die Ergebnisse und Resultate dieser Arbeiten ab. Ob mit der Privatisierung des Notariats Einsparungen erzielt werden können, ist zu bezweifeln, weil dem Kanton auch wesentliche Einnahmen an Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren verlustig gehen würden. In der Güterabwägung zwischen Privaten und öffentlichen Interessen bin ich heute für das bisherige System. Sollte jedoch bei der absehbaren Neuordnung des Betreibungs- und Konkurswesens im Kanton Zürich die Konkursämter von den Notariaten abgetrennt werden, wäre es immer noch früh genug, über die Privatisierung des eigentlichen Notariats, das heisst des sogenannten kleinen Notariats nachzudenken. Selbst wenn die Motion Bruno Dobler überwiesen und realisiert würde, blieben die Bereiche des Grundbuch- und Konkursamtes, die auch zum Zürcher Notariat gehören, staatlich, weil diese gestützt auf das übergeordnete Bundesrecht nicht privatisiert werden können. Eine undifferenzierte Privatisierung des gesamten Zürcher Notariatswesens, wie es dem Motionär vorschwebt, ist deshalb nicht möglich.

Abschliessend weise ich darauf hin, dass dieser Rat bereits im November 1995 einen ähnlichen Vorstoss abgelehnt hat. Namens einer Minderheit der SVP-Fraktion beantrage ich Ihnen, die Motion nicht zu überweisen.

Erwin Kupper (SD, Elgg): In der vorliegenden Motion wird behauptet, dass das Notariatswesen in Kantonen, wo dieses privatisiert ist, effektiver, schneller und preisgünstiger angeboten wird. Ein Kanton mit privatem Notariatswesen ist zum Beispiel der Kanton Tessin. Ich habe im Tessin schon mehrmals Notariate beansprucht. Meine Erfahrungen sind folgende: Wenn Sie zum Beispiel die Handänderung eines Grundstücks vornehmen wollen, müssen Sie folgendes Prozedere durchlaufen: Zuerst gehen Sie auf ein Advokaturbüro, denn die Nota-

re dort sind Advokaten. Dann müssen Sie auf das staatliche Grundbuchamt gehen und einen Grundbuchauszug verlangen. Sie können dies natürlich dem Notar übertragen, aber der wird Ihnen dies berechnen. Wenn es soweit ist – dies kann mehrere Tage dauern –, wird der Notar einen Vertragsentwurf ausarbeiten und diesen den Parteien vorlegen. Wenn Sie nun am Entwurf eine Änderung vornehmen, kostet dies etwas. Danach wird der definitive Entwurf ausgearbeitet und die Beurkundung kann erfolgen. Dann müssen Sie wieder auf das Grundbuchamt gehen und den Vertrag vorweisen, denn die Handänderung muss übertragen werden. Sie können dies selber machen oder den Notar beauftragen, der es wieder in Rechnung stellt. Nachher müssen Sie mit dem Vertrag auf die Gemeinde und das Steueramt gehen. Auch dies können Sie selber machen oder gegen Kosten dem Notar übertragen. Wenn Sie für das ganze Prozedere drei bis vier Wochen brauchen, haben Sie Glück gehabt. Das geht nur dann, wenn alles normal verläuft. Wenn aber ein Haar in der Suppe ist und Sie zum Beispiel das Landwirtschafts- oder Meliorationsamt konsultieren müssen, kann dies Monate dauern. Die Kosten sind wesentlich höher als bei normalen Übertragungen. Der Advokat wird jedes Telefon und jede Korrespondenz, die er mit den Amtsstellen hat, berechnen. Im Kanton Zürich wird dies normalerweise in zwei Wochen abgewickelt.

Ein Bekannter wollte ein Grundstück verkaufen. Der Notar hat den Vertragsentwurf ausgearbeitet und ihn den Parteien vorgelegt. Der Verkäufer hat daran eine Änderung vorgenommen. Das hat etwas gekostet. Der Käufer hat sich nicht gemeldet und nach einiger Zeit hat er gesagt, er möchte auf den Kauf verzichten. Der Notar sagte, er hätte den Vertrag bereits definitiv ausgearbeitet und werde dem Verkäufer die vollen Kosten verrechnen. Er sagte, der Verkäufer solle auf dem Rechtsweg den Betrag vom reuigen Käufer verlangen. Der Betrag belief sich auf 2'500 Franken. Der Advokat wollte also noch den Rechtsweg einschlagen. Der Verkäufer... (Die Redezeit ist abgelaufen.)

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): An sich müsste ich für diesen Vorstoss sein, weil in der Tat Anwälte über das Notariatswesen nicht schlecht verdienen. Man sagt, im Kanton Wallis lebten die Anwälte fast nur vom Notariat. Nur, das Ganze hat eine Vorgeschichte. Es ist nicht, wie Dorothee Jaun gesagt hat, zum dritten Mal, sondern es ist seit 15 Jahren sicher etwa zum sechsten Mal, dass wir über dieses

Thema diskutieren. Es gab zum Beispiel alt Kantonsrat Peter Duft, der schon 1986 die Privatisierung des Notariatswesens vorantreiben wollte. Damals war es zum Beispiel Eric Honegger, Präsident der Finanzkommission – nicht gerade ein antineoliberaler Typ –, der gegen die Überweisung dieses Notariats-Privatisierungsvorstosses sprach, aus einem ganz einfachen, aber einleuchtenden Grund. Der Staat verdient über das Notariatswesen nicht wenig und ohne grossen Aufwand. Er muss nur ein paar Obergerichte für die Kontrolle entschädigen. Das ist die Krux. Es ist historisch gewachsen, dass in einigen Kantonen das Notariatswesen privat und in einigen staatlich ist. Es ist interessant, weshalb es im Kanton Zürich staatlich ist. Vielleicht hat es damit zu tun, dass der Freisinn und die SVP vor geraumer Zeit honorarige Staatsparteien waren und sehr wohl Interesse daran hatten, vieles über diesen Obrigkeitsstaat, wie sie ihn damals verstanden, zu organisieren. Nun sind dies Strukturen, die einnehmenseitig zu Buche schlagen.

Ein zweites Argument gegen die Überweisung ist aber etwas anderes: Wir hatten vor etwas mehr als einem Jahr eine Kommission, die sich eingehend mit der Frage beschäftigt hat. Da gab es eine Studie, die durchleuchtet hat, wo die Schwachstellen des zürcherischen Notariatswesens sind. Unser Obergericht ist daran, diese Beschleunigungen in die Welt zu setzen. Ob sie das können oder nicht, weiss Regierungsrat Christian Huber besser als ich. Wir werden sehen, was herauskommt. Jedenfalls bringen die Beschlüsse über die Änderungen, die wir gefasst haben, einen Teil der gewünschten Beschleunigung. Es geht nicht an, dass in einem Rat alle Jahre wieder ein Thema auf den Tisch kommt, das man in einer Kommission – vielleicht in etwas anderer Zusammensetzung – eingehend durchleuchtet hat. Wir können nicht alle Jahre zum gleichen Thema wieder eine Kommission einsetzen, die ohnehin keine Privatisierung beschliessen wird. Für die Privatisierung gibt es heute keine Mehrheit. Es gibt auch aus der Sicht des Staates und des Finanzdirektors kein plausibles Ja, weil niemand aufzeigen kann, wie diese Einnahmen zu kompensieren wären. Es mag sein, dass das Notariatswesen keine eigentliche Staatsaufgabe im Sinne der vielbeschworenen Kernaufgaben ist. Da gebe ich sehr wohl Recht. Es gibt aber historische Strukturen, die man nicht einfach ändern kann, wenn man die Einnahmernalternativen nicht aufzuzeigen in der Lage ist. Das ist niemand.

Ich ersuche Sie um Ablehnung der Motion.

Ruedi Hatt (FDP, Richterswil): Es ist tatsächlich so, dass die Motion von Georg Schellenberg ein ähnliches Thema behandelt hat, nämlich das Überführen der Notariate in eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Kommission kam dann zumal zur Überzeugung, dass dies nicht gemacht werden sollte. Tatsächlich gibt es dicke Berichte über das Notariatswesen im Kanton Zürich. Schon damals als die Motion von Georg Schellenberg behandelt wurde, hat man gesehen, dass viele Schwachstellen der Notariate gefunden wurden und dass man dahinter ging, diese zu beheben. Jetzt stehen wir wieder vor einer Motion, die eine Privatisierung verlangt. Der einzige Grund, weshalb man dies nicht tun sollte, ist nicht der historische Hintergrund, sondern der finanzielle Grund. Man sagt, der Staat verdiene hier und er solle dieses Geld nicht anderen überlassen. Das ist nicht das Problem. Die Privatisierung könnte eine flexiblere Behandlung der Grundbuchgeschäfte garantieren. Man kann auch bei einer privatisierten Erledigung Gebühren für den Staat erheben. Dies sollte nicht das Problem sein. Man muss die Gebühren nicht den Notaren überlassen. Auch eine private Struktur kann Einnahmen für den Staat erheben. Wenn wir das Geld unbedingt von diesen Leuten brauchen, die anscheinend noch Geld haben, kann der Staat diese Gebühren belassen. Hier geht es um schnellere Abwicklungen. Es geht auch um die Möglichkeit von flexibleren Abwicklungen. Wenn man diese Studien liest, würde der Kanton Zürich etwa 32 Mio. Franken verlieren. Mit den 32 Mio. Franken wird das Führen des Grundbuchs und die Konkurs erledigung bezahlt.

Die FDP – Daniel Vischer hat es gesagt – war früher eine staatstragende Partei. Deshalb war sie dafür, dass das Notariatswesen vom Staat besorgt wird. Die FDP ist heute dafür, dass der Staat funktioniert und die Arbeiten schnell erledigt werden. Deshalb sind wir für die Überweisung der Motion. Dann kann man sich auch überlegen, wie der Staat zu den Einnahmen kommt, obwohl private Leute mit beschäftigt sind. Es wäre durchaus eine neue zürcherische Lösung zu prüfen, dass sowohl der Private wie der Staat die Aufgaben erledigen kann. Wenn dies der Fall wäre, würde eine absolut natürliche Regulierung eintreten. Man ginge dorthin, wo das Geschäft schneller erledigt wird. Der Preis würde sicher keine grosse Rolle spielen. Die FDP findet, dass man überlegen kann, wie man private Strukturen zulassen kann. Das muss nicht unbedingt eine Hauruck-Lösung bedeuten, in-

dem man ab morgen alles privatisiert, sondern wir haben bei der Motion Georg Schellenberg gesehen, dass einiges beim Staat passiert, wenn man darüber nachdenkt, wie gewisse Monopole aufgebrochen werden können. Wir sind dafür, weil wir heute auf eine schnelle Erledigung angewiesen sind. Je schneller der Staat wird, desto besser. Wenn die Privaten dazu beitragen, können wir tatsächlich nichts dagegen haben.

Erich Hollenstein (LdU, Zürich): Wir haben in diesem Saal schon mehrmals über das Notariat gesprochen. Dass private Notariatsverrichtungen schneller und billiger sind, stimmt jedenfalls für den gewöhnlichen Bürger sicher nicht. Es mag für die ganz Grossen stimmen, die in einer Privatisierung des Notariats eine kostengünstigere Variante haben. Diese Kostengünstigkeit geht dann eindeutig auf Kosten des Staatshaushalts.

Mir geht es um etwas anderes. Seit einiger Zeit ist man daran, die Bürgernähe solcher Institutionen abzubauen und zu privatisieren, das heisst konkret in die Hände von privaten Juristen zu legen. Das Notariat ist in den Gemeinden oder in den Bezirken eine sehr wichtige Anlaufstelle für den Bürger. Eine Auskunft kostet nichts. Er kann jederzeit hingehen. Versuchen Sie dies bei einem Anwalt, wenn das Notariat privatisiert ist. Dies wird nicht gehen. Es wird sofort etwas kosten. Ein weiterer Punkt, der mir sehr wichtig ist und von dem letztlich auch die Privatwirtschaft profitieren kann, ist die Ausbildung im Bereich des Notariatswesens. Wenn jemand eine kaufmännische Lehre gemacht hat, hat er in der Ausbildung des Notariats eine Möglichkeit der Weiterbildung, die nicht unterschätzt werden darf. Es ist jener Mittelbau unserer Gesellschaft, der immer mehr ausgehöhlt wird, indem eine bestimmte Schicht die Jobs für sich beansprucht, währenddem der durchschnittliche Sekundarschüler, der sich zum Notar weiterbilden will, am Schluss leer ausgeht. Das finde ich nicht gut, weil der Anreiz für junge Menschen für den qualifizierten Beruf des Notars, von denen das Bankwesen sehr viel profitiert, verloren geht. Noch ist die Notariatslehre und die anschliessende Ausbildung zum Notar eine hohe Ausbildung, die dem Betreffenden, der über keine Matura verfügt, einen Weg eröffnet, der gut ist und womit er einen Dienst in der Gesellschaft leisten kann. Ich denke, dass Gemeindeammann, Notar und all diese Positionen, die zum Teil vom Volk gewählt werden, für den Bürger nahe sind und damit dem Staat ein Ge-

sicht geben. Der Bürger muss nicht nur verwaltet werden, sondern er möchte als Bürger Begegnungen mit jenen haben, die den Staat und das Gemeinwesen repräsentieren. Wenn man das Notariat verdünnt, heisst dies auch, dass weniger Personal da ist und dass einmal mehr eine solche Anlaufstelle, die zum Leben einer Gemeinde und eines Bezirks gehört, verloren geht. Zum Teil haben die Parteien Möglichkeiten, mitzubestimmen, wer einen solchen Vertrauensposten innehat. Diese Vertrauensstellen gehen immer mehr verloren. Das finde ich schade, weil der Bürger keine Motivation mehr hat, sich an diesem Staatswesen irgendwie zu beteiligen, weil er nichts zu sagen hat und alles im privaten Bereich reguliert ist.

Marco Ruggli (SP, Zürich): Lassen Sie mich kurz erklären, weshalb ich gegen die Privatisierung des kantonalen Notariatswesens bin, nämlich aus einem Grund, den der Motionär offenbar nicht kennt und der in der Stellungnahme der Regierung nicht erwähnt ist. Es geht um die präventive Wirkung des Staatsnotariats gegen die Wirtschaftskriminalität. Ich selber war während Jahren als Bezirksanwalt aktiv in der Bekämpfung der Schattenwirtschaft in unserem Kanton. Was ich da alles an öffentlichen Urkunden über lusche Geschäfte aus dem Bereich Gesellschaftsgründungen, Kapitalerhöhungen, Umfirmierungen und Grundstücksgeschäfte gesehen habe, geht auf keine Kuhhaut. Stets kamen diese unsorgfältigen Beurkundungen von privaten Notaren, vornehmlich aus der Innerschweiz. Jedesmal, wenn ich eine solche Fehlleistung festgestellt habe, beglückwünschte ich unseren Kanton, dass wir diese Geschäfte noch in staatlicher Hand regeln und dass bei uns solche Dinge praktisch nicht vorkommen. Es kommt darauf an, ob die Urkundsperson an einem zu beurkundenden Geschäft selber finanziell interessiert ist und ob sie vielleicht noch Anwalt des unseriösen Kunden ist. Solche kriminogenen Interessensverflechtungen sind bei einem Staatsnotariat nicht denkbar. Zumindest diejenigen Wirtschaftskriminellen, die für ihre unseriösen Geschäfte eine Beurkundung brauchen, haben bisher einen Umweg um den Kanton Zürich gemacht. Dies war gut so.

Bruno Dobler, wollen Sie nun die Standortattraktivität des Kantons Zürich auch für die Schattenwirtschaft erhöhen? Ohne uns. Wenn Sie unbedingt eine Perle aus dem Staatsgefüge herausbrechen und das Notariat privatisieren wollen, knüpfen Sie sich von mir aus doch den

Limousinendienst der Regierung vor, aber lassen Sie um Himmels willen das bewährte Notariatswesen dort, wo es ist.

Germain Mittaz (CVP, Dietikon): Die Antwort der Regierung vom 17. Dezember 1997 ist sachlich, klar, informativ und immer noch sehr aktuell, obwohl sie bald zwei Jahre zurückliegt. Beruflich habe ich ab und zu mit Notariaten zu tun. Die im Kanton Zürich gemachten Erfahrungen sind durchaus sehr positiv. Die Leistungen sind hervorragend, das Personal in der Regel sehr kompetent und hilfsbereit. Da kann man sagen, dass der Service public funktioniert. In den Kantonen mit privatisiertem Notariatswesen sind die Leistungen zwar auch gut, in der Regel aber teuer, denn der Notar kassiert, und der Staat will auch etwas. Es mag sein, dass im Wallis ein Notar auch an einem Samstag oder an einem Abend eine Urkunde beglaubigt. In der Regel will aber diese Person eine geregelte Arbeitszeit wissen. In jedem Fall ist ein Termin zu vereinbaren. Das Notariatswesen in Zürich bringt saldiert immerhin rund 40 Mio. Franken pro Jahr. Dies ist gut für unsere Staatsfinanzen.

Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen, klar und überzeugend Nein zur Motion zu sagen.

Erwin Kupper (SD, Elgg): Ich fasse kurz zusammen, was ich vorhin gesagt habe. Es ist erwähnt worden, dass bei der Privatisierung den privaten Notar nur die lukrativen Geschäfte interessieren, nämlich die Beurkundungen, Eheverträge und so weiter. Alle unrentablen Geschäfte wie zum Beispiel das Grundbuch- und das Konkursamt und so weiter dürfte der Staat behalten. Im Normalfall sind die Gebühren beim privaten Notar wesentlich höher, im abnormalen Fall sogar sehr viel höher. In jedem Fall ist bei der Privatisierung die Dauer des Prozederes länger. Es ist erwähnt worden, dass bei der Privatisierung dem Staat die 45 Mio. Franken verlustig gehen, abgesehen von den zusätzlichen Ausgaben für das Grundbuch- und Konkursamt.

Ein Wort zur Ausbildung: Die zürcherischen Notare sind sehr gut ausgebildet. Die Ausbildung sieht ungefähr so aus: zwei Jahre Lehre bei einem Notariatsbüro, dann zwei Jahre Praktikum ebenfalls bei einem Notariat, anschliessend vier Semester Jurastudium an der Universität, nachher zwei Jahre Bewährung mit kantonalen Weiterbildungskursen. Erst dann kann das Wählbarkeitszeugnis erhalten werden.

Nach all diesem bin ich der Meinung, dass das private Notariatswesen nicht effektiv ist. Ich bitte Sie, die Motion abzulehnen.

Werner Scherrer (EVP, Uster): Der EVP-Fraktion leuchten die Ergebnisse der Untersuchungen, die im Auftrag des Regierungsrates durchgeführt wurden, ein. Dabei wird den staatlichen Notariaten des Kantons Zürich ein insgesamt gutes Zeugnis ausgestellt. Dass zudem die hoheitlichen Aufgaben im Bereich der Beurkundungen noch rentieren, ist eine erfreuliche Tatsache. Es ist daher nicht einzusehen, dass gut funktionierende und erträgliche Staatsaufgabenbereiche auszulagern beziehungsweise zu privatisieren sind. Es ist überhaupt kein Handlungsbedarf zu erkennen, der zur Unterstützung dieser Motion führen würde.

Die EVP wird die Motion nicht unterstützen.

Regierungsrat Christian Huber: Es ist alles Unwesentliche und einiges Wesentliche gesagt worden. Sie haben drei Fragen zu beantworten. Erhöht eine Privatisierung des Notariats die Standortattraktivität? Macht eine Privatisierung die Dienstleistungen billiger? Macht eine Privatisierung die Dienstleistungen schneller? Die Antworten auf alle Fragen ist Nein. Zum einen haben Sie schon 1994 eine Motion überwiesen, mit der die Überführung des Notariats in eine Anstalt des öffentlichen Rechts gefordert worden ist. Sie haben ein Postulat abgelehnt, das die Privatisierung der Notariate verlangte.

Aufgrund der überwiesenen Motion hat das Obergericht durch eine externe Beraterfirma eine Analyse erstellen lassen, die sich insbesondere auf umfangreiche Kunden- und Mitarbeiterbefragungen stützt. Die Analyse hat ein anderes Bild ergeben, als es der Motionär vom zürcherischen Notariatswesen gezeichnet hat. Ich verweise diesbezüglich auf die Weisung, in der dies wiedergegeben ist. Ich brauche es nicht zu wiederholen.

Jedenfalls kann man nicht von einem veralteten, unflexiblen, langsamen und zu bürokratischen System oder einer so zu charakterisierenden Aufgabenerfüllung sprechen. Die Privatisierung des Notariatswesens würde vielleicht im Interesse einiger Kundenvertreter liegen, aber – dies scheint mir ausschlaggebend – nicht im allgemeinen Interesse der Kunden. Die Dienstleistungen im Beurkundungsbereich sind im Kanton Zürich erwiesenermassen wesentlich günstiger als in Kantonen mit den fest verankerten, freiberuflichen Notariaten. Dies ist

ohne weiteres und jederzeit belegbar. Belegbar ist es auch dadurch, dass im Kanton Zürich nach wie vor eine grosse Zahl von Geschäften aus anderen Kantonen öffentlich beurkundet wird, was beweist, dass die Dienstleistungen der staatlichen Notariate von breiten Kreisen sowohl als kunden- als auch als wirtschaftsfreundlich beurteilt werden.

Last but not least muss ich als Finanzdirektor sagen, dass die Privatisierung der Beurkundungstätigkeit für den Kunden keine Kostenersparnis, wohl aber für den Staat einen beachtlichen Einnahmenausfall zur Folge hätte. Ich bin jederzeit für Privatisierungen und Verselbstständigungen zu haben, wenn sie den Anforderungen genügen, dass die private Dienstleistung besser, billiger und schneller ist und dass sie die Wirtschafts- und Standortattraktivität erhöht. Dies alles ist hier nicht der Fall.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 90 : 47 Stimmen, die Motion nicht zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

6. Notariatsgebühren

Postulat Rudolf Ackeret (SVP, Bassersdorf), Georg Schellenberg (SVP, Zell) und Bruno Zuppiger (SVP, Hinwil) vom 12. Januar 1998 KR-Nr. 17/1998, RRB-Nr. 702/25. März 1998 (Stellungnahme)

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Es seien die Notariatsgebühren neu so zu regeln, dass sie nicht mehr Gemengsteuern bilden, sondern reinen Gebührencharakter haben und sich nach dem kostenmässigen Aufwand der entsprechenden Leistungen richten.

Begründung:

Die heutigen Notariatsgebühren haben teilweisen Steuercharakter, gehen in vielen Teilen über das Leistungsäquivalent hinaus und belasten damit Wirtschaft und Private. Die Notariatsgebühren sind deshalb nicht mehr als Gemengsteuern, sondern als reine Gebühren und

nach dem kostenmässigen Aufwand der entsprechenden Leistungen festzusetzen.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Direktion der Finanzen wie folgt:

Den Notariaten obliegen neben den notariellen Aufgaben (insbesondere Beurkundungen und Beglaubigungen sowie Mitwirkung in erbrechtlichen Sachen) die Führung des Grundbuchs und die Aufgaben des Konkursamtes (§ 1 Notariatsgesetz). Es ist unklar, ob das Postulat nur die Notariatsgebühren im engeren Sinn oder auch die Grundbuchgebühren zum Gegenstand hat. Die Gebühren im Konkursbereich sind durch eine Verordnung des Bundesrates festgesetzt. Sie vermögen die Aufwendungen für die Aufgaben des Konkursamtes nicht zu decken. Der Konkursbereich wird somit durch die Gebührenerträge aus den Bereichen Notariat und Grundbuch mitfinanziert. Zurzeit fehlen Indikatoren, die eine Aufteilung des Gesamtaufwandes der Notariate auf ihre Hauptaufgabenbereiche ermöglichen würden. Die Transparenz soll durch die in Vorbereitung stehende Einführung eines Qualitätssystems mit der Definition von Leistungsbereichen und Leistungsstandards verbessert werden. Über der Aufwanddeckung liegen insbesondere die in den §§ 25 und 26 Notariatsgesetz festgelegten Gebühren für die Beurkundung und den Grundbucheintrag von Eigentumsänderungen und Grundpfanderrichtungen sowie für die Beurkundung der Gründung oder Kapitalerhöhung von Handelsgesellschaften. Diese Gebühren werden in Promillen des betroffenen Wertes erhoben, sodass sie namentlich bei bedeutungsvollen Geschäften wesentlich über der Kostendeckung liegen. Demgegenüber gibt es Geschäfte, für die keine kostendeckenden Gebühren erhoben werden, und für gewisse Dienstleistungen wird bei einfachen Verhältnissen überhaupt nichts verrechnet.

Abgesehen von den erwähnten Gebührenansätzen im Notariatsgesetz werden die Gebühren für die einzelnen Amtshandlungen durch eine Verordnung des Kantonsrates festgelegt. Die Notariatsgebührenverordnung wurde im Rahmen des Haushaltsanierungsplans 1996 letztmals überarbeitet. Dabei wurden die Ansätze auf ihre Angemessenheit überprüft. Man erwartete jährliche Mehreinnahmen von rund 1,3 Mio. Franken. Es ist seither nicht gelungen, den Haushalt zu sanieren, so dass die Forderung, auf Einnahmen von rund 40 Mio. Franken pro Jahr zu verzichten, jedenfalls zurzeit abzulehnen ist.

Unter anderem im Rahmen der erwähnten Revision der Notariatsgebührenverordnung wurden Vergleiche mit den Ansätzen in andern Kantonen gemacht. Sie sind nicht einfach, weil sehr unterschiedliche Berechnungssysteme zur Anwendung gelangen. Grundsätzlich kann man sagen, dass die Gebühren im Kanton Zürich durchaus im Rahmen liegen. Vor allem sind die Dienstleistungen im Beurkundungsbereich im Kanton Zürich in grossen Teilen günstiger als in Kantonen mit freiberuflichem Notariat. Trotz den günstigeren Gebühren decken die Einnahmen aus dem notariellen Bereich ungefähr 70 % der gesamten Aufwendungen für das zürcherische Notariatswesen, also neben der Beurkundungstätigkeit auch einen grossen Teil der Aufwendungen der wesentlich personalintensiveren Bereiche Grundbuch und Konkurs. Eine Senkung der Notariatsgebühren auf Beträge, welche die gesamten Aufwendungen des Notariatsbereichs nicht übersteigen, würde zu Gebührenansätzen führen, die unter dem schweizerischen Mittel lägen. Dies würde im Gesellschaftsrecht zu einem Beurkundungstourismus aus anderen Kantonen führen, der lediglich einen höheren Aufwand, aufgrund der alsdann nur kostendeckenden Gebühren aber keinen Ertragsüberschuss verursachen würde.

Wie erwähnt können die Notariate im Konkursbereich keine genügende Kostendeckung erreichen. Aber auch in vielen anderen Bereichen, namentlich auch in der Rechtspflege, welcher die Notariate angegliedert sind, muss sich der Staat auf Gebühren beschränken, die bei weitem nicht kostendeckend sind. Vor diesem Hintergrund besteht keine Veranlassung zu verbieten, dass für die Mitwirkung bei der Umsetzung von sehr grossen Werten mehr als kostendeckende, aber immer noch marktkonforme Gebühren erhoben werden.

Der Regierungsrat beantragt Ihnen aus diesen Gründen, das Postulat nicht zu überweisen.

Rudolf Ackeret (SVP, Bassersdorf): Mit dem Postulat wird angestrebt, die Notariatsgebühren sollen neu so geregelt werden, dass sie nicht mehr Gemengsteuern bilden, sondern reinen Gebührencharakter haben und sich nach dem kostenmässigen Aufwand der entsprechenden Leistungen richten.

In meinem und im Namen der SVP beantrage ich Ihnen, das Postulat dem Regierungsrat zu überweisen, und zwar aus folgenden Gründen: Nach dem Notariatsgesetz und der Notariatsgebührenverordnung werden heute Notariatsgebühren erhoben, welche nicht nur Gebüh-

rencharakter, sondern eigentlichen Steuercharakter haben. Sie übersteigen weit den kostenmässigen Aufwand der entsprechenden Leistungen zum Beispiel bei Gesellschaftsgründungen, bei Begründung von Schuldbriefen und so weiter. Auch die Kosten des Notariatsbereichs werden durch die getätigten Einnahmen weit überschritten. Für die Gebühren gilt grundsätzlich das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip. Nach dem Kostendeckungsprinzip soll der Gesamtertrag der Gebühren die Kosten des entsprechenden Verwaltungsbereichs nicht übersteigen. Von diesem Grundsatz ausgehend sollte der Notariatsbereich nicht andere Verwaltungsbereiche quersubventionieren und ist ein Gewinn durch die als Gebühren kaschierten Steuern abzulehnen. Wenn vom Staat für Amtshandlungen der Notare nicht nur eigentliche Gebühren, sondern Steuern erhoben werden, so wären die Abgaben korrekt zu bezeichnen und dem Volk die Rechtsgrundlage für eine Notariatssteuer zur Annahme vorzulegen. Bei Schaffung der heutigen Rechtsgrundlage der Notariatsgebühren war es aber nie die Meinung des Gesetzgebers, dass auf Kosten der Unternehmungen allgemeine Gewinne und Quersubventionierungen getätigt werden sollen. Die regierungsrätlichen Ausführungen, dass die Gebühren durchaus im Rahmen liegen und die Dienstleistungen in grossen Teilen günstiger sind als in Kantonen mit freiberuflichen Notariaten vermögen nicht zu befriedigen. Der Regierungsrat bekennt sich einmal mehr zu einem Mittelmass, welches für den Wirtschaftskanton Zürich und die gewünschte Verbesserung der Standortattraktivität nicht zu genügen vermag. Weshalb die Gebührenansätze nicht unter dem schweizerischen Mittel sollen liegen dürfen, ist nicht einsichtig. Zudem dürfte sich eine Reduktion der Gebührenansätze auch in einem gewissen Wettbewerb mit anderen Kantonen auswirken. Eine Reduktion auf den eigentlichen Gebührencharakter wäre für den Standort im Übrigen förderlich und ein erster Schritt, um Gewerbe und Wirtschaft von ungerechtfertigten Abgaben mit Steuercharakter zu entlasten.

Ich beantrage Ihnen, das Postulat zu überweisen.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Grundsätzlich lässt sich tatsächlich über die Frage diskutieren, inwieweit der Staat seine Einnahmen aus Gebühren bezieht und inwieweit er sie aus Steuern bezieht. Über dieses Gleichgewicht lässt sich tatsächlich diskutieren. In diesem Sinn wäre es denkbar, über die Notariatsgebühren zu reden. Aber, in der heutigen Zeit können wir – das sagt auch die Regierung – auf die rund

35 bis 40 Mio. Franken Einnahmen, welche uns die Notariate bescheeren, nicht verzichten. Dies aus drei Gründen: Erstens muss man sagen – Finanzdirektor Christian Huber hat es vorhin erwähnt –, dass die Zürcher Notariatsgebühren heute im interkantonalen Vergleich bereits sehr günstig sind. Zweitens, wenn die 35 bis 40 Mio. Franken wegfallen würden, müssten sie anderswo kompensiert werden, denn Sie, Rudolf Ackeret, wollen weder die Steuern erhöhen, noch eine grössere Staatsverschuldung. Jedenfalls lese ich in allen Ihren Inseraten immer wieder, wie Sie sich über die zunehmende Verschuldung des Kantons Zürich beklagen. Also müssten andere Gebühren erhöht werden. Dann geht es – die Regierung hat es vorexerziert, wo man noch höhere Gebühren erheben kann – zum Beispiel wieder einmal an die höheren Schul- und Studiengelder. Um 40 Mio. Franken zu kassieren, müssten Sie an allen Fachhochschulen und an allen Universitäten 1000 Franken mehr Schulgeld verlangen oder Sie müssten – was die Regierung auch einmal wollte – bei den Mittelschülern kassieren. Da würde es 5000 Franken pro Mittelschüler kosten, damit die 40 Mio. Franken wieder da wären.

Wer würde von der Reduktion der Notariatsgebühren profitieren? Es geht vornehmlich nicht um die Beurkundungsgeschäfte, also nicht um die Gesellschafts-, und die Ehe- und Erbverträge. Diese bringen insgesamt einen Ertrag von rund 7 Mio. Franken. Es geht vor allem um die Liegenschaftengeschäfte, bei denen die Notariate tatsächlich einen Gewinn erwirtschaften, nämlich rund 30 Mio. Franken pro Jahr. Profitieren würden also diejenigen Personen, die Grundbuchgeschäfte beurkunden lassen. Im Moment ist es nicht verantwortbar, diesen Personen eine Entlastung zu verschaffen, um anderen, zum Beispiel den Studenten oder, wenn die Gesundheitskosten weiter gekürzt werden, den Krankenkassenprämienzahlern, weitere Belastungen zuzumuten.

Ich bitte Sie, das Postulat abzulehnen.

Armin Heinemann (FDP, Illnau-Effretikon): Die FDP-Fraktion ist mit der Antwort des Regierungsrates grundsätzlich einverstanden. Eine Neuregelung der Notariatsgebühren im Sinne der Postulanten drängt sich – zumindest zurzeit – nicht auf. In Anbetracht dessen, dass die Notariate in verschiedenen Bereichen mit den verrechneten Gebühren keine Kostendeckung erreichen, erscheinen zum Teil mehr als kostendeckende Gebühren, so genannte Gemengsteuern, als gerechtfertigt, insbesondere aus der Sicht, dass der Kanton Zürich im Vergleich

mit anderen Kantonen absolut marktkonforme Gebühren erhebt. Überdies wäre es jetzt wenig sinnvoll, die Notariatsgebühren auf Beträge zu reduzieren, wenn sie gerade noch die Aufwendungen im Notariatsbereich decken und somit unter dem schweizerischen Mittel liegen. Damit würde der negative Anreiz geschaffen, Gesellschaftsgründungen möglichst im Kanton durchzuführen, was dann lediglich höheren Staatsaufwand verursachte, jedoch keine Ertragsüberschüsse mehr erbrächte.

Die FDP-Fraktion unterstützt deshalb den Regierungsrat in seiner Argumentation und plädiert ebenfalls für Nichtüberweisung des Postulats, nicht zuletzt deshalb, weil eine Neuregelung der Notariatsgebühren auch aus finanzpolitischen Gründen zurzeit nicht opportun wäre.

Regierungsrat Christian Huber: Ich lege Ihnen kurz die sechs Gründe dar, die den Regierungsrat bewogen haben, Ihnen die Nichtüberweisung des Postulats zu beantragen.

Einleitend weise ich darauf hin, dass die gewichtigsten Notariats- und Grundbuchgebühren ihre gesetzliche Grundlage im Notariatsgesetz haben. Sie haben sie in einer Verordnung festgesetzt und den ganzen Gebührentarif letztmals 1996 auf seine Angemessenheit überprüft.

Erstens: Das Ziel der Haushaltsanierung – Sie wissen es so gut wie ich – ist nicht erreicht, sodass nicht und vor allem nicht als Einzelmassnahme auf Einnahmen von rund 40 Mio. Franken pro Jahr verzichtet werden kann.

Zweitens: Im Vergleich mit anderen Kantonen liegen unsere Gebühren durchaus im Rahmen. Ich gebe aber dem Postulanten Recht, dass wir nicht an der Spitze sind.

Drittens: Was den notariellen Bereich betrifft, sind unsere Gebühren insgesamt wesentlich geringer als in Kantonen mit freiberuflichen Notariaten. Ich habe es vorhin im Rahmen der Beantwortung der Motion Bruno Dobler erwähnt. Wenn die Notariatsgebühren so stark gesenkt würden, dass sie nurmehr den Aufwand deckten – was nach der reinen Lehre natürlich gebührenkonform wäre –, so lägen sie deutlich unter dem schweizerischen Durchschnitt. Dies würde uns aber nichts bringen – Armin Heinimann hat es zu Recht erwähnt –, weil es schlicht und einfach zu einem Beurkundungstourismus führen würde, der zwar unsere Infrastruktur beanspruchen, mehr Risiken und mehr Aufwand generieren, aber wegen der bloss kostendeckenden Gebühren keine Gewinne bringen würde.

Viertens: Die stärkste Steuerkomponente enthalten die Grundbuchgebühren für Handänderungen. Sie sind ein bescheidenes, kantonales Korrelat zu den Handänderungssteuern der Gemeinden. Wenn man bei diesen Geschäften eine Entlastung erreichen will, müsste man wahrscheinlich zuerst bei den viel höheren Handänderungssteuern der Gemeinden ansetzen.

Fünftens: Die Notariate erfüllen auch die Aufgaben des Konkursamtes. Hier sind die Gebühren bundesrechtlich festgesetzt, decken aber den entsprechenden Aufwand nur etwa zu einem Drittel.

Sechstens: Die gewichtigsten Gebühren sind Promillegebühren. Relativ hohe Gebühren fallen also dort an, wo es um die Umsetzung von sehr grossen Werten geht. Sie bilden einen teilweisen und – man kann dies mit Recht sagen – eher bescheidenen Ausgleich zu vielen anderen Gebühren, bei denen Private und die Wirtschaft von nicht kostendeckenden Gebühren profitieren, nämlich bei Geschäften mit kleinem Wert, im Konkursbereich und in den übrigen Bereichen der Rechtspflege.

Dies sind die sechs Gründe, die den Regierungsrat dazu geführt haben, Ihnen die Nichtüberweisung des Postulats zu empfehlen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 88 : 50 Stimmen, das Postulat nicht zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

Erklärung der SP-Fraktion

Chantal Galladé (SP, Winterthur): Der Zürcher Bildungsdirektor erwägt zusammen mit den anderen Universitätskantonen, die Studiengebühren um 100 Prozent anzuheben.

Die SP-Fraktion lehnt eine Erhöhung der Studiengebühren ab. Es handelt sich um eine diskriminierende Massnahme, welche den finanziell schwachen Studierenden den Zugang zur Universität massiv erschwert oder verunmöglicht. Die Gewährleistung des gleichen Zugangs aller Personen, wie wir sie im neuen Universitätsgesetz verankert haben, wäre im Falle einer Gebührenerhöhung nicht mehr gege-

ben. Die drei Millionen Franken Stipendien zur Abfederung reichen nur gerade, um die erhöhten Studiengebühren von 2000 Personen zu decken. Die restlichen zirka 10'000 Studierenden aus dem Kanton Zürich haben aber kaum alle reiche Eltern, wie dies der Bildungsdirektor fälschlicherweise vermutet. Ausserdem wurden die Stipendien in den letzten Jahren bereits massiv gekürzt.

Die Bildung ist der einzige Rohstoff in der Schweiz. Nach wie vor ist qualifiziertes Personal gesucht, und es müssen Menschen mit guter Ausbildung aus dem Ausland geholt werden. Es kann und darf nicht sein, dass den finanziell Schwächeren der Zugang zur Universität und zur Bildung verwehrt wird.

Die SP-Fraktion ersucht den Bildungsdirektor dringend, die Verhandlungsbemühungen mit den anderen Ostschweizer Erziehungsdirektoren abubrechen, statt diese zu einem unsozialen und kurzfristigen Handeln zu überreden.

Zusammengefasst kann gesagt werden: Die SP wehrt sich gegen den rein finanziellen Numerus clausus. Sie unterstützt den Bildungsdirektor, wenn er eine sozial verträgliche Lösung vorschlägt und dafür mehr Geld für die Bildung einfordert. Die asoziale Erhöhung der Studiengebühren lehnen wir jedoch ab.

7. Steuerbefreiung des sozialen Existenzminimums

Motion Willy Spieler (SP, Küssnacht), Esther Holm (Grüne, Horgen) und Thomas Müller (EVP, Stäfa) vom 2. Februar 1998

KR-Nr. 47/1998, RRB-Nr. 771/1. April 1998 (Stellungnahme)

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, wie Armutsbetroffene bis zur Höhe des sozialen Existenzminimums von der Steuer befreit werden können, und dem Kantonsrat die entsprechenden Gesetzesänderungen zu unterbreiten. Das soziale Existenzminimum sollte den Einkommensgrenzen entsprechen, die der Bund für die Ergänzungsleistungen festlegt.

Begründung:

Das kantonalzürcherische Sozialhilferecht gewährleistet armutsbetroffenen Personen das soziale Existenzminimum im Sinne der

SKOS-Richtlinien. Es ist darum widersprüchlich, ja stossend, wenn der gleiche Staat, der einerseits die soziale Existenzsicherung garantiert, andererseits Steuern erhebt, die diesen Anspruch beeinträchtigen. Mit «der Steuerbefreiung kleiner Einkommen und Vermögen» würde der Kanton Zürich aber auch Art. 19 Abs. 4 seiner eigenen Verfassung entsprechen.

Dass eine Steuerbefreiung die Situation armutsbetroffener Personen verbessern könnte, ist eine wichtige Erkenntnis der Armutsforschung (vgl. Robert E. Leu u.a., Lebensqualität und Armut in der Schweiz, Bern/Stuttgart/Wien 1997, S. 384f.). Der Bundesrat hält es für denkbar, dass die Kantone durch eine neue Vorschrift im Steuerharmonisierungsgesetz sogar verpflichtet werden, «ein von ihnen zu definierendes Existenzminimum» für steuerfrei zu erklären. In der Entgegennahme einer Motion Paul Rechsteiner als Postulat am 22. September 1997 verweist der Bundesrat aber auch auf die den Kantonen verbliebene Zuständigkeit, einkommensschwache Personen von den Staatssteuern zu befreien.

Für eine praktikable Definition des sozialen Existenzminimums eignen sich die Einkommensgrenzen, die der Bund für die Ergänzungsleistungen festlegt.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Direktion der Finanzen wie folgt:

1. Das Bundesgericht anerkennt seit zwei Jahren ein ungeschriebenes Grundrecht auf Existenzsicherung (BGE 121 I 367ff). Die Sicherung elementarer menschlicher Bedürfnisse wie Nahrung, Kleidung und Obdach stellt nach Auffassung des Bundesgerichts die Bedingung menschlicher Existenz und Entfaltung überhaupt dar. Folgerichtig enthält auch der Entwurf für eine neue Bundesverfassung eine Bestimmung (Art. 10 VE 96), die dieses Grundrecht aufnimmt. Auch nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesgerichts kann daraus aber nicht hergeleitet werden, dass der Steuergesetzgeber verfassungsrechtlich verpflichtet wäre, einen bestimmten Betrag in der Höhe eines irgendwie definierten Existenzminimums von vornherein steuerfrei zu belassen. Das Bundesgericht hat in einem Urteil vom 24. Mai 1996 vielmehr festgehalten (BGE 122 I 105):
 «Verfassungsrechtlich kann einzig verlangt werden, dass niemand durch eine staatliche Abgabeforderung effektiv in seinem Recht auf Existenzsicherung verletzt wird. Es ist dem Gesetzgeber überlas-

sen, auf welche Weise er dieser Vorgabe genügen will. Er kann dies generell durch die Festlegung des Steuertarifs oder von Steuerfreibeträgen und Abzügen erreichen, oder im Einzelfall mittels Gewährung von Steuererlass in Fällen von Bedürftigkeit. Schliesslich wird in der Regel die Sicherung des existenznotwendigen Bedarfs bereits durch das Betreibungsrecht erfüllt; auch für staatliche Steuerforderungen gilt die Pfändungsbeschränkung gemäss Art. 93 SchKG. Wenn der Steuerpflichtige die veranlagte Steuer infolge Bedürftigkeit nicht bezahlt und deswegen vom Staat betrieben wird, schützt ihn das Betreibungsrecht davor, dass zugunsten der staatlichen Steuerforderung in seinen Notbedarf eingegriffen wird. Damit ist dem Verfassungsrecht Genüge getan, indem der Pflichtige im Ergebnis die Steuerforderung nicht begleichen muss, soweit er dadurch diejenigen Mittel angreifen müsste, die zur Existenzsicherung unabdingbar sind.»

Ein grundrechtlicher Anspruch auf Steuerbefreiung im Umfang des Existenzminimums besteht somit nicht.

2. Die Richtlinien für die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, wie sie seit 1997 Geltung hatten, garantierten folgende Mindesteinkommen (vgl. Verordnung 97 des Bundesrates über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 16. September 1996; SR 831.306):
 - für Alleinstehende mindestens 15'490 und höchstens 17'090 Franken;
 - für Ehepaare mindestens 23'235 und höchstens 25'635 Franken;
 - für Waisen mindestens 7745 und höchstens 8545 Franken.

Nach dem zürcherischen Steuergesetz vom 8. Juli 1951 in der Fassung vom 3. Juli 1996 beträgt der persönliche Abzug für Alleinstehende 5000 Franken und für Verheiratete 10'000 Franken; hinzu kommt der Kinderabzug von 5300 Franken pro Kind. Im neuen Steuergesetz vom 8. Juni 1997, in Kraft ab 1. Januar 1999, sind die persönlichen Abzüge in die Einkommenssteuertarife integriert, indem diese eine erste, betragsmässig festgelegte Stufe aufweisen, die steuerfrei bleibt. Diese Nullstufe beträgt für Alleinstehende 5500 Franken und für Verheiratete 11'000 Franken; der Kinderabzug beträgt neu 5400 Franken.

Sollte nun für das zürcherische Steuerrecht sichergestellt werden, dass Steuerpflichtige mit einem steuerbaren Reineinkommen, das die Maximalbeträge für die Ergänzungsleistungen – oder ein an-

derweitig festgelegtes Existenzminimum – nicht übersteigt, von vornherein steuerbefreit wären, so bliebe letztlich nichts anderes übrig, als die Nullstufen in den Einkommenssteuertarifen, mit Einschluss des Kinderabzugs, entsprechend anzuheben. Auch wenn die Steuertarifierung nach dem Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes weiterhin Sache der Kantone bleibt, wäre jedoch eine solche Erhöhung der Nullstufen und des Kinderabzugs verfehlt. Dabei ist vorab die allgemeine Steuersituation im Kanton Zürich zu beachten.

Es liegt auf der Hand, dass insbesondere eine mehrfache Erhöhung der Nullstufen in den Einkommenssteuertarifen auf die erwähnten Maximalbeträge für die Ergänzungsleistungen zu enormen Steuerausfällen führen würde. Schätzungen, ausgehend vom noch geltenden Steuergesetz vom 8. Juli 1951, haben ergeben, dass die Ausfälle aus einer solchen Erhöhung (ohne Erhöhung des Kinderabzugs) allein für die Staatssteuer auf rund 500 Mio. Franken zu beziffern wären. Auf's erste stünden diesen Ausfällen zwar Steuererleichterungen gegenüber, die allen Steuerpflichtigen zugute kämen. Es ist jedoch leicht einsehbar, dass diese Ausfälle durch anderweitige Änderungen kompensiert werden müssten. Solche Kompensationen wären zwangsläufig mit entsprechenden Belastungsverschiebungen verbunden. Im Ergebnis müsste die Steuerbelastung für mittlere und hohe Einkommen wesentlich verschärft werden. Das aber würde die Konkurrenzfähigkeit des Kantons Zürich gegenüber anderen Kantonen, vorab den Kantonen Zug und Schwyz, noch mehr beeinträchtigen, was nicht hingenommen werden kann. Dabei ist erneut darauf hinzuweisen, dass bei unteren Einkommen die Steuerbelastung im Kanton Zürich, im Gegensatz zu derjenigen für mittlere und hohe Einkommen, im interkantonalen Vergleich günstig ausfällt.

Gegen eine Anhebung der Nullstufen in den Einkommenssteuertarifen auf die Höhe der erwähnten Maximalbeträge für die Ergänzungsleistungen – oder auch eines anderweitig definierten Existenzminimums – spricht aber auch der Umstand, dass schon bei der Ermittlung des Reineinkommens von vornherein bestimmte Einkünfte von der Besteuerung ausgenommen werden. So ist hinzuweisen etwa auf die steuerfreien Kapitalgewinne im Privatvermögen oder auch darauf, dass Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln, einschliesslich der Einkünfte aufgrund der Bun-

desgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, von der Einkommenssteuer befreit sind. Ferner können bei der Ermittlung des Reineinkommens, wenn auch in einem beschränkten Rahmen, bestimmte Aufwendungen abgezogen werden, die dem Bereich der Lebenshaltungskosten zuzurechnen sind. Als Beispiele können hier der Versicherungsprämien- und Sparzinsenabzug oder auch der Abzug für Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten erwähnt werden.

3. Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

Willy Spieler (SP, Küssnacht): Niedrige Einkommen werden im Kanton Zürich auch dann noch besteuert, wenn sie nicht einmal das soziale Existenzminimum erreichen. Diese Erkenntnis ist nicht neu. Sie lag schon einer Einzelinitiative Hans Heusser von 1994 zu Grunde. Zum öffentlichen Thema wurde dieses Problem, als Rentnerinnen und Rentner in unserem Kanton erstmals mit der Steuerrechnung nach neuem kantonalem Steuergesetz konfrontiert wurden. Sie mussten erfahren, was für untere Einkommen schon lange der Fall ist: Der Staat besteuert auch diese Einkommen, bis sie kein Auskommen mehr bedeuten. Wegen der neoliberalen Umverteilungswelle von unten nach oben hat die SP denn auch das neue kantonale Steuergesetz abgelehnt. In der Abstimmungskampagne haben wir damals auf die Mehrbelastung für Rentenberechtigte hingewiesen, während die Präsidenten der bürgerlichen Parteien die lieben Rentnerinnen und Rentner in einem offenen Brief warnten: «Lassen Sie sich nicht irreführen durch polemische Äusserungen und stimmen Sie, liebe Rentnerinnen und Rentner, in Ihrem eigenen Interesse Ja zum neuen Steuergesetz.»

Das hindert die SVP heute nicht daran, die eigene Mittäterschaft an diesem Gesetz zu leugnen und so zu tun, als wäre sie die alleinige Sachwalterin der Rentnerinnen und Rentner. So möchten Sie vom Debakel, das Sie angerichtet haben, gleich noch profitieren. Das muss Ihnen jemand nachmachen. Respekt, meine Damen und Herren.

Bei unserer Motion geht es allerdings nicht nur um armutsgefährdete rentenberechtigte Personen, sondern um alle Bevölkerungsgruppen, die das soziale Existenzminimum nicht oder nur knapp erreichen. Es geht um armutsbetroffene Familien, aber auch um armutsbetroffene Erwerbstätige, so genannte «working poors», für die notabene selbst die bürgerliche Wirtschaftsförderung neuerdings eine Steuerbefreiung verlangt.

Es gibt für diese Steuerbefreiung drei gute, wenn nicht zwingende Gründe.

Erstens: Aus dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit folgt, dass keine Steuern erhoben werden dürfen, bei denen diese Leistungsfähigkeit fehlt. Die Pflicht, Steuern zu bezahlen, kann erst nach der Deckung des Existenzbedarfs beginnen. Ein Existenzminimum muss daher steuerfrei bleiben. Der Grundsatz der Steuerbefreiung kleiner Einkommen und Vermögen entspricht übrigens wörtlich Art. 14 Abs. 4 unserer guten alten Kantonsverfassung. Leider hat es das Bundesgericht versäumt, diese Bestim-

mung zu schützen, im Gegensatz zum deutschen Verfassungsgerichtshof, der die Besteuerung von Einkommen unter dem sozialen Existenzminimum verbietet.

Zweitens: Die Nationalfondsstudie «Lebensqualität und Armut in der Schweiz» von 1997 zeigt, dass eine Steuerbefreiung die Situation arbeitsbetroffener Personen verbessern könnte, ohne dass der Staat grössere Steuerausfälle zu gewärtigen hätte. Das hat übrigens auch der Bundesrat erkannt. Mit der Entgegennahme einer Motion Paul Rechsteiner als Postulat will er nicht ausschliessen, dass über das Steuerharmonisierungsgesetz die Kantone verpflichtet werden könnten, das soziale Existenzminimum von der Steuer zu befreien.

Drittens: Es ist wenig sinnvoll, wenn der Staat einerseits das soziale Existenzminimum im Sozialhilferecht gewährleistet, andererseits Steuern erhebt, die dem Anspruch auf Existenzsicherung wieder unterlaufen. An sich hat jede Person, die wegen dieser Besteuerung das soziale Existenzminimum nicht erreicht, das Recht auf Kompensation durch die Sozialhilfe. Was also die öffentliche Hand den Arbeitsbetroffenen durch Steuern wegnimmt, muss sie ihnen über Sozialtransfers wieder zurückerstatten. Wenn dies nicht passiert und dieser ungerechte Zustand anhält, so aus dem einfachen Grund, dass Sozialhilfe lediglich von einem Bruchteil der Berechtigten überhaupt bezogen wird.

Erlauben Sie mir eine Bemerkung zur Antwort des Regierungsrates, die besagt, dass unsere Motion zu Steuerausfällen von sage und schreibe 500 Mio. Franken führen müsste. Es mag sein, dass Kolleginnen und Kollegen der SVP bei so hohen Steuerausfällen glänzende Augen bekommen. Für uns ist dies keine seriöse Auseinandersetzung mehr, sondern weit eher ein Killerargument gegen unsere Motion. Der Regierungsrat geht nämlich davon aus, dass die Motion eine generelle Anhebung der Freigrenzen bis zum sozialen Existenzminimum zur Folge haben müsste. Wir wollen jedoch einen anderen Verlauf der Einkommenskurve, sodass die untersten Einkommen – und nur sie – nicht mehr der Besteuerung unterliegen. Dies ist möglich. Den Tatbeweis dazu erbringt unsere eben lancierte Volksinitiative, die wir mit derselben Zielsetzung verbinden.

Ich bitte Sie, Finanzdirektor Christian Huber, wenigstens diese unmögliche Begründung aus der regierungsrätlichen Antwort zurückzunehmen.

Die bürgerliche Seite bitte ich, Steuersenkungen nicht nur jenen zu gewähren, die sie nicht brauchen, sondern vor allem jenen, denen dadurch ein Leben in Würde ermöglicht wird.

Thomas Müller (EVP, Stäfa): In unserem Kanton besteht folgende paradoxe Situation. Menschen, die offensichtlich wohlhabend sind, beziehungsweise einen aufwändigen Lebensstil pflegen, versteuern weder Einkommen noch Vermögen und dies, ohne etwas Unrechtes zu tun, zumindest nach dem Buchstaben des Gesetzes. Andererseits gibt es Haushalte, deren Einkünfte das soziale Existenzminimum nicht zu decken vermögen und die dennoch Steuern bezahlen; Steuern, die weit über eine Personalsteuer hinausgehen. Der Regierungsrat konnte meine Anfrage, um wieviele Personen beziehungsweise Haushalte es sich dabei handelt, leider nicht beantworten. Er stellt sich aber auf den Standpunkt, dass weder verfassungsrechtlich noch nach der Praxis des Bundesgerichts eine Steuerbefreiung zwingend wäre und dass die Sicherung des existenznotwendigen Bedarfs bereits durch das Betreibungsrecht gegeben ist. Der Haltung des Regierungsrates zur Verfassungsmässigkeit ist immerhin entgegenzuhalten – Willy Spieler hat es bereits gesagt –, dass die Zürcher Verfassung *expressis verbis* den Grundsatz «Steuerbefreiung kleiner Einkommen und Vermögen» nennt. Im Übrigen kann es nicht Sinn des Steuerrechts sein, dass die Sicherung des Existenzminimums erst dann greifen kann, wenn eine Betreibung eingeleitet worden ist. Genau darauf verweist aber der Regierungsrat.

Die vom Regierungsrat beschriebene allgemeine Anhebung der Nullstufen wird in der Motion nicht gefordert. Armutsbetroffene, also all jene, deren Einkünfte unter einem zu definierenden Existenzminimum liegen, sollen von der Steuer befreit werden. Dies bedingt nicht zwingend eine allgemeine Befreiung des Basisbetrags, auch wenn eine solche durchaus denkbar wäre. Somit käme es auf keinen Fall zu einem solch grossen Ausfall, wie ihn der Regierungsrat errechnet hat. Dennoch müsste natürlich ein kleinerer Ausfall kompensiert werden, wobei ich die Verschiebung der Belastung hin zu den höheren Einkommen nicht so negativ beurteilen würde, wie es der Regierungsrat tut. Ich brauche Sie nicht daran zu erinnern, welch unvergleichlich viel grösseren Steuerausfall es durch die Abschaffung der Erbschaftssteuern zu kompensieren gelten würde.

Was die Konkurrenzfähigkeit mit den Steuerparadiesen angeht, bemerke ich, dass es von erheblichem Realitätsverlust zeugt, wenn man meint, man könne die Steuereinnahmen, welche auf den absolut untersten Einkommen erhoben werden, im staatsmörderischen Steuerwettbewerb gewinnen oder verlieren. Im Übrigen ist es höchst bedenklich, um eben dieses irrwitzigen Wettbewerbs willens auf eine Entlastung der sozial Schwächsten zu verzichten. Mit der Bemerkung, dass Ergänzungsleistungen und wirtschaftliche Hilfe bereits heute von der Besteuerung ausgenommen sind, suggeriert der Regierungsrat, dass all jene, welche unter dem sozialen Existenzminimum leben, solche Unterstützungen der öffentlichen Hand auch tatsächlich beziehen. Dies ist aber ganz eindeutig nicht der Fall, kommen doch Schätzungen zum Schluss, dass bei den AHV-Versicherten auf jeden Ergänzungsleistungsbezüger mindestens zwei weitere kommen, die ebenfalls Anrecht auf Leistungen hätten, sie aber zeitlebens nichts geltend machen. Bei den Leistungen aufgrund des Sozialhilfegesetzes dürfte das Verhältnis ähnlich sein. All diese Leute, welche sich beim Bezug von ihnen von Rechts wegen zustehenden Leistungen so zurückhaltend zeigen, werden in aller Regel auch genauso wenig Gebrauch von der Möglichkeit machen, um Erlass der Steuern nachzusehen.

Lassen Sie es mich abschliessend nochmals in aller Klarheit sagen. Es gibt in unserem Kanton Menschen – wahrscheinlich vor allem junge Familien und Betagte –, welche zu wenig Einkünfte zum Leben haben und dennoch nicht auf die Fürsorge gehen, aus welchem Grund auch immer. Unter diesen Menschen gibt es wiederum nicht wenige, die trotzdem noch Steuern bezahlen müssen, die weit über die Personalsteuer hinausgehen. Dies ist ein Unrecht, das unbedingt korrigiert werden muss.

Ich bitte Sie im Namen der Mehrheit der EVP-Fraktion, die Motion zu überweisen.

Ruedi Hatt (FDP, Richterswil): Die FDP bittet Sie, die Motion nicht zu überweisen. Eigentlich ist das Problem gelöst. Wir haben überall die Möglichkeit von einem Steuererlass. In den Gemeinden werden diese Gesuche eingehend geprüft. Die Steuern werden erlassen, wenn der Fall zeigt, dass keine Steuern erhoben werden sollen. Warum kommen Sie nicht und gehen den Weg, die Nullstufen in den Tarifen erhöhen zu wollen? Dann würden Sie nämlich tatsächlich alle, die

wenig Einkommen haben, mit den Nullstufen von den Steuern entlasten. Wenn Sie das Existenzminimum hier als Kriterium einfügen, dann wissen Sie ganz genau, wie schwierig die Festlegung des Existenzminimums von Fall zu Fall ist. Es geht um Existenzminimumfestlegungen von Leuten, die zum Teil vorübergehend in noch sehr guten und teuren Wohnungen wohnen. Hier können Sie den Wohnungszins nicht einfach zum Existenzminimum schlagen. Vor allem geht es darum, dass das ganze Steuersystem davon ausgeht – dies finde ich den wichtigsten Punkt –, dass es kein Dauerzustand sein soll, den jemand im Existenzminimum verbringt. Deshalb kann es durchaus sein, dass jemand zwei Jahre im Existenzminimumbereich lebt und nachher wieder gut verdient. Dann kann er die Steuern zahlen. Die Steuern werden immer, das wissen Sie selbst, relativ nachwirkend erhoben. Wenn Sie das Existenzminimum befreien, passiert eine Befreiung, die von den Sozialbehörden jeweils festgelegt werden muss. Sie können die SKOS-Richtlinien und alle anderen Richtlinien herbeiziehen, es ist aber der falsche Weg. Wenn die unteren Einkommen entlastet werden sollen, geht es nur mit der Anhebung der Nullstufen im Tarif. Es geht nicht darum, dass diejenigen Leute befreit werden, die das Existenzminimum beanspruchen und alle anderen, die in diesem Bereich leben, aber das Existenzminimum nicht beanspruchen, die Steuern zahlen.

Übrigens – wenn dies auch komisch tönt – die unteren Einkommen sind im Kanton Zürich schon genügend entlastet. Der Kanton Schwyz erhebt in Einkommensbereichen bis 40'000 Franken die höheren Steuern als der Kanton Zürich. Also würde hier tatsächlich wieder das System in Gang kommen, dass uns eher die weniger gut Verdienenden erhalten bleiben und die gut Verdienenden den Kanton selbstverständlich wechseln werden.

Man kann hier keine Sozialpolitik betreiben, denn das Steuererlassgesuch ist eine gute Abfederung für diese Probleme. Dann wird der Fall konkret von den Behörden angeschaut. Die Steuern werden nicht in einem anonymen Bereich des Existenzminimums einfach generell erlassen.

Ich bitte Sie namens der FDP-Fraktion, die Motion nicht zu überweisen.

Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten): Willy Spieler hat es gesagt, dass wir Steuersenkungen – wenn wir sie denn wollen – für diejenigen

wollen, die sie brauchen und nicht für die Reichen. Ich wundere mich immer wieder, dass es hier – und scheinbar auch in der Regierung – Leute gibt, denen es schwer fällt, sich vorzustellen, dass es in diesem Land Menschen gibt, die mit Einkommen von 2000 bis 3000 Franken im Monat leben müssen. Es sind Menschen, die täglich zur Arbeit gehen, die ihr Möglichstes tun, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen, die aber so schlecht verdienen, dass ihnen das Geld hinten und vorne nicht reicht. Den Fachausdruck kennen Sie: «working poors». Ich zweifle manchmal, ob Sie auch wissen, was dies bedeutet.

Es gibt daneben auch die alten Menschen, die ein Leben lang gearbeitet haben, aber nur eine kleine AHV und keine zweite geschweige denn eine dritte Säule haben. Ich weiss, wovon ich rede. Ich war früher drei Jahre lang Spitex-Angestellte in Zürich-Wiedikon. Das ist ein Quartier mit sehr vielen alten Menschen. Was ich bei diesen alten Leuten an Armut angetroffen habe, werde ich nie vergessen. Da war ein 20er-Nötli wirklich viel Geld. Es wurde hin und her überlegt, ob man sich ein Paar neue Finken kaufen kann oder nicht, ob man zum Coiffeur gehen, eine Tageszeitung abonnieren oder sich einen Blumenstrauss für auf den Tisch kaufen soll. Das sind Luxussachen bei diesen Leuten; Dinge, die wir einfach so kaufen, ohne viel zu überlegen. Wenn für diese Leute noch eine Steuerrechnung ins Haus flattert, auch wenn sie nur klein ist und 200 oder 300 Franken beträgt, reicht dies, um ein riesiges Loch in das knappe Budget zu reissen.

Ich weiss natürlich, dass nicht alle alten Leute arm sind. Die Gleichung, alt gleich arm, stimmt nicht. Umgekehrt stimmt sie auch nicht. Es ist eine Tatsache, dass es hier im reichen Land Schweiz sehr viele Leute gibt, die am oder unter dem Existenzminimum leben. Für diese Leute ist es entscheidend, ob ihnen im Frühling eine Steuerrechnung ins Haus flattert oder nicht.

Ich mache Ihnen eine Rechnung zur Steuerbelastung, und was dies heisst. Stellen Sie sich vor, Sie haben ein Jahreseinkommen von 18'000 Franken und müssen davon 200 Franken Steuern bezahlen. Dies ist gewiss ein kleiner Betrag, werden Sie denken. Dann bleiben Ihnen aber 17'800 Franken, um zu leben. Wenn Sie aber ein Jahreseinkommen von 100'000 Franken haben und Sie 15'000 Franken Steuern zahlen – das ist viel, das weiss ich –, bleiben Ihnen trotzdem noch 85'000 Franken, um zu leben. Es ist doch ein Unterschied, ob Sie 85'000 Franken im Jahr ausgeben können oder 17'800 Franken. Da liegen wirklich Welten dazwischen.

Geradezu zynisch habe ich die Bemerkung in der regierungsrätlichen Antwort gefunden, dass bei der Ermittlung des Reineinkommens bestimmte Einkommen von der Besteuerung ausgenommen und dann als Beispiel die steuerfreien Kapitalgewinne angeführt werden. Das ist wirklich die Höhe. Jemand, der nichts hat, kann nicht an der Börse spekulieren.

Die Grünen werden die Motion einstimmig unterstützen. Wir bitten Sie, dies auch zu tun.

Germain Mittaz (CVP, Dietikon): Steuerbefreiung des Existenzminimums tönt prima vista sehr gut. Dennoch wird die CVP-Fraktion die Motion nicht unterstützen. Die Antwort der Regierung ist ausführlich und begründet in klarer Weise die Verneinung einer solchen Steuerbefreiung. Die CVP-Fraktion sieht jedoch die Notwendigkeit, die kleinen steuerbaren Einkommen weiter zu entlasten. Aus diesem Grund haben wir vor einigen Wochen eine entsprechende parlamentarische Initiative eingereicht, die eine Art Sozialrabatt-Komponente berücksichtigt. Unser Vorschlag gilt für sämtliche Kategorien von Kleinkommen und beschränkt sich nicht nur auf Rentner oder Personen, die die Bedingungen der SKOS-Richtlinien offiziell erfüllen. Bekanntlich lassen die SKOS-Richtlinien auch einiges an Spielraum offen. Die Möglichkeit des Steuererlasses auf Gemeindeebene wurde erwähnt. Selbstverständlich gilt dies auch für die Staatssteuer.

Zu Silvia Kamm: Die Erhöhung der Kopfsteuer bis zum Faktor vier wurde unter anderem von den Grünen bejaht, dies gegen den Willen der CVP. Da sehen wir auch Ungerechtigkeiten.

Die Motion ist nicht der richtige Weg. Ich bitte Sie, sie nicht zu unterstützen.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Man kann gegen die Motion sein. Dann braucht man aber bessere Gründe als die Regierung und Ruedi Hatt. Die Regierung spricht von Einnahmenausfällen von 500 Mio. Franken jährlich. Dies kann man nur sagen, wenn man die Motion bewusst missverstehen will. Die Regierung hat einfach die Progressionskurve nach rechts beziehungsweise nach oben verschoben, das heisst die Steuerfreibeträge für alle Steuerpflichtigen erhöht. Dies führt natürlich zum Effekt, dass die unteren Einkommen zwar entlastet, aber die oberen Einkommen noch viel mehr entlastet werden. Das war offensichtlich nicht die Meinung des Motionärs. Das soziale

Existenzminimum kann steuerbefreit werden, indem die Progressionskurve ausschliesslich im untersten Bereich verändert wird. Weil die Regierung diese Aufgabe nicht machen wollte, haben wir sie gemacht und die Progressionskurve nur im untersten Bereich verändert und im oberen Bereich unverändert gelassen. Dies führt dann – wie unsere Steuerinitiative zeigt – zu einem Ausfall von rund 30 Mio. Franken, was einem Steuerprozent entspricht.

Wir haben nicht das individuell berechnete Existenzminimum – wie Ruedi Hatt meint – von den Steuern befreit, sondern einen pauschalen Betrag von 14'800 Franken für Alleinstehende und 22'000 Franken für Verheiratete. Diese Lösung haben wir vorschlagen wollen.

Alle bisher Sprechenden haben davon gesprochen, für die Armen gebe es den Steuererlass. Das ist nicht die Lösung des Problems. Nach dem Steuerdebakel mit den Senioren und Seniorinnen habe ich zahlreiche Briefe bekommen, unter anderem den Brief einer alten Dame, die schrieb: «Ich habe nun 40 Jahre meine Steuern bezahlt. Ich will sie auch weiterhin bezahlen und nicht Steuererlass verlangen.» Wenn man aber Leuten, die das Existenzminimum nicht haben, Steuern auferlegt, die sie nicht bezahlen können, müssen sie Steuererlass verlangen. Das ist genau dies, was unsere Seniorinnen und Senioren nicht wollen und was ihnen nicht zuzumuten ist.

Es ist mit Sicherheit sinnvoller, den untersten Einkommen die Steuern gar nicht zu veranlagern, als mit grossem Verwaltungsaufwand Steuererlassgesuche zu behandeln, denn der Kanton Zürich schreibt heute genau ein Steuerprozent, also rund 30 Mio. Franken pro Jahr an Steuern ab, weil sie uneinbringlich sind. Diese Vollstreckungsbemühungen verursachen dem Staat zusätzlich zu den Steuerausfällen einen Verwaltungsaufwand, der schlicht nicht notwendig ist.

Ich bitte Sie, die Motion zu unterstützen. Die Regierung wird dann eine Lösung finden, die der Meinung der Motionäre entspricht.

Ernst Brunner (SVP, Illnau-Effretikon): Alle sollen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert werden. Diesem Grundsatz kommt das Steuergesetz vom 8. Juli 1997 in genügender Weise nach. Es gibt keine Gründe, hier Änderungen vorzunehmen. Die Skala der abzugsberechtigten Aufwendungen sowie der Sozialabzüge ist recht gross. Zudem beginnt die Steuerpflicht erst bei 5500 Franken für Alleinstehende und bei 11'000 Franken für Verheiratete. Weiter ist die Steuerskala – wie Sie alle wissen – progressiv angelegt,

was dazu führt, dass kleine Einkommen nur unwesentlich besteuert werden, zum Beispiel in der ersten Stufe mit nur zwei Franken pro 100 Franken Einkommen für Alleinstehende wie für Verheiratete. Die Stufe 50'000 Franken wird schon mit acht respektive sechs und die letzte Stufe mit dreizehn Franken pro hundert Franken besteuert.

Dass das kantonalzürcherische Sozialhilferecht ein Existenzminimum nach SKOS gewährleistet, ist ein Fehler. Ich bitte die Regierung erneut, die Verbindlichkeit der SKOS-Richtlinien raschmöglichst aufzuheben. Das Bundesgericht verpflichtet die Kantone nur, ihre Einwohner vor einer Bettelexistenz zu bewahren, was natürlich meilenweit von SKOS entfernt ist. Das soziale Existenzminimum nach SKOS ist nicht eine feste Grösse, sondern von Fall zu Fall verschieden. Die steuerrechtliche Prüfung eines jeden Falls nach SKOS würde zu einem unverantwortlichen Verwaltungsaufwand führen. Über die Folgen der anderen Lösung mit der Anhebung der Nullstufe verweise ich auf die Ausführungen der Regierung.

Ich fasse zusammen. Erstens: Das Anliegen der Motionäre wird im neuen Steuergesetz genügend berücksichtigt. Zweitens: Die Verbindlichkeit der SKOS-Richtlinien ist raschmöglichst rückgängig zu machen. Drittens: Das unberechtigte Anliegen der Motionäre wäre nur mit einem enormen Verwaltungsaufwand zu erfüllen.

Aus diesen Gründen ersuche ich Sie im Namen der SVP-Fraktion, die Motion abzulehnen.

Im Kanton Schaffhausen ist man daran, das neue Steuergesetz zu gebären. Eines der grossen Probleme, das die Leute im Kanton Schaffhausen haben, ist, dass die unteren und mittleren Einkommen im Kanton Zürich wesentlich weniger stark besteuert werden, als dies im Kanton Schaffhausen der Fall war. Da sehen die Schaffhauser Kantonsräte grosse Probleme.

Alfred Heer (SVP, Zürich): Willy Spieler wiederholt hier gerne immer wieder das Märchen der AHV, dass die SP unschuldig und dass es der alleinige Fehler der SVP ist. Willy Spieler, Sie wissen haargenau, dass die AHV neu zu 100 Prozent versteuert werden muss. Das ist eine Vorschrift des Bundes. Sie waren in Bern diejenigen, die dem Steuerharmonisierungsgesetz zugestimmt haben. Die SVP war gegen die Steuerharmonisierung. Dass die Rentnerinnen und Rentner heute die AHV zu 100 Prozent versteuern müssen, haben sie Ihnen zu ver-

danken. Ich bitte Sie also, inskünftig etwas ehrlicher zu sein, wenn Sie über die Steuerbelastung der Rentner sprechen.

Es ist auch interessant, dass die SP nun erstmals Steuerbefreiungen einführen will, gerade ihre Partei, die immer federführend ist, wenn es darum geht, indirekte Steuern zu erhöhen. Ich denke an die Mehrwertsteuer, an Energiesteuern oder an die Schwerverkehrsabgabe. Auch indirekte Steuern sind Steuern, welche gerade arme Personen überdurchschnittlich belasten. Dort ist die SP immer als erste dabei.

Thomas Müller, Sie haben angesprochen, dass es viele Leute gibt, die vermögend sind und keine Steuern bezahlen, weil sie verschiedene Steuertricks anwenden, um wenig Steuern bezahlen zu müssen. Wenn ich aber Ihren Vorstoss lese, müsste ich sagen, dass solche Leute dann auch von der Steuerbefreiung profitieren werden, wenn sie ein tiefes Einkommen und Vermögen in der Steuererklärung angeben. Die tatsächlichen Verhältnisse kann das Steueramt nicht abklären. Das wäre zu viel Aufwand.

Wenn ich die Begründung des Regierungsrates lese, dass die Nullstufen angehoben werden müssten, müsste ich eigentlich für die Überweisung der Motion sein. Das würde bedeuten, dass eine Steuerbefreiung für alle geschehen würde und dass die Steuererleichterungen rund 500 Mio. Franken betragen würden. Dies wäre genau im Sinne der SVP-Forderung nach den Steuersenkungen, die wir schon lange verlangt haben. Nur glaube ich nicht, dass der Regierungsrat das machen würde, auch wenn er dies hier androht. Ich fasse diese Drohung genau so auf, wie diejenige leere Drohung, dass bei Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer der Steuerfuss um elf Prozent erhöht werden müsste. Dies sind lediglich Argumente, um Angst zu machen, damit ein Vorstoss oder ein Anliegen nicht angenommen wird.

Im Namen der SVP-Fraktion bitte ich Sie, die Motion abzulehnen.

Willy Spieler (SP, Küssnacht): Alfred Heer, zu Ihrem Votum in Sachen Geschichtsklitterung: Ich habe hier den offenen Brief an die lieben Rentnerinnen und Rentner vor mir, unterzeichnet von allen bürgerlichen Parteipräsidenten, auch von Ihrem Christoph Blocher. Da wurde den Leuten gesagt, wenn ihr das neue Steuerharmonisierungsgesetz annehmt, dann werden die Mehrbelastungen durch das kantonale Steuergesetz kompensiert. Das war die Aussage an die Rentnerinnen und Rentner. Erst anschliessend hiess es plötzlich: April, April... Ich

habe auch ein Flugblatt vor mir, das SP, Mieterverband, Grüne und Gewerkschaftsbund zu «Steuergesetz Nein» herausgebracht haben, in dem es ganz klar an die Adresse der Rentnerinnen und Rentner hiess: «Finanziert wird die Revision des Steuergesetzes vorwiegend auf dem Buckel der Rentnerinnen und Rentner.» Soviel zur Vorgeschichte.

Zu Ernst Brunner: Ich verstehe nicht, weshalb Sie das Argument von Ruedi Hatt wiederholen, nachdem Dorothee Jaun Ihnen gesagt hat, dass es bei der Berechnung des Existenzminimums nicht um eine Individualisierung im Einzelfall geht, sondern um eine Pauschale. Auch in unserem Motionstext steht bei der Begründung, dass man für eine praktikable Definition des Existenzminimums die Einkommensgrenzen gemäss Ergänzungsleistungen heranziehen könnte. Daher fällt Ihr Argument in sich zusammen, dass es einen ungeheuren Verwaltungsaufwand braucht, um das Existenzminimum zu berechnen. Das wäre nur dann der Fall, wenn es im Einzelfall errechnet werden müsste. Es geht aber nicht um den Einzelfall, sondern um Grenzminima im neuen Steuergesetz, wie sie übrigens auch Baselland und selbst der Kanton Bern kennen. Im Kanton Bern ist ohnehin alles etwas vernünftiger als im Kanton Zürich, sogar die SVP. Wenn Sie es nicht glauben, empfehle ich Ihnen, die Lektüre einer interessanten Dissertation von Charlotte Gysin «Der Schutz des Existenzminimums in der Schweiz».

Ruedi Hatt, es kann wirklich nicht die Lösung sein, dass man über die Sozialbehörde ein Steuererlassgesuch an die Adresse der Steuerbehörden richten muss und dass man die Sozialbehörden ersuchen muss, das Existenzminimum nach den SKOS-Richtlinien abzuklären – nach SKOS-Richtlinien notabene, die Ernst Brunner soeben wieder massiv in Frage gestellt hat. Das wäre nichts weiter als ein demütigender Gang zur Fürsorge und zur Steuerbehörde, den wir den armutsbetroffenen Leuten, die das Existenzminimum nicht erreichen, ersparen wollen.

Über den Gerichtsentscheid, den Sie angerufen haben, haben wir schon einmal gestritten. Ich wiederhole mich nicht, aber lesen Sie wenigstens die neue Bundesverfassung. Darin ist ein Recht auf Existenzsicherung enthalten, und zwar nicht auf Sicherung vor Bettelexistenz, sondern auf eine Sicherung im Sinne eines Lebens in Würde. Um dies geht es auch bei unserem Vorstoss.

Ich bitte Sie dringend, der Motion zuzustimmen.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Die SVP hat im Kantonsratswahlkampf eine Kampagne gegen das unsoziale Steuergesetz geführt, obwohl sie zum Zeitpunkt des Abstimmungskampfs über dieses Steuergesetz diesem zugestimmt hat. Im Grunde genommen betreiben Sie Rentenbetrug. Sie tun so, als hätten Sie eine Änderung im Steuergesetz bekämpft, die Sie damals befürwortet haben. Die Linke hat in diesem Abstimmungskampf einen grossen Fehler gemacht. Sie hat gemeint, die Bevölkerung interessiere sich für die Steuerzettel von Hans W. Kopp und hat sich auf diese Frage kapriziert, statt in einem positiven Sinn populistisch tatsächlich die soziale Rentenfrage in den Vordergrund zu stellen. Damals wurde mit Recht argumentiert, die Rentenfrage im Steuergesetz sei von Bundesrecht vorgegeben worden. Das stimmt. Nur hat niemand Hand dazu geboten – nicht zuletzt die SVP nicht –, mit einer sozialen Korrektur die Nachteile dieser Bundesgesetzlösung sozialpolitisch aufzufangen. Darum geht es aus meiner Sicht heute bei diesem Vorstoss.

Ein zweites Problem: Wer sich ein bisschen in der Sozialpolitik der Ämter bewegt, weiss, dass es vielmals so ist, dass jemand unterstützt wird und gleichzeitig Steuerbeträgnisse zur Disposition stehen. Dann sind sie im gleichen Haus einer Gemeinde oder einer Stadt und was die eine Tür jemanden bewilligen muss, will zum Teil die andere Tür wieder einnehmen. Das ist ein bürokratischer Schwachsinn, der hier abläuft. Die SVP, die so populistisch antibürokratisch daherkommt, täte gut daran, auch zu solchen Überlegungen Hand zu bieten, damit diesem innerstaatlichen Leerlauf gegenseitiger Verrechnung und Überweisung endlich ein Ende bereitet wird.

Der Vorstoss von Willy Spieler zielt in die richtige Richtung. Das Dumme für Sie und vielleicht auch für uns ist nur, dass er ihn gemacht hat und nicht wir. Das ist noch lange kein Grund, ihn nicht zu überweisen.

Regierungsrat Christian Huber: Der Regierungsrat beantragt Ihnen, die Motion nicht zu überweisen, und zwar aus folgenden Gründen.

Das Bundesgericht – dies ist mehrmals erwähnt worden – hat 1995 entschieden, die Bundesverfassung enthalte ein ungeschriebenes Recht auf Existenzsicherung. In diesem Zusammenhang wäre es – so das Bundesgericht – einerseits widersprüchlich, den Staat zu verpflichten, einem Bedürftigen die zur Existenzsicherung notwendigen Mittel zu gewähren und ihm – also dem Staat – andererseits die Mög-

lichkeit zu geben, die gleichen Mittel wieder wegzusteuern. Umgekehrt hat das Bundesgericht aber auch festgehalten, dass wenn schon gemäss Art. 4 der Bundesverfassung alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind – die neue Bundesverfassung stipuliert das Gleiche in Art. 10 –, sei daraus der Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung abzuleiten. Alle Einwohnerinnen und Einwohner hätten entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit einen, wenn auch unter Umständen bloss symbolischen Beitrag an die staatlichen Lasten zu leisten. Das Recht der Existenzsicherung sei dadurch gewahrt, dass gemäss Art. 93 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes die zur Bestreitung des Lebensunterhalts unumgänglich notwendigen Einkommensbestandteile nicht gepfändet werden können, auch nicht für Einkommenssteuern.

Ich erlaube mir, in diesem Zusammenhang eine Passage aus einem zweiten, nachfolgenden Bundesgerichtsentscheid zu zitieren, allerdings eine vielleicht nicht überall sehr gern gehörte Passage: «Ein genereller einheitlich festgelegter Abzug für das Existenzminimum könnte sogar seinerseits mit dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Konflikt treten. In manchen Fällen, zum Beispiel bei Steuerpflichtigen mit stark schwankendem Einkommen oder mit erheblichen steuerfreien Vermögenszugängen, etwa bei Vermögensgewinnen aus Privatvermögen, könnte eine solche Befreiung dazu führen, dass Einkommensbestandteile steuerbefreit würden, obwohl wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gegeben wäre.» Das Bundesgericht ist mit anderen Worten und mit gutem Grund der Auffassung, das Existenzminimum sei nicht in jedem Fall gleich bedeutend mit Armutsbetroffenheit, um diesen etwas eigenartigen Begriff zu verwenden, ohne dass ich die tragischen Einzelschicksale irgendwie bagatellisieren wollte, die dahinterstehen.

Silvia Kamm, Sie haben dem Regierungsrat in seiner Antwort Zynismus unterstellt. Sie müssten auch dem Bundesgericht Zynismus vorwerfen. Es argumentiert genau gleich. Ich gebe Ihnen aber Recht, wenn man die regierungsrätliche Weisung mit dem Willen zum Missverständnis und erst noch ungenau liest, dann kann man auf diese Idee kommen. In der regierungsrätlichen Weisung ist nichts anderes dargestellt, als wer noch unter dieses Existenzminimum fallen könnte, nämlich auch Personen, die andere Einkünfte haben wie beispielsweise steuerfreie Kapitalgewinne aus Privatvermögen und andere Zugän-

ge. Nichts anderes ist aufgezählt, als dass das Existenzminimum kein tauglicher Begriff ist.

Der Kanton Zürich – es ist mehrfach erwähnt worden – hat anerkanntermassen eine Steuergesetzgebung, welche die unteren Einkommen deutlich weniger belastet, als dies im interkantonalen Durchschnitt der Fall ist. Leider ist dies nicht der Wettbewerbsvorteil, den ich als Finanzdirektor gerne hätte, weil die mittleren und die hohen Einkommen im Kanton Zürich wiederum am interkantonalen Durchschnitt gemessen höher besteuert sind.

Das führt mich zur letzten Bemerkung. Auf das Steuerjahr 1975 fand eine Steuergesetzrevision statt, die mit falschen Zielsetzungen verbunden war. Sie führte zu einer erheblichen Abwanderung von Steuerpflichtigen mit hohem Einkommen. Zu hohe Belastung der hohen Einkommen und der hohen Vermögen bewirken das Gegenteil der Gleichverteilung. Eine massvolle Steuerbelastung der hohen Einkommen und Vermögen ist für die unteren Einkommen- und Vermögenschichten von grossem Interesse. Wenn Sie also wirklich etwas für die einkommensmässig weniger Privilegierten tun wollen, dann setzen Sie sich für eine Reduktion des Grenzsteuersatzes bei den hohen Einkommen ein. Schliesslich können Sie so lange an der Steuer-schraube drehen, wie Sie wollen, Sie werden es nie erreichen, dass ein Einkommen von 14'800 Franken nach Abzug der Steuern gleich einem Einkommen von 85'000 Franken ist. Irgendwo hat auch diese Gleichmacherei ein Ende. Es geht nicht darum – wie Sie es so nett gesagt haben –, Steuern für diejenigen zu senken, die es brauchen und nicht für die Reichen. Es geht darum, dass die Reichen hier bleiben und hier auch gerne Steuern zahlen. Davon profitieren dann alle. Das ist der Punkt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 94 : 60 Stimmen, die Motion nicht zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

Erklärung der CVP-Fraktion

Germain Mittaz (CVP, Dietikon): Mit Befremden hat die CVP die von Regierungsrätin Rita Fuhrer und Stadträtin Esther Maurer präsentierten Resultate der gemeinsamen Bemühungen der Stadt und des Kantons Zürich um eine vernünftige Ausgestaltung der Zusammenarbeit der beiden Polizeikorps zur Kenntnis genommen. Nach unserem Dafürhalten missachtet die vorgeschlagene Marschrichtung den von Stimmvolk und Kantonsrat erteilten klaren politischen Auftrag. Abgesehen davon erscheint es angesichts der Bedeutung des Vorhabens mehr als fragwürdig, wenn die Exekutivmitglieder die Umsetzung dieser Aufgabe einfach an die Kommandanten delegieren. Das Stimmvolk und der Kantonsrat haben ein Anrecht darauf, konkret zu erfahren, wie die künftige Organisation der beiden Polizeikorps aussehen soll. Angesichts der bis Ende 2000 befristeten jährlichen Abgeltung des Kantons an die Stadt Zürich von 47,5 Mio. Franken drängt sich eine Abkehr von falschen Machtansprüchen auf.

Die CVP hält fest, dass es nicht darum geht, den Staatshaushalt zu Lasten der Sicherheit zu sanieren. Wir halten jedoch an der in unserer Motion KR-Nr. 249/1996 aufgestellten Forderung fest, die vorhandenen Mittel effizienter einzusetzen und Doppelspurigkeit innerhalb der beiden Polizeikorps zu eliminieren. In diesem Sinn ist eine in Aussicht gestellte Übergangslösung, welche letztlich nur der Bestandswahrung dient, für die CVP nicht akzeptabel.

8. Finanzielle Auswirkungen der Verpachtung des Gutsbetriebs Rheinau auf die Kantonsfinanzen

Postulat Fredi Binder (SVP, Knonau) und Mitunterzeichnende vom 23. September 1998

KR-Nr. 68/1998, RRB-Nr. 1287/3. Juni 1998 (Stellungnahme)

Ratspräsident Richard Hirt: Dieses Postulat wird zurückgezogen, da an der Verpachtung nichts mehr geändert werden kann,

Das Geschäft ist erledigt.

9. Steuerabzugsfähigkeit von Ausgaben im Zusammenhang mit unbezahlter, gemeinnütziger Arbeit

Motion Franziska Troesch-Schnyder (FDP, Zollikon) vom 8. Juni 1998

KR-Nr. 197/1998, RRB-Nr. 1468/1. Juli 1998 (Stellungnahme)

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die gesetzlichen Grundlagen so zu ändern, dass Ausgaben, welche in Zusammenhang mit unbezahlter, gemeinnütziger Arbeit entstehen, von den Steuern abzugsfähig sind.

Begründung:

Angesichts der demographischen Entwicklung lastet ein immer grösseres Gewicht der gesellschaftlichen Verantwortung auf der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter: Die Betreuung und die Finanzierung der noch nicht und der nicht mehr erwerbsfähigen Bevölkerung. Der freiwilligen, unbezahlten da unbezahlbaren Arbeit vor allem im Sozialbereich muss deshalb ein höherer Stellenwert beigemessen werden als bisher. Sie muss als unabdingbare Notwendigkeit für das Funktionieren der Gemeinschaft anerkannt werden. Die Gewährung von Steuerabzügen für Spesen aus dieser Arbeit wäre ein erster Schritt dazu, ist doch nicht einzusehen, weshalb finanzielle Beiträge an gemeinnützige Organisationen vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig sind, Auslagen, welche durch die Tätigkeit für diese Organisationen anfallen, jedoch nicht. Diese unterschiedliche, ungerechte Gewichtung der Beiträge gilt es zu beheben.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Direktion der Finanzen wie folgt:

Gemäss Art. 9 Abs. 1 Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vom 14. Dezember 1990 werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die zu ihrer Erzielung notwendigen Aufwendungen und die allgemeinen Abzüge abgerechnet. Die letzteren Abzüge werden im StHG abschliessend aufgezählt; andere allgemeine Abzüge als die im StHG vorgesehenen sind nicht zulässig (so ausdrücklich Art. 9 Abs. 4 Satz 1 StHG).

Bei der Frage, ob Aufwendungen, die nicht mit der Erzielung von steuerbarem Einkommen zusammenhängen, gleichwohl berücksichtigt werden können, ist mithin von der erwähnten abschliessenden Aufzählung des StHG auszugehen. Darnach gehören unter anderem zu den allgemeinen Abzügen (Art. 9 Abs. 2 lit. i StHG): «die freiwilligen Zuwendungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz,

die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Ausmass.»

In Anlehnung an diese Bestimmung des StHG sieht auch das neue zürcherische Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (nStG), in Kraft ab 1. Januar 1999, vor, dass «freiwillige Geldleistungen» an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, abgezogen werden können (§ 32 lit. b nStG), wenn die Zuwendungen in der Steuerperiode 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen gemäss §§ 26–31 verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen.

In diesem Rahmen erscheint es als zulässig, notwendige, tatsächliche Auslagen aus einer unbezahlten Tätigkeit im Auftrag und im Namen einer juristischen Person, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit ist, insoweit zum Abzug zuzulassen, als sie vom Steuerpflichtigen selber getragen werden. Zudem setzt der Abzug den umfassenden Nachweis durch den Steuerpflichtigen voraus.

Weitere Abzugsmöglichkeiten ausserhalb des schon bestehenden Abzugs für gemeinnützige Zuwendungen lassen sich jedoch mit dem StHG nicht vereinbaren.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

Franziska Troesch-Schnyder (FDP, Zollikon): Dem aufmerksamen Zeitungsleser dürfte nicht entgangen sein, dass die Motion und deren Anliegen seit der Einreichung an Aktualität nichts eingebüsst haben, im Gegenteil. Gemeinnützige, freiwillige Arbeit wird angesichts der demographischen Entwicklung immer wichtiger und muss deshalb attraktiver gemacht werden. Ein erster Schritt ist die Gleichbehandlung von Ausgaben im Zusammenhang mit dieser Arbeit mit finanziellen Beiträgen an solche Organisationen.

Die Antwort des Regierungsrates kann an Eindeutigkeit und Klarheit überboten werden. Offensichtlich gibt es in diesem Rat demnach mindestens zwei Interpretationen. Die einen sind der Ansicht, die Antwort bedeute Ausgaben im Zusammenhang mit gemeinnütziger Arbeit, und seien nicht abzugsfähig. Ich aber, und mit mir die FDP-Fraktion, deuten die Antwort so, dass die Ausgaben schon heute ab-

zugsfähig sind und damit mein Anliegen bereits erfüllt ist. In diesem Fall würde ich die Motion zurückziehen.

Ich bitte den Finanzdirektor, uns eine an Klarheit und Deutlichkeit nichts offen lassende Antwort zu geben. Sollte der Abzug bereits möglich sein, bitte ich die anwesenden Medienschaffenden, dies ebenso klar und deutlich kund zu tun. Weder die betroffenen unzähligen freiwillig Arbeitenden, die gemeinnützigen Organisationen noch Steuerberater und -kommissäre scheinen offenbar davon Kenntnis zu haben.

Ich bin gespannt auf die Antwort und werde danach entscheiden.

Regierungsrat Christian Huber: Der Regierungsrat hat Ihnen beantragt, die Motion nicht zu überweisen, weil die von der Motionärin geforderten gesetzlichen Grundlagen teilweise bereits vorhanden sind. Dort, wo sie nicht vorhanden sind, können sie wegen übergeordnetem Bundesrecht auch nicht geschaffen werden. Gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. i des Steuerharmonisierungsgesetzes sind allgemeine Abzüge «die freiwilligen Zuwendungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Ausmass.» Der für nicht Steuerfachleute zugegebenermassen nicht sehr leicht verständliche Paragraf 32 lit. b des zürcherischen Steuergesetzes nennt als einkommensabhängige Abzüge «die freiwilligen Geldleistungen an den Bund und seine Anstalten, an zürcherische Gemeinden und ihre Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn die Zuwendungen in der Steuerperiode 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen gemäss §§ 26 bis 31 verminderten, steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen.» Es ist also ein sehr weit gesteckter Rahmen der Abzugsmöglichkeiten. Der Regierungsrat erachtet es als zulässig, in dem vom Steuerharmonisierungsgesetz und zürcherischen Steuergesetz gesteckten Rahmen die von Ihnen, Franziska Troesch, erwähnten Ausgaben als abzugsfähig zu erklären, wenn der oder die betreffende Steuerpflichtige gegenüber den Steuerbehörden den erforderlichen Nachweis erbringt. Ich hoffe, ich habe mich ausreichend klar ausgedrückt, so wie Sie es erwarten. Ich nehme dann den Rückzug Ihrer Motion dankbar entgegen.

Franziska Troesch-Schnyder (FDP, Zollikon): Die Antwort ist so, wie ich sie selbst ausgelegt habe. Ich hoffe, diejenigen, die es anders verstanden haben, sind jetzt auch überzeugt. Ich ziehe in diesem Sinn die Motion zurück.

Die Motion KR-Nr. 197/19998 ist zurückgezogen.

Das Geschäft ist erledigt.

Erklärung der grünen Fraktion

Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten): Ich verlese eine Fraktionserklärung der Grünen zum hartherzigen Wegweisungsentscheid der Zürcher Regierung.

Im Tages-Anzeiger vom heutigen 4. Oktober 1999 konnten wir lesen, dass ein 40-jähriger Kosovo-Albaner und seine Frau zusammen mit den beiden schulpflichtigen Kindern in der Schweiz die Jahresaufenthaltsbewilligung verlieren, weil der Vater teilinvalid geworden ist. Die Ehefrau des Kosovo-Albaners verdient mit einem Putzjob einen kleinen Lohn und zusammen mit der IV-Rente reicht dies aus, um den Lebensunterhalt der Familie zu finanzieren. Die Familie ist also nicht fürsorgeabhängig.

Wir Grünen finden es mehr als zynisch, wenn als Begründung für die Wegweisung angeführt wird, der Aufenthaltzweck sei erfüllt und die Aufenthaltsbewilligung werde deshalb nicht mehr verlängert. Es ist beschämend, dass Menschen zum Arbeiten in die Schweiz geholt werden und dann, wenn sie nicht mehr arbeiten können und uns nichts mehr nützen, unser Land verlassen müssen. Wir distanzieren uns von der Vorstellung, Menschen seien Gegenstände, die man benützt, so lange sie funktionieren und sie dann wegwirft. Wir verstehen nicht, dass die Regierung ihren gesetzlichen Ermessensspielraum derart unmenschlich eng auslegt und die Anzahl der gutgeheissenen Rekurse gegen Wegweisungen jährlich sinkt. Es nützt nichts, gegenüber den Medien ständig zu beteuern, wie leid einem dies alles persönlich tue und dann doch so hartherzig zu entscheiden.

Wir fordern die Regierung und insbesondere Regierungsrätin Rita Fuhrer auf, von ihrer harten Linie abzuweichen.

10. Steuerliche Erleichterung für Nichterwerbsarbeit

Motion Peter Stirnemann (SP, Zürich), Anna Maria Riedi (SP, Zürich) und Christoph Schürch (SP, Winterthur) vom 6. Juli 1998
KR-Nr. 259/1998, RRB-Nr. 1808/12. August 1998 (Stellungnahme)

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass natürliche Personen den Wert der von ihnen geleisteten, gesellschaftlich notwendigen Nichterwerbsarbeit jährlich vollumfänglich von der Steuer absetzen können.

Begründung

Als Folge der massiven Budgetkürzungen und im Zuge der Umstrukturierung der Verwaltung werden immer mehr staatliche Leistungen abgebaut. Da viele dieser Leistungen für das Funktionieren und den Zusammenhalt der Gesellschaft unerlässlich sind, werden sie von privaten, gemeinnützigen Institutionen übernommen und von deren Mitgliedern, aber auch von Privatpersonen unentgeltlich verrichtet.

Es ist angebracht, im Sinne der gesellschaftlichen Anerkennung dieser Tätigkeiten, dass der Wert dieser unentgeltlichen Freiwilligenarbeit als nichtmonetäre Spende taxiert wird und wie eine monetäre Spende an wohltätige Organisationen bei den Steuerabzügen geltend gemacht werden kann.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Finanzdirektion wie folgt:

Nach dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vom 14. Dezember 1990 werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die zu ihrer Erzielung notwendigen Aufwendungen (Gewinnungskosten) und die allgemeinen Abzüge abgerechnet (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 StHG).

Das Harmonisierungsgesetz zählt die zulässigen allgemeinen Abzüge abschliessend auf (Art. 9 Abs. 2 StHG). Danach können unter anderem abgezogen werden (Art. 9 Abs. 2 lit. i StHG): «die freiwilligen Zuwendungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Ausmass».

Unter solche «freiwilligen Zuwendungen» können klarerweise nur Geldleistungen, nicht jedoch Arbeitsleistungen fallen. Im übrigen hält das Harmonisierungsgesetz ausdrücklich fest, dass andere als die einzeln erwähnten allgemeinen Abzüge nicht zulässig sind (Art. 9 Abs. 4 Satz 1 StHG).

Die bundesrechtlichen Rahmenvorschriften stehen einer Verwirklichung des vorliegenden Begehrens von vornherein entgegen.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

Peter Stirnemann (SP, Zürich): Wir haben uns entschlossen, diese Motion in ein Postulat umzuwandeln und wollen es Ihnen damit erleichtern, Ihre Zustimmung geben zu können. Wir wollen damit auch erreichen, dass Sie sich nicht von vornherein den Argumenten verschliessen, die wir zur Überweisung des Postulats vorbringen.

Zur sehr formalistischen und nicht sachlichen Antwort des Regierungsrates: Gemäss Steuerharmonisierungsgesetz können Zuwendungen von den Steuern abgezogen werden. Aus ihrer Sicht argumentiert die Regierung, sei dies nur für Zuwendungen in Form von Geldleistungen möglich und fertigt damit das Postulat ziemlich kurz angebunden ab. Die Regierung meint, sich auf das Steuerharmonisierungsgesetz Art. 9 Abs. 2 berufen zu können. Der Regierungsrat interpretiert freiwillige Zuwendungen eigenwillig und einseitig als Geldleistungen. Dies ist nicht korrekt. Von berufener Seite auf Bundesebene sieht das anders aus. Im Steuerharmonisierungsgesetz Art. 9 Abs. 2 lit. i werden Zuwendungen ohne Präzisierung erwähnt. Der Begriff umfasst sowohl vom Wortlaut wie auch vom Wortsinn her nicht nur Geldleistungen. Wenn dem so wäre, der Bundesgesetzgeber den Kantonen also nur Geldleistungen hätte zugestehen wollen, wäre dies explizit so formuliert worden. Der bundesrätlichen Botschaft zum Entwurf des Steuerharmonisierungsgesetzes lässt sich jedenfalls nicht entnehmen, dass der Gesetzgeber den Begriff «Zuwendungen» restriktiv auf Geldleistungen beschränkt verstanden hat. Die Kantone verstossen also nicht gegen das Steuerharmonisierungsgesetz, wenn sie den Abzug auch anderer Zuwendungen, die nicht Geldleistungen sind, vorsehen. Die Kantone haben also je nach sozialpolitischer Ansicht Spielraum, dies so auszulegen. Anlass dazu gibt es. Medienberichte in der renommierten Tagespresse beweisen es. Anfangs Juli 1999 konnten Sie darüber lesen und letzte Woche auch. Sie verleihen diesem Vorstoss prominent Aktualität. Vergessen wir also die Antwort der Regierung.

Zur Sache: Zeit spenden, ist so zu betrachten wie Geld spenden, argumentiert denn auch eine Zürcher Arbeitsgruppe, in der Institutionen, die stark auf Freiwilligenarbeit basieren, zusammengeschlossen sind. Bemerkenswerterweise ist der Sozialdienst der Justizdirektion auch dabei und dieser Ansicht. Wen wundert dies? Wir sind ein Volk von Freiwilligen. Die Schweizerinnen und Schweizer erarbeiten jährlich ein ganz gewaltiges Vermögen durch unbezahlte Arbeit. Es sind dies 215 Mrd. Franken. Dies entspricht 58 Prozent des Bruttoinland-

produkts der Schweiz, eine gewaltige Geldspende. Das Bundesamt für Statistik hat dies errechnet und mit einer Studie dokumentiert. Die Medien haben anfangs Juli 1999 darüber berichtet. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass drei Viertel des Werts der nicht bezahlten Arbeit durch Hausarbeiten und zwei Drittel davon von Frauen erarbeitet werden – heute noch. Indem sie durch diese Arbeit gebunden sind und keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können, verzichten sie umgerechnet auf ein Nettoeinkommen von etwa 100 Mrd. Franken. Dies wäre Grund genug, sich Gedanken über eine gerechtere Verteilung von Erwerbsarbeit, Nichterwerbsarbeit und Anreizen dazu zu machen. Dies will ich allerdings jetzt nicht vertiefen.

Ich wende mich der Freiwilligenarbeit als Nichterwerbsarbeit zu. Ein Viertel des Werts der nicht bezahlten Arbeit ist freiwillige Arbeit und entspricht schweizweit einem Wert von 54 Mrd. Franken. Es sind dies ehrenamtliche Tätigkeiten, Tätigkeiten mit Kinderbetreuung und ausserfamiliäre Erziehung, Betreuung von Pflegebedürftigen zum Beispiel Spitex, Caritas und Rotes Kreuz, in Vereinen und gemeinnützigen Institutionen. Hilfeleistungen für Mitmenschen wie Nachbarschaftshilfe, Behindertentransporte aber auch im öffentlichen Dienst wie beim Sozialdienst der Justizdirektion, im Unispital – da werden Freiwillige gesucht, die mitarbeiten, um die Arbeit dort zu bewältigen. Es wird sogar überlegt, in der Volksschule auch Freiwillige beizuziehen. Es gibt einen entsprechenden Vorstoss, der wahrscheinlich hier diskutiert wird. Zu 60 Prozent sind es wiederum Frauen, die solche Freiwilligenarbeit leisten. Denken Sie auch an Vereine, die wertvolle Jugendarbeit leisten. Erwiesenermassen wird es immer schwieriger, Leute in die Vorstände zu bekommen, die diese Vereine leiten. Daran sehen Sie, wie wichtig es ist, dass diese Arbeit honoriert wird. Nicht zu vergessen: In zunehmendem Masse sind es die aktiven Alten, die Rentnerinnen und Rentner, die hier tätig werden und die entsprechend bei dieser Arbeit gefördert werden sollen.

Es ist eine gewaltige Summe, die für freiwillig geleistete, aber gesellschaftlich zwingend notwendige Arbeit nicht bezahlt wird. In der ganzen Schweiz sind es 54 Mrd. Franken. Umgerechnet auf den Kanton Zürich sind dies 9 Mrd. Franken, die davon engagiert mit dem Kanton in Form von Arbeitszeit gesponsert werden. Dies entspricht ziemlich genau den jährlichen Staatsausgaben. Merken Sie sich dies. Stellen Sie sich vor, die Freiwilligenarbeit würde nicht geleistet, dann würden die Staatsausgaben 18 Mrd. Franken betragen.

Offensichtlich kann unser Sozialsystem ohne die Freiwilligenarbeit gar nicht funktionieren, je länger je weniger nicht. Wenn Sie die Staatsquote und die Steuern senken oder gar plafonieren wollen, wird die Freiwilligenarbeit immer wichtiger. Offenbar soll noch mehr staatlich bezahlte Arbeit von Freiwilligen geleistet werden. Sowieso, wenn Steuern plafoniert oder sogar gesenkt werden, bedeutet dies, dass die Non-Profit-Organisationen noch weniger Mittel bekommen. Sie können noch weniger Arbeit bezahlen und müssen Freiwillige beiziehen. Dann honorieren Sie doch wenigstens die Freiwilligenarbeit gebührend, zum Beispiel in Form von steuerlichen Erleichterungen. Ermöglichen Sie die Steuererleichterungen für diejenigen, die produktiv für unsere Gesellschaft unverzichtbare Arbeit unbezahlt leisten. Ich denke, es ist wohl eher da angebracht, Steuererleichterungen zu gewähren als zum Beispiel bei Kapitalgewinnen, die zum grossen Teil wieder ins Ausland fliessen und der Volkswirtschaft gar nicht zugute kommen.

Zum Schluss nochmals zu den Rentnerinnen und Rentnern, die sich immer mehr an der freiwilligen Arbeit beteiligen. Wenn ihnen höhere Steuerlasten auferlegt werden – das hat man hier vorbereitet –, dann geben Sie ihnen doch für ihre produktiv geleistete gesellschaftliche Arbeit wieder ein Teil ihrer Steuern als Steuererleichterungen zurück, als konstruktive und motivierende Wertschätzung für ihre persönlich geleistete, freiwillige Arbeit.

Erteilen wir also der Regierung den Auftrag, einen Vorschlag für gesetzliche Grundlagen für die Gewährung von steuerlichen Erleichterungen für die der Gesellschaft erbrachte, notwendige aber nicht bezahlte Arbeit auszuarbeiten und uns zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Weil es uns wichtig ist, geben wir die Motion als Postulat ein und bitten Sie um Ihre Unterstützung.

Hans Peter Frei (SVP, Embrach): Das Anliegen der Postulanten widerspricht unserer Meinung nach dem Steuerharmonisierungsgesetz. Eine Gesetzesänderung kann allenfalls durch eine Standesinitiative erwirkt werden. Die Forderungen des Vorstosses sind so nicht durchführbar. Sie würden dem Missbrauch Tür und Tor öffnen. Die Abzüge wären im Steuereinschätzungsverfahren nur mit grossem Aufwand überprüfbar. Gesellschaftlich notwendige Nichterwerbsarbeit findet in unserem Land hauptsächlich in den unzähligen Vereinen statt. Sie ist nicht abhängig von Budgetkürzungen im Zuge der Umstrukturierun-

gen der Verwaltung. Unentgeltliche Freiwilligenarbeit hat Tradition. Die gesellschaftliche Anerkennung ist längst erreicht. Es besteht kein Handlungsbedarf.

Ich bitte Sie zusammen mit der SVP-Fraktion, den Vorstoss nicht an den Regierungsrat zu überweisen.

Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten): Es gab Zeiten, in denen sich viele die Abschaffung der Sklaverei nicht vorstellen konnten, und es ist dennoch geschehen. Es gab Zeiten, in denen sich viele berufstätige Frauen nicht vorstellen konnten, und es ist dennoch geschehen. Es gibt heute noch viele, die sich ein anderes Steuersystem als dasjenige, das wir haben, nicht vorstellen können, und es wird trotzdem geschehen. Fantasielose Menschen gab es schon immer und wird es immer geben – fantasielose Regierungen leider auch.

Besonders fantasielos dünkt mich die Antwort der Regierung auf das vorliegende Postulat. Sie sagt relativ knapp, es widerspreche dem Steuerharmonisierungsgesetz und sei deshalb nicht realisierbar. Punkt. Man will sich also in der Regierung gar keine Gedanken zu neuen Steuerformen machen. Dies finde ich sehr bedauerlich. Eigentlich ist längst klar, dass es über kurz oder lang andere Formen der Staatsfinanzierung braucht und dass wir nicht mehr länger nur auf den Faktor bezahlte Arbeit setzen können, weil uns langsam aber sicher die Erwerbsarbeit ausgeht.

Diejenigen wenigen, die dannzumal noch Arbeit haben werden, werden gar nicht mehr in der Lage sein, die Infrastrukturkosten eines ganzen Staatswesens mit ihren Lohnabgaben und ihren Steuern zu finanzieren.

Wie Sie wissen, setzen die Grünen schon lange auf Energiesteuern. Ich garantiere Ihnen – auch wenn Sie dies heute nicht wahrhaben wollen –, dass die Energiesteuern eines Tages Realität sein werden, genauso wie die Abschaffung der Sklaverei oder die Erwerbstätigkeit der Frauen. Genauso Realität wird sein, dass die Nichterwerbsarbeit in unserer Gesellschaft einen höheren Stellenwert hat als heute und das schlicht und ergreifend deshalb, weil wir es uns gar nicht mehr leisten können, alle gesellschaftlich relevanten Arbeiten aus staatlichen Mitteln zu finanzieren. So wie es heute schon in der AHV möglich ist, sich Betreuungs- und Erziehungsarbeit anrechnen zu lassen, obwohl man dafür keinen Franken realen Lohn bezieht, genauso wird es in Zukunft möglich sein, seine Wasch-, Bügel-, Garten-, Putz-, Koch-, Pflege- und Vereinsarbeit und so weiter registrieren zu lassen. Dafür erhält man entsprechende Gutschriften bei den Sozialversicherungen und den Steuern, und zwar nicht deshalb, weil alle plötzlich

gemerkt haben, dass die Frauen viel zu viel gratis arbeiten und auch nicht, weil alle plötzlich einem sozialen Zauberer erlegen wären, sondern schlicht und ergreifend, weil unser Staat ohne die viele Gratisarbeit von Frauen und Männern gar nicht mehr funktionieren würde. Das will wirklich niemand. Das hoffe ich wenigstens.

Ich bitte Sie, das Postulat zu überweisen.

Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden): Ich glaube, es ist uns allen bewusst, dass ohne die unentgeltliche Arbeitsleistung von Organisationen und Privatpersonen unsere Gesellschaft nicht mehr funktionieren würde. Wir sind auf die freiwillig arbeitenden Menschen vor allem im sozialen und kulturellen Bereich angewiesen. Nur so kann unser Staat seinen mannigfaltigen Aufgaben überhaupt noch nachkommen. Ich zeige Ihnen anhand der Kirche einige Zahlen auf. Im Kanton Zürich arbeiten in den reformierten und katholischen Kirchgemeinden 3500 Festangestellte. Demgegenüber stehen 40'000 Ehrenamtliche, die sich im sozialen Bereich engagieren. Von diesen 40'000 arbeiten 15'000 regelmässig und freiwillig und erbringen sage und schreibe 550'000 Arbeitsstunden. Von dem 1997 errechneten Kostenvolumen von 400 Mio. Franken erbrachte die ehrenamtliche Arbeit bei der Kirche 50 Mio. Franken. Wenn wir diese eindrücklichen Zahlen ansehen, stellen wir fest, dass der freiwilligen Arbeit eine enorme Bedeutung zukommt. Wir können nicht auf sie verzichten.

Freiwillig und unentgeltlich arbeiten vor allem Frauen. Frauen, welche nebst der Haus- und Erziehungsarbeit noch etwas machen möchten. Frauen, welche nach der Familienphase nicht mehr in ihren ange-

stammten Beruf einsteigen wollen oder können. Es sind meistens diejenigen, die durch ihre Arbeit in der Familie schon vorher auf einen eigentlichen Erwerbslohn verzichtet haben und dadurch dem Staat und der Gesellschaft viele Investitionen ersparen.

Sie sehen, es sind eigentlich immer die gleichen Menschen, welche zum Wohl von uns allen ehrenamtlich und unentgeltlich arbeiten, währenddem die andern Menschen Geld scheffeln. Weil unsere Gesellschaft eine materialistisch ausgerichtete Wertvorstellung hat, kommen nicht etwa die unentgeltlich Arbeitenden zu Anerkennung und Ansehen, sondern die anderen.

Die Postulanten wollen mit ihrem Vorstoss diesen Mechanismen entgegenreten. Sie verlangen aber nicht etwa einen Lohn für die Nichterwerbsarbeit, sondern lediglich einen Abzug bei den Steuern. Für mich ist diese Forderung absolut gerechtfertigt und wäre schon längst notwendig gewesen. Nötig, weil diese unentgeltlich arbeitenden Menschen auch eine Anerkennung brauchen und nötig, weil wir alle von ihrer Arbeit profitieren.

Der Regierungsrat beruft sich in seiner Antwort auf das Harmonisierungsgesetz des Bundes, nachdem freiwillige Zuwendungen angeblich nur in Form von Geldspenden von den Steuern abgezogen werden können. Diese Regelung leuchtet mir überhaupt nicht ein. Ich denke, es ist eine Definitionsfrage. Unter Zuwendungen könnten wir, wenn wir wollten, durchaus auch Arbeitsleistungen verstehen. Wer dies verneint, zeigt deutlich auf, wie wenig praktisch geleistete Arbeit gegenüber einer Geldspende zählt und wie wenig das wirkliche Engagement dieser Freiwilligen honoriert wird. Ich bin überzeugt, dass der Kanton Zürich darauf hinwirken könnte, damit im Gesetz der Begriff «freiwillige Zuwendungen» anders definiert wird, nämlich so, dass nicht nur freiwillige Geldspenden, sondern auch freiwillige Arbeit von den Steuern abgezogen werden könnten.

Ich bitte Sie, das Postulat zu überweisen.

Franziska Troesch-Schnyder (FDP, Zollikon): Die FDP-Fraktion wird die Überweisung des Vorstosses in Form eines Postulats unterstützen.

Der Regierungsrat sagt in seiner Antwort, freiwillige Zuwendungen könnten nur als Geldleistungen anerkannt werden. Dies leuchtet uns nicht ein. Wir sind anderer Meinung. Es ist nicht neu, dass Arbeit bewertet und in Frankenbeträge umgerechnet wird. Ich erinnere zum Beispiel – ein vielleicht nicht sehr adäquater Vergleich – an Geldstra-

fen, die heute auch in gemeinnützige Arbeit umgewandelt werden können. Genauso wie finanzielle, freiwillige Beiträge als Pauschale abgerechnet und abgezogen werden, könnte freiwillige, gemeinnützige Arbeit in eine Pauschale umgewandelt und von den Steuern abgezogen werden. Eine überparteiliche Arbeitsgruppe ist seit 1996 mit diesem Thema der Anerkennung von freiwilliger Arbeit intensiv beschäftigt. Sie kommt zum Schluss, dass es nicht nur darum geht, Entschädigungen als Anerkennung für freiwillige Tätigkeit zu entrichten, sondern eine in der Gesellschaft anerkannte Stellung der freiwilligen Arbeit zu ermöglichen. Um dies zu erreichen und zugleich den Anreiz zu erhöhen, einen unentgeltlichen Einsatz freiwillig zu leisten, scheint ein Pauschalabzug bei den Steuern sinnvoll, in der Handhabung einfacher und damit geeignet zu sein. Der Vorschlag dieser Arbeitsgruppe, in der übrigens viele Vertreter gemeinnütziger Organisationen mitgearbeitet haben, könnten dem Regierungsrat dienen, uns einen Vorschlag zu machen, wie dies umgesetzt und die freiwillige Arbeit anerkannt werden könnte. Wir in der freisinnigen Fraktion sind uns einig: Freiwillige Arbeit muss unbezahlt bleiben, weil sie schlicht unbezahlbar ist.

Ich bitte Sie, dem Postulat zuzustimmen.

Alfred Heer (SVP, Zürich): Wir haben wieder das gleiche Problem wie vorhin schon bezüglich der Steuerharmonisierung. Sie sind immer für die Steuerharmonisierung, und hier sehen Sie genau die Auswirkungen. Wenn Sie immer glauben, dass Sie die Steuern harmonisieren können, damit die Kantone Schwyz und Zug nicht so tiefe Steuern erheben können, ist leider auch das Gegenteil der Fall, dass die Abzugsfähigkeit und die steuerlichen Erleichterungen auch eingeschränkt werden. Mit diesem Widerspruch müssen Sie leben. Sie können nicht den Fünfer und das Weggli haben, wie Sie es hier verlangen. Sie müssen in Ihren Fraktionen in Bern endlich die Devise herausgeben, dass diese Steuerharmonisierungen ablehnen. Dann sind wir im Kanton Zürich frei, solche Abzüge zu gewährleisten und steuerliche Begünstigungen zu gewähren. Merken Sie sich dies und stimmen Sie in Bern nicht einer Steuerharmonisierung zu und machen dann in den Kantonen genau das Gegenteil. Dies ist eine widersprüchliche und im Endeffekt sinnlose Politik, die Sie hier betreiben.

Willy Germann (CVP, Winterthur): In der vorletzten Amtsdauer hat die CVP ein Massnahmenpaket zur Förderung der Nichterwerbsarbeit und gleichzeitig zur Förderung der Teilzeitarbeit eingereicht. Ein Bestandteil dieses Pakets war die steuerliche Begünstigung bei der Nichterwerbsarbeit. Die Regierung war vehement dagegen, ebenso die FDP und die grüne Partei. Es ist durchaus möglich, dass die Regierung jetzt – mittlerweile hat sich dies geändert – mit juristischen Hürden operieren kann, sprich Steuerharmonisierung. Trotzdem unterstützen wir den Vorstoss, um der Regierung in diesem Bereich Beine zu machen. Ich spreche beim nächsten Traktandum auch zu diesem Thema. Die Regierung sollte ihren Worten Taten folgen lassen. Bisher haben wir das vermisst.

Regierungsrat Christian Huber: Ich hoffe, dass es vor der Mittagspause das letzte Mal ist, dass ich mich zu Wort melden muss oder darf.

Der Regierungsrat ist nicht bereit, den Vorstoss entgegenzunehmen, auch nicht nachdem er von der Motion in ein Postulat umgewandelt worden ist. Und zwar nicht, weil der Regierungsrat die sozialpolitischen Bedürfnisse, die Sie geltend gemacht haben, etwa geringschätzen oder anders beurteilen würde, sondern schlicht und einfach aus rechtlichen Gründen. Artikel 9 des Steuerharmonisierungsgesetzes, also eines Bundesgesetzes, zählt die zulässigen Abzüge abschliessend auf. Die von mir konsultierten Steuerfachleute, die zum Teil bei der Abfassung dieses Steuerharmonisierungsgesetzes mitgewirkt haben, sind der Auffassung, dass sich keine Hinweise darauf ergeben, dass der Gesetzgeber bei den freiwilligen Zuwendungen auch an Arbeitsleistungen gedacht hat. Wenn man Artikel 9 ganz durchliest, werden Sie in lit. a bis lit. k jede Menge von möglichen Abzügen finden, die sich immer auf Geldleistungen beziehen: Renten, Unterhaltsbeiträge, Prämien und Beiträge, Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten sowie weitere Abzüge.

Der Regierungsrat ist daher der Meinung, das Anliegen des Vorstosses würde dem Steuerharmonisierungsgesetz widersprechen. Man müsste dieses ändern. Man kann nicht kantonale Bestimmungen einführen, die dem Steuerharmonisierungsgesetz widersprechen, und wenn sie noch so wünschenswert sind. Dies bedeutet nicht, um es klar zu legen, Silvia Kamm, dass sich der Regierungsrat nicht auch darüber freut, dass die Sklaverei abgeschafft ist.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 74 : 55 Stimmen, das Postulat dem Regierungsrat zu Bericht und Antragstellung zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

Verschiedenes

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

- **Öffentliche Ausschreibungen zur Vermietung kommerzieller Flächen auf dem Flughafen Zürich-Kloten**
Anfrage *Christoph Mörgeli (SVP, Stäfa)*
- **Wiederaufnahme des Albanisch-Übersetzers M. T. ins offizielle Dolmetscherverzeichnis des Kantons Zürich**
Anfrage *Christoph Mörgeli (SVP, Stäfa)*
- **Koppelung von Gesetzesvorlagen und Verordnungen**
Anfrage *Jörg Kündig (FDP, Gossau)*
- **Verdoppelung der Semestergebühren an der Universität**
Anfrage *Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil)* und *Chantal Galladé (SP, Winterthur)*
- **Erhöhung der Studiengebühren an der Universität Zürich**
Anfrage *Chantal Galladé (SP, Winterthur)* und *Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil)*
- **Kosten und Unterbringung von Inhaftierten ausländischer Nationalität**
Anfrage *Jürg Trachsel (SVP, Richterswil)*

Rückzüge

- **Finanzielle Auswirkungen der Verpachtung des Gutsbetriebs Rheinau auf die Kantonsfinanzen**
Postulat *Fredi Binder (SVP, Knonau)* und *Mitunterzeichnende*, KR-Nr. 68/1998
- **Steuerabzugsfähigkeit von Ausgaben im Zusammenhang mit unbezahlter, gemeinnütziger Arbeit**

Motion *Franziska Troesch-Schnyder* (FDP, Zollikon), KR-Nr.
197/1998

Schluss der Sitzung: 11.50 Uhr

Zürich, den 4. Oktober 1999

Die Protokollführerin:
Barbara Schellenberg

Vom Ausschuss Ratsprotokolle der Geschäftsleitung genehmigt am 1. November
1999.